Voraussetzungen der Verhängung einer kirchlichen Zensur.

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
Breslau

vorgelegt von
Herbert Finster

Breslau 1930.

Druck: Paul Schwarzer's Buchdruckerei
Strehlen, Ring 30-31.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. iur. P. Heilborn.

Preisschrift

aus der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität Breslau.

Verzeichnis
der benützten Literatur und Quellensammlungen.

Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis, Friburgi Brisgoviae MDCCCLXX sqq.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 10. Aufl., Berlin 1929.

Ansegisus, Abbas: Capitula Caroli Magni et Ludovici Pii, Parisiis MDCIII.

Arndt, Augustin: Die Zensuren latae sententae nach neustem Recht, Innsbruck 1918.

Benedictus XIV., Pont. Max.: De synodo dioecesana, Libri octo, Ferrariae MDCCLIII.

Boehmer, Georgius Ludovicus: Principia Juris Canonici, Editio VI., Gottingae MDCCXCI.

Brandi, Karl: Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Bd. IV, München 1896.

Capello, Felice M.: De Censuris, Editio II., Taurini MCMXXV.

Cipollini, Albertus D.: De censuris latae sententiae, Taurini MCMXXV.

Codex Juris Canonici, veröffentlicht in den Acta Apostolicae Sedis, Annus IX., Vol. IX., Pars I, II, Romae MCMXVII.

Corpus Juris Canonici edidit Aemilius Ludovicus Richter, Pars I, II, Lipsiae MDCCCXXXIX.

Eichmann, Eduard: Das Strafrecht des Codex Juris Canonici, Paderborn 1920.

Eichmann, Eduard: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, 3. Aufl., Bd. I u. II, Paderborn 1930.

Eichmann, Eduard: Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Kirche und Staat I (von 750—1122), 2. Aufl., Paderborn 1925.

Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909.

Gaertner, C.: Corpus Juris Ecclesiastici Catholicorum novioris, Tom. I., II., Salisburgi MDCCXCVII—MDCCIC.

Gasparri, Petrus: Codicis Juris Canonici Fontes, Vol. I., Romae MCMXXIII.

Goldschmidt, James: Das Interdikt, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 76, Jahrg. 1896.

Haas, Alban: Das Interdikt, Bonn 1929.

Hardouin, Jean: Acta conciliorum et epistolae, Parisiis MDCCXV sqq.

Haring, Johann B.: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Graz 1916.

Heiner, Franz: Die kirchlichen Zensuren, Paderborn 1884.

Hergenröther, Philipp: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, zweite, von Joseph Hollweck neu bearbeitete Auflage, Freiburg i. Br. 1905.

Hilling, Nikolaus: Das Personenrecht des Codex Juris Canonici, Paderborn 1924.

Hinschius, Paulus: Decretales Pseudo-Isidorianae, Lipsiae MDCCCLXIII.

Hinschius, Paul: System des katholischen Kirchenrechts,
Bd. I, Berlin 1869,
Bd. III, „ 1883,
Bd. IV, „ 1888,
Bd. V, „ 1895,
Bd. VI, 1, „ 1897.

Hollweck, Joseph: Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899.

Holstein, Günther: Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen, im Archiv für öffentliches Recht, neue Folge Bd. 13, S. 153 ff.

Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1880.

Jaffé, Philippus: Regesta Pontificorum Romanorum, Berolini MDCCCLI.

Kaas, Ludwig: Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 84—87, Stuttgart 1915/16.

Kahl, Wilhelm: Lehrsystem des Kirchenrechts und Kirchenpolitik, 1894.

Katz, Edwin: Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts, Berlin und Leipzig 1881.

Kirch, Conradus: Enchiridion Fontium Historiae Ecclesiasticae Antiquae, Editio quarta, Friburgi Brisgoviae MCMXXIII.

Kober, Franz: Der Kirchenbann, Tübingen 1857.

Kober, Franz: Die Suspension der Kirchendiener, Tübingen 1862.

Kober, Franz: Das Interdikt, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 21, Mainz 1869.

Koeniger, Albert M.: Katholisches Kirchenrecht, Freiburg i. Br. 1926.

Krebs, Engelbert: Joseph Wittigs Weg aus der kirchlichen Gemeinschaft, in „Der katholische Gedanke", 1. Jahrg. 1928, Heft 3, München 1928.

Kurtscheid, Bertrand: Das neue Kirchenrecht, Paderborn 1919.

Lancelotti, Joannes Paulus: Institutiones Juris Canonici,
Pars III., Halae Magdeburgicae MDCCXVI,
Pars IV., Halae Magdeburgicae MDCCXVII.

Lauchert, Friedrich: Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien nebst den apostolischen Kanones, 12. Heft der Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften, Freiburg i. Br. und Leipzig 1896.

Mansi, Joannes Dominicus: Amplissima Collectio Conciliorum, Venetiae et Florentiae MDCCLIX.

Meurer, Christian: Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß, Deutsche Juristenzeitung 1919, Spalte 383 ff.

Michiels, Gommarus: Normae generales iuris canonici, Commentarius libri I Codicis iuris canonici, Vol. I, II, Lublini MCMXXIX.

Migne, Jacques Paul: Patrologiae Cursus completus, Series Graeca, Parisiis MDCCCLVII—MDCCCLXVI.

Monumenta Germaniae historica edidit Societas Aperiendis Fontibus

Legum Sectio	I., Tom. I.,	Hannoverae	MCMII,
„ „	II., Tom. I.,	„	MDCCCLXXXIII,
„ „	II., Tom. II.,	„	MDCCCXCVII,
„ „	III., Tom. II., Pars I.,	„	MCMVI,
„ „	IV., Tom. I.,	„	MDCCCXCIII,
„ „	IV., Tom. II.,	„	MDCCCXCVI.

München: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Köln 1874.

Prümmer, Dominicus M.: Manuale Juris Canonici, Editio quarta et quinta, Friburgi Brisgoviae MCMXXVII.

Reiffenstuel, Anacletus: Jus canonicum universum clara methodo iuxta titulos quinque librorum decretalium, Ingolstadii MDCCXXXVIII—MDCCXLV.

Richter, Aemilius Ludovicus: Canones et Decreta Concilii Tridentini, Lipsiae MDCCCLIII.

Richter, Aemilius Ludwig: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1886.

Rieder, Hans: Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928.

Rosenstock, Eugen, und **Wittig,** Joseph: Das Alter der Kirche, Kapitel und Akten, Anhang, Berlin 1927.

Sägmüller, Johann Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. I und II, Freiburg i. Br. 1914.

Schmalzgrueber, Franciscus: Jus ecclesiasticum universum, Romae MDCCCXLIII—MDCCCXLV.

Schneider, Philipp: Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich, Regensburg 1898.

Schoen, Paul: Der Staat und die Religionsgesellschaften, im Verwaltungsarchiv Bd. 29, S. 1 ff.

Schulte, Johann Friedrich: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Gießen 1886.

Suarez, Franciscus: Disputationes de Censuris, Tom. V., Moguntiae MDCXVIII.

Vering, Friedrich: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893.

Walch, Johann Georg: Dr. Martin Luthers sämtliche Schriften, Teil 15 und 16, Halle 1745.

Wernz, Franciscus Xaver: Jus Decretalium,
Tom. IV.: Jus matrimoniale Ecclesiae catholicae, Prati MCMXII,
Tom. V.: De iudiciis ecclesiasticis, Romae MCMXIV,
Tom. VI.: Jus poenale Ecclesiae catholicae, Romane MCMXIII.

Wernz-Vidal: Jus canonicum,
Tom. II.: De personis, Romae MCMXXIII,
Tom. VI.: De processibus, Romae, MCMXXVII.

Inhaltsverzeichnis.

I. Der Begriff der kirchlichen Zensur und die einzelnen Zensuren.

Kirchliche Zensur, censura ecclesiastica, ist ein Ausdruck des kanonischen Rechts, der in verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Canon 1385 § 1 des Codex Juris Canonici, der am 19. Mai 1918 in Kraft getreten ist und als Gesetzbuch für die katholische Kirche heute Alleingeltung hat, wendet diesen Ausdruck zunächst auf die kirchliche Bücherzensur, die praevia librorum cnsura, an. Sie besteht in einer Prüfung neu herauszugebender Schriften und Bildnisse religiöser Art (can. 1385 § 1 n. 1—3), die sich darauf erstreckt, festzustellen, daß die schriftliche oder bildliche Darstellung nicht mit den Anschauungen und Lehren der katholischen Kirche im Widerspruch steht. Auf Grund der Prüfung wird die Druckerlaubnis, das Imprimatur, durch den zuständigen Bischof[1]) erteilt oder verweigert. Das Imprimatur wird heute von der Kirche nur bei von Katholiken, Geistlichen wie Laien, verfaßten Schriften bezw. zu druckenden Bildnissen in Anspruch genommen, wenn sie den in can. 1385 festgelegten Inhalt haben. Der Zensur nach dem Erscheinen aber werden Bücher jeder Art unterworfen und gegebenenfalls, d. h. wenn sie den Lehren der katholischen Kirche nicht entsprechende Anschauungen enthalten und verteidigen, mit Wirkung namentlich für die Laien auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.

Mit dem Ausdruck kirchliche Zensur bezeichnet man aber auch einige Kirchenstrafen ganz bestimmter Art (can. 2255). Spricht man von der Verhängung einer kirchlichen Zensur, so wird der Ausdruck stets in dem zuletzt genannten Sinne verstanden. Diese Zensuren genannten Kirchenstrafen sind Strafen, die wegen der Verletzung der äußeren kirchlichen Rechtsordnung verhängt werden und deren Hauptzweck die Besserung des Uebeltäters ist. Da dieser Besserungszweck gegenüber dem Vergeltungszweck, der jeder Strafe, also auch den Zensuren, innewohnt, sehr

---

[1]) can. 1385 § 2.

stark hervortritt, werden sie auch als poenae medicinales[1]), Besserungsstrafen, bezeichnet, im Gegensatz zu den reinen Vergeltungsstrafen, den poenae vindicativae. Diese werden nur zur Sühne für einen Verstoß gegen kirchliches Gebot über den Täter ausgesprochen. Ihrem Charakter als Besserungsstrafen entsprechend werden die Zensuren nie auf bestimmte Zeit verhängt, sondern bleiben stets so lange in Wirkung, bis ihr Zweck erreicht ist[2]).

Strafen von einer den Zensuren entsprechenden Art kennt übrigens auch die evangelische Kirche[3]). Doch weder in der Literatur noch im allgemeinen Sprachgebrauche ist für sie der Ausdruck Zensur trotz ihres gleichen Charakters üblich. Dieser wird vielmehr ausschließlich in der hier in Frage kommenden Bedeutung für einige wenige und ganz bestimmte Strafen der katholischen Kirche verwandt.

Im folgenden soll zunächst näher darauf eingegangen werden, was nach kanonischem Recht begrifflich unter einer Zensur zu verstehen ist. Nach der Definition der Kanonisten ist die Zensur eine geistige Kirchenstrafe, durch welche dem Christen der Gebrauch bestimmter Güter zu seiner Besserung entzogen wird, „est poena ecclesiastica spiritualis et medicinalis, qua Christiano delinquenti et contunmaci usus quorundam bonorum spiritualium aufertur.“[4]) In gleichem Sinn bezeichnet auch der Codex Juris Canonici im can. 2241 § 1 die Zensur als eine Strafe, die einem Getauften, der ein Delikt begangen hat und in der deliktischen Gesinnung verharrt, gewisse geistige und verwandte Güter solange entzieht, bis er seine Gesinnung geändert hat und ihm Absolution erteilt wird. Die wesentlichen begrifflichen Merkmale der Zensur sind also, daß ihre Wirkungen auf rein geistlichem Gebiete liegen und daß sie ihrem Hauptzweck nach der Besserung dessen, der das kirchliche Gesetz mißachtete, dient.

Ganz allgemein werden die Zensuren in Zensuren latae sententiae und ferendae sententiae eingeteilt[5]), eine Einteilung, die nicht nur bei Zensuren, sondern bei allen Kirchenstrafen über-

---

[1]) vgl. can. 2216 n. 1.; Holtzendorffs Rechtslexikon unter censura; Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 748.

[2]) vgl. can. 2242 § 3, can. 2241 § 1.

[3]) vgl. das Kirchengesetz betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten inbezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung vom 30. Juli 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116).

[4]) vgl. Heiner, a. a. O. S. 1 nach Suarez a. a. O. Disp. I, sect. 1, n. 5; ähnlich bei Wernz a. a. O. VI, n. 145.

[5]) vgl. can. 2242 § 2; Wernz a. a. O. VI, n. 146 IV; Heiner a. a. O. S. 23; Schulte a. a. O. S. 366, 367; Cipolini a. a. O. n. 11; Hergenröther a. a. O. S. 560, 561.

haupt üblich ist[1]). Die ersten Spuren dieser Unterscheidung finden sich im 7. Jahrhundert. So wird im c. 5 des 12. Toledanischen Konzils (i. J. 681), der als c. 11 Dist. II de cons. in das Decretum Gratiani übergegangen ist, gegen einen Priester, der bei der Zelebrierung der Messe nicht kommuniziert, die Ausschließung für die Dauer eines Jahres angedroht. Allerdings handelt es sich hier, wie aus der zeitlichen Begrenzung der Strafe hervorgeht, nicht um eine Zensur, sondern um eine Vindikativstrafe latae sententiae. Auch c. 11 des 13. Toledanischen Konzils vom Jahre 683 (Mansi XI, p. 1073) erbringt einen quellenmäßigen Beweis dafür, daß man um diese Zeit zwischen Strafen ferendae und latae sententiae zu unterscheiden begann. Voll erkannt ist der Unterschied dann im 9. bis 10. Jahrhundert. Konzile und Päpste haben in dieser Zeit häufig in ihren Erläßen Zensuren latae sententiae, vor allem den großen Bann, angedroht. Aus der großen Zahl der dafür vorhandenen Belege seien nur einige herausgegriffen, z. B. c. 5 des Konzils von Rom (i. J. 743, Mansi XII, p. 383), ferner c. 1, c. 5 u. c. 7 des Konzils von Ravenna (i. J. 877, Mansi XVII, p. 337), von denen c. 1 als c. 1, Dist. C und c. 7 als c. 31, C. XXIII, qu. 8 in das Decretum Gratiani aufgenommen sind. Besonders aus c. 7 ist klar ersichtlich, daß hier der kleine Bann bezw. die Suspension für Geistliche als Strafen latae sententiae angedroht sind. Auch aus einer Stelle des um das Jahr 850 herum entstandenen Pseudo-Isidors[2]) ist zu erkennen, daß dem Verfasser der Begriff der Strafen latae sententiae bekannt war. Daß in der Folgezeit stets zwischen Strafen latae und ferendae sententiae unterschieden wurde, zeigt sich ferner in den Erläßen der Päpste Benedict IV. i. J. 900 (Jaffé, n. 3527, Mansi XVIII., p. 236), Johann XIII. i. J. 972 (Jaffé, n. 3762, Mansi XIX, p. 32), Benedict VII. i. J. 981 (Jaffé, n. 3806, Mansi XIX, p. 561) und ähnlich, wenn auch nicht ganz so klar, aus denen Johanns XIII. i. J. 969 (Jaffé, n. 3738, Mansi XIX, p. 19) und Benedicts IX. i. J. 1044 (Jaffé, n. 4114, Mansi XIX, p. 606).

Der Unterschied zwischen den Zensuren latae und ferendae sententiae liegt darin, daß eine Zensur latae sententiae durch ein kirchliches Strafgesetz für einen Verstoß gegen dieses Gesetz ein für allemal festgesetzt ist, also bei Verwirklichung des Deliktstatbestandes als ohne weiteres, oder nach der Ausdrucksweise des

---

[1]) can. 2217 § 1 n. 2; auch Wernz a. a. O. VI, n. 62; Schmalzgrueber a. a. O. V, 37 n. 46 sqq., Reiffenstuel a. a. O. I, 2, n. 226 sqq.
[2]) Hinschius, Decret. Ps.-Isid. S. 721 „In ipsis enim epistolis. . .“

Codex Juris Canonici ipso iure, ipso facto (vgl. can. 2314 § 1 n. 1, can. 2318 § 1 u. 2, can. 2322 n. 1, c.c. 2326—2328, can. 2370, can. 2385) verhängt gilt, während eine censura ferendae sententiae in jedem einzelnen Falle durch kondemnatorisches Urteil des kirchlichen Richters ausgesprochen werden muß und erst mit diesem in Kraft tritt[1]). So verfällt z. B. ein Häretiker ohne weiteres der durch can. 2314 § 1 verhängten excommunicatio latae sententiae, d. h. er hat sich, sowie er nur Häresie begeht, als exkommuniziert zu betrachten und danach zu verhalten. Rechtliche Vollwirkung haben nach can. 2232 § 1[2]) allerdings nur die durch kondemnatorisches Urteil verhängten Zensuren, weil damit das Verbrechen sowohl wie die Strafe offenkundig sind und für den Rechtsbereich, das forum externum, feststehen. Zunächst haben also nur die Zensuren ferendae sententiae diese Vollwirkung, d. h. die Wirkung in foro interno und externo. Doch auch die Zensuren latae sententiae, die den Täter vorerst nur in foro interno, im Gewissensbereich, binden, können rechtliche Vollwirkung auch nach außen erhalten, wenn der Eintritt einer solchen Zensur durch eine deklaratorische Sentenz des kirchlichen Richters festgestellt wird. Die Strafe wird damit notorisch und hat dann die gleichen äußeren Rechtswirkungen zur Folge wie die durch rechtsbegründendes, kondemnatorisches Urteil verhängte, z. B. den Verlust des kirchlichen Wahlrechts. Solange aber eine Zensur latae sententiae nicht durch deklaratorisches Urteil Rechtskraft auch nach außen erhalten hat — was z. B. bei geheimen Verbrechen nie der Fall sein kann —, kann der von ihr Betroffene, wenn es auch von ihm als Gewissenspflicht verlangt wird, daß er sich entsprechend verhalte, rechtlich nicht gezwungen werden, sich allen Rechtsfolgen der Zensur zu unterziehen. Ob der Erlaß eines deklaratorischen Urteils geboten ist, bleibt nach can. 2223 § 4 dem Ermessen des kirchlichen Oberen überlassen. Auf Ersuchen der interessierten Partei muß es jedoch ergehen.

An Bedeutung und Häufigkeit überragen die Zensuren latae sententiae diejenigen ferendae sententiae bei weitem. Das sehr weit durchgebildete Strafrecht der katholischen Kirche, das im 5. Buche des Codex Juris Canonici niedergelegt ist, hat eine große Zahl von Deliktstatbeständen festgelegt und deren Verwirklichung mit Zensuren latae sententiae bedroht. Die richterliche

---

[1]) can. 2217 § 1 n. 2; Heiner a. a. O. S. 23; Hollweck § 23; Kober, Der Kirchbann S. 51, 56; Kober, Die Suspension S. 45; Wernz a. a. O. VI, n. 146; Cipollini a. a. O. S. 7, n. 11.

[2]) vgl. auch Suarez, a. a. O. Disp. III, sect. 8, n. 3.

Verhängung einer Zensur kommt nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen in Betracht, wo das Gesetz nicht die Worte latae sententiae, ipso facto, ipso jure enthält, wie z. B. in den canones 2344, 2346, 2348, 2354 § 2, 2355, 2356, 2359 § 1 u. 2, 2378, 2384.

Der Grund für die Schaffung und Einführung der Zensuren latae sententiae wie jeder Strafe latae sententiae überhaupt, ist in dem Bestreben der Kirche zu suchen, durch die Androhung einer so schweren Strafe von der Begehung einer strafbaren Handlung von vornherein abzuschrecken[1]), andererseits aber auch jede grobe Verletzung ihrer Ordnung sicher und sofort zu treffen[2]). Auch die Erwägung, daß die Verübung eines schweren Vergehens den Täter schon von sich aus der kirchlichen Gemeinschaft unwürdig macht, mag dafür maßgebend gewesen sein[3]). Wenn auch ein Verstoß gegen die äußere Rechtsordnung durch eine poena latae sententiae nicht in gleich wirkungsvoller Weise wie durch eine per sententiam verhängte Strafe geahndet werden kann, so wird der Zweck doch in einem für die Kirche ausreichendem Maße erreicht.

Eine andere, aber weniger wichtige Unterscheidung in Zensuren a jure und ab homine (can. 2245 § 2) wurde im 12. Jahrhundert festgelegt[4]). Man sagt, eine Zensur sei a jure festgesetzt, wenn sie latae oder ferendae sententiae im Gesetz festgelegt ist (can. 2217 § 1 n. 3.)[5]). Dagegen wird die Strafe als ab homine bezeichnet, wenn sie vom zuständigen Richter durch kondemnatorische Sentenz verhängt wird, auch wenn sie im Gesetz für diesen Fall vorgesehen war. So sind beispielsweise die Exkommunikation im can. 2356, die Suspension im can. 2355 und 2401, das Interdikt im can. 2356 Zensuren a iure wie die Exkommunikation latae sententiae des can. 2350 § 1. Sie werden aber zur censura ab homine in dem Augenblick, wo die richterliche Sentenz auf ihre Verhängung ergeht (can. 2217 § 1 n. 3.).

---

[1]) vgl. c. 3, X de cohabit. cleric. III, 2; c. 17, X de iudaeis V, 6; c. 1, X de maledic. V. 26; c. 1, X de excessibus prael. V, 31; c. 7, X de poenit. V, 38; c. un. in VIto de schismat. V, 3; c. 1, in VIto de homicid. V, 4; Kober, Kirchenbann S. 51.

[2]) Hollweck a. a. O. in der Einleitung S. XXII.

[3]) Kober, Kirchenbann S. 51.

[4]) Vgl. c. 29, X de sent. excomm. V, 39; c. 8, in VIto de priv. V, 7; c. 10, X de cler. exc. V, 27 n. 2; ferner Wernz a. a. O. VI, n. 146 III.

[5]) Vgl. dazu auch Kober, Kirchenbann S. 49 u. Suspension S. 44; Cipollini a. a. O. n. 10.

Ist nun der durch die Verhängung der Zensur beabsichtigte Zweck, die Besserung des Uebeltäters, erreicht, so kann und muß die Strafe, auch wenn sie noch so kurze Zeit bestand, auf Nachsuchen des von ihr Betroffenen aufgehoben werden. Hierfür, für die Frage der Absolution, gewinnt die Einteilung der Zensuren in a jure und ab homine Bedeutung. Von einer censura ab homine nämlich absolviert grundsätzlich der kirchliche Obere, durch den sie verhängt wurde[1]), bezw. dessen Vorgesetzter[2]), Nachfolger[3]) oder Beauftragter[4]). Die Absolution von einer censura a jure kann, sofern sie „nemini reservata" ist, jeder Beichtvater pro foro interno et externo erteilen[5]). Ist sie jedoch dem Bischof oder dem Papste vorbehalten, reserviert, so kann sie auch nur durch diesen erfolgen. (vgl. can. 2253 n. 3). Einige Unterschiede in der Art der Reservation sind in diesem Zusammenhange ohne Bedeutung und können übergangen werden, es genügt auf die cc. 2245 § 3 und 2253 n. 3 hinzuweisen[6]).

Welche Strafen nun als Zensuren gelten, führt der can. 2255 § 1 erschöpfend auf. Es sind dies die Exkommunikation, das Interdikt und die Suspension, von denen die beiden ersten über Laien und Kleriker verhängt werden können, die letzte dagegen nur gegen Kleriker anwendbar ist (can. 2255 § 2). Für diese drei Kirchenstrafen wird die Bezeichnung Zensur seit Innocenz III. (1198—1216), der den Begriff in c. 20, X de verb. signif. V, 40 festlegte, ausschließlich gebraucht, während sie in früheren Zeiten für Kirchenstrafe allgemein Anwendung fand. Allerdings ist bestritten[7]), daß c. 20, X de verb. signif. V, 40 den Begriff festlege, doch ist zu berücksichtigen, daß in der Doktrin schon kurze Zeit nach dem Tode Innocenz' III., nämlich seit Hostiensis (gest. 1271), der Ausdruck Zensur nur noch auf Exkommunikation, Interdikt und Suspension angewandt wird. Unter Berufung

---

[1]) Wernz a. a. O. VI, n. 175; Hollweck a. a. O. § 35; Schmalzgrueber V, 39 n. 88; Kober, Kirchenbann S. 452; c. 51, D. I de poenit.; c. 11, X I, 31 § praeterea; can. 2253 n. 2 mit can. 2245 § 2.

[2]) Vgl. Kober, Kirchenbann S. 458; Hollweck a. a. O. § 35; c. 2, in Clem. de electione I, 3; can. 2245 § 2.

[3]) c. 40, C. XI, qu. 3; cap. un. in VIto de maior. I, 17; Conc. Trid. XXIV, c. 16 de ref.; Schmalzgrueber V, 39 n. 89; Hollweck a. a. O. § 35; can. 2245 § 2.

[4]) c. 26, X de off. off. et pot. iud. del. I, 29; can. 2245 § 3.

[5]) Vgl. Wernz a. a. O. VI, n. 175 S. 180 u. can. 2253 n. 1.

[6]) Vgl. dazu z. B. Arndt a. a. O. S. 11, 12; Cipollini a. a. O. n. 12.

[7]) Hinschius a. a. O. V, S. 126 Anm. 1.

auf ihm bezeichnet Panormitanus (gest. 1453) die Zensur im Gegensatz zur Deposition und Degradation als „in animarum medicinam inducta". Die Annahme, der Begriff der Besserungsstrafe sei in der Doktrin am Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen und erst im 16. Jahrhundert stehend geworden, ist also nicht zutreffend[1]).

Die als Zensur an erster Stelle genannte Exkommunikation[2]) kann wie nach älterem Recht[3]) so auch heute nach can. 2255 § 2 nur über physische Personen verhängt werden. Sie ist nach can. 2257 des Codex Juris Canonici „der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen". Erfolgt dieser Ausschluß in bestimmter, feierlicher Form, so wird er nach can. 2257 § 2 Anathema genannt. Diese Bezeichnung ist aus dem älteren kanonischen Rechte übernommen. Sie war im Mittlalter seit Gregor IX. (1227—1241) für den früheren sogenannten großen Kirchenbann (excommunicatio maior) gebräuchlich, in späterer Zeit hauptsächlich für den in feierlicher Form ausgesprochenen Bann, während der Ausdruck Exkommunikation für die excommunicatio maior schlechthin verwendet wurde. Zur geschichtlichen Entwicklung der Exkommunikation ist zu bemerken, daß sie, wie der kirchliche Strafanspruch überhaupt, katholischerseits, auf Matth. XVIII, 15 ff. zurückgeführt wird und schon in den ältesten Gemeinden, zunächst allerdings nur als Vindikativstrafe, Anwendung fand. Der Ausschluß unwürdiger Mitglieder war bei dem Fehlen jeder staatlichen Unterstützung, bei der zum Teil sogar feindlichen Einstellung der Staatsgewalt das von selbst gegebene Mittel, die innere Ordnung in der Gemeinde aufrecht zu erhalten und die Reinheit der Lehre zu wahren. Als dann die christliche Religion durch Konstantin im Edikt von Mailand[4]) im Jahre 313 Gleichberechtigung mit den alten Kulten erhielt,

---

[1]) Vgl. dazu Hollweck a. a. O. S. 85; Hinschius a. a. O. V, S. 641.

[2]) Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 499 ff.; Eichmann, Strafr. d. C. J. C. S. 90 ff.; Friedberg a. a. O. S. 319 ff.; Hinschius a. a O. V, S. 125 ff.; Hollweck § 45; Kober, Kirchenbann S. 1 ff., S. 98, 100; Heiner a. a. O. S. 40 ff.; Katz a. a. O. S. 46 ff.; München a. a. O. S. 156 ff.; Wernz a. a. O. VI, nn. 150, 179—182, 185; Schulte a. a. O. S. 368 ff.; Cod. Jur. Can. Lib. V, Pars II, Sectio II, Tit. VIII, Cap. II, Art. I; Capello, a. a. O. n. 138 seq.; Cipollini S. 54 ff.; Lancelotti, a. a. O. Bd. IV p. 2151 ff.; Vering a. a. O. S. 714; Hergenröther a. a. O. S. 566; Prümmer a. a. O. S. 658.

[3]) Vgl. c. 5, in VIto de sent. excomm. V, 11.

[4]) Edictum vel potius Rescriptum Mediolanense, Initium, bei Kirch, Nr. 350, S. 207.

hielt man an den geschaffenen Grundlagen nicht nur fest, sondern baute sie noch weiter aus. Der Grund dafür war in der verstärkten Ausbreitung und dem nun nicht mehr vorhandenen, weil nicht mehr durchzuführenden, strengen Abschluß von der Heidenwelt, die die Gefahr der Aufnahme Unwürdiger und des Eindringens heidnischer Anschauungen erhöhten, gegeben.

Die nach älterem Rechte bestehende Unterscheidung in excommunicatio maior und minor[1]), je nachdem ob dem Schuldigen alle oder nur einige kirchliche Güter entzogen werden, ist in den Codex Juris Canonici nicht mehr aufgenommen. Wann sich die Unterscheidung dieser beiden Strafen herausgebildet hat, läßt sich genau nicht festlegen. In den Quellen de ältesten christlichen Zeit kann die Androhung der bloßen Ausschließung vom Abendmahl, nicht der völligen Ausschließung aus der Kirche, mit Sicherheit nur in ganz wenigen Fällen angenommen werden[2]). Als Strafe scheint von der Ausschließung vom Abendmahl — später als excommunicatio minor oder kleiner Bann bezeichnet — erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts tatsächlich Gebrauch gemacht worden zu sein[3]). Wenigstens muß man dies mangels früherer quellenmäßiger Belege aus ihrer Erwähnung in den Bußbriefen des Basilius (330—379) schließen. Diese Briefe sind gewissermaßen als Anleitung für die Verhängung von Kirchenstrafen geschrieben und lassen damit einen Rückschluß auf die damals gebräuchlichen Strafen zu, während aus der in den Quellen bis zu jener Zeit hier und da vorhandenen Androhung der Ausschließung vom Abendmahl noch nicht die tatsächliche Anwendung dieser Starfe, sondern nur das Bestehen ihrer Unterscheidung vom völligen Ausschluß aus der Kirche hervorgeht. Allerdings sind die Bußbriefe des Basilius als vollgültiger Beweis nicht heranzuziehen, da ihre Echtheit bestritten wird[4]).

---

[1]) c. 11, C. XXII, qu. 4; c. 2, X de except. II, 25; c. 10, X de cler. exc. V, 27; c. 56, 59, X de sent exc. V, 39; Suarez a. a. O. Disp. VIII, sect. II; Wernz a. a. O. VI, n. 181; Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 705, Ziff. 2, S. 751, Ziff. 3.

[2]) Bußbrief Gregors Thaumaturgos von Neocäsarea (gest. um 270), c. 5 (Migne, Patrol. Graeca 10, 1038; Synode von Elvira 306 c. 14, c. 21; Basilii M. ep. 199, can. II, c. 4, c. 24 (Migne, Patrol. Graeca 32, 673); Basilii M. ep. 217, can. III, c. 55; Theodoreti episc. Cyrens. (gest. um 457) ep. 77 ad Eulal. (Migne, Patrol. Graeca 83, 1250 zit. bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 705, Anm. 4); Lerida 524 o. 546 c. 7.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 705, 712; Sägmüller a. a. O. Bd. II, S. 355.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 699 Anm. 2, S. 712 Anm. 2.

Die erste allgemeine Androhung der excommunicatio minor als Strafe enthält erst Lerida 524 o. 546 c. 4 (c. 11, C. XXI, qu. 4) Bis dahin ist sie, wie aus ihrer sehr seltenen Erwähnung in den Quellen zu schließen ist, wohl nur in sehr geringem Umfange und nur als arbiträr vom kirchlichen Oberen verhängte Strafe zur Anwendung gekommen[1]).

Während der kleine Bann, die excommunicatio minor, keine bürgerlichen Folgen hatte, war beim großen Bann schon seit dem 5. Jahrhundert nicht mehr bloß der religiöse[2]), sondern auch jeder andere Verkehr verboten. Ein solches Verbot enthält z. B. schon c. 15 des 1. Toledanischen Konzils vom Jahre 400 (Mansi III p. 1000), aus späterer Zeit c. 17, C. XXII, qu. 1, der auf Theodulfus Aurelianus (um 797), und c. 18, C. XI, qu. 3, der auf Smaragdus (gestorben nach 824) zurückgeht. Die Durchbrechung des Verkehrsverbotes selbst wurde im 5. Jahrhundert nur ganz vereinzelt mit der excommunicatio maior bedroht, seit der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts aber wird sie schlechthin unter die Strafe der Exkommunikation gestellt. Zwei Stellen der Pseudo-Isidorianischen Sammlung erbringen dafür den Beweis, und zwar sind dies Epistola Fabiani prima, VI, de excommunicatis[3]), und Epistola Calixti secunda, X, de excommunicatis[4]), die als c. 16 und c. 17, C. XI, qu. 3 auch im Decretum Gratiani sich wiederfinden. Bald aber erkannte man, daß in dieser Bestimmung eine unbillige Härte lag. Im 11. Jahrhundert bestrafte man den geschäftlichen oder durch ein sonstiges Abhängigkeitsverhältnis notwendigen Verkehr mit einem Exkommunizierten zwar immer noch mit der Exkommunikation, erleichterte aber die Erlangung der Absolution durch weniger schwere Bußen, wie c. 110, C. XI, qu. 3 (Urban II. 1089) zeigt. Erst Gregor VII. beseitigte, wenn auch zunächst nur vorläufig, die Strafe der Exkommunikation für den Verkehr der Kinder, Ehefrau und Bediensteten mit dem gebannten Vater, Gatten und Dienstherrn (c. 103, C. XI, qu. 3). Diese nur vorläufig getroffene Bestimmung machte Innocenz III. dann aber zum dauernd geltenden Gesetz (c. 31, X de sent. exc. V, 39). Zunächst blieb zwar auch noch weiterhin der Verkehr mit offenkundigen Häretikern sub poena excommunicationis minoris verboten, durch das Dekret Mar-

---

1) Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 712, Anm. 4.

2) Vgl. dazu ep. 57 Synesii, Migne, Patrol. Graeca 66, 1391.

3) Hinschius, Decret. Ps.-Isid. S. 138.

4) Hinschius, Decret. Ps.-Isid. S. 159.

tins V. „Ad evitanda“[1]) aus dem Jahre 1418 wurde das Verbot dann aber lediglich auf den Verkehr mit nominatim Exkommunizierten beschränkt.

Das heutige kanonische Recht hat, wie schon erwähnt, die Unterscheidung in excommunicatio maior und minor nicht übernommen. Beibehalten ist jedoch im can. 2258 § 1 die Unterscheidung in excommunicatus vitandus und toleratus, die ihren Ursprung in dem Dekret „Ad evitanda“ hat. Als excommunicatus vitandus wird nach can. 2258 § 2 bezeichnet, wer vom Apostolischen Stuhl, von einer römischen Kongregation oder einem päpstlichen Gericht exkommuniziert, als excommunicatus öffentlich verkündet und ausdrücklich als vitandus bezeichnet worden ist. Der Verkehr mit einem toleratus ist jedermann gestattet, verboten hingegen ist er zwischen einem vitandus und den übrigen Kirchenmitgliedern, außer zwischen Kindern, Eltern und Dienstpersonal oder wenn sonst ein vernünftiger Grund den Verkehr erforderlich macht. (can. 2267). Das Verkehrsverbot, das in can. 2267 inbezug auf den bürgerlichen Verkehr mit einem vitandus ausgesprochen ist, ist aber keine lex poenalis. Nur wenn die Voraussetzungen des can. 2222 § 1 gegeben sind, wenn z. B. durch den Verkehr ein erhebliches Aergernis entstanden ist, kann gegen die Nichtbeachtung des Verbotes, und zwar auch ohne vorherige erfolglose Ermahnung strafend vorgegangen werden.

Die Wirkungen der Exkommunikation (can. 2259 — can. 2267)[2]) bestehen im Ausschluß von der erlaubten Spendung und vom erlaubten Empfang der Sakramente und von der aktiven und passiven Teilnahme am Gottesdienst mit Ausnahme der Predigt, im Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und der im can. 2256 n. 2. aufgezählten actus legitimi. Ihre Rechtsfolgen sind ferner Verlust der Jurisdiktionsrechte, des Rechts auf kirchliches Begräbnis, wenn vor dem Tode keine Zeichen von Reue gegeben worden sind, und der Verlust aller mit einem kirchlichen Amte verbundenen Einkünfte, für den vitandus sogar der Verlust des Amtes selbst. Diese Wirkungen treten aber nur dann ein, wenn die Zensur auf Grund eines kondemnatorischen oder deklaratorischen Urteils pro foro externo feststeht.

[1]) Gasparri, Cod. Jur. Can. Font., Bd. I, S. 58, und Hardouin VIII, p. 292 (ursprüngliche Fassung) und IX, p. 1820 (Fassung des V. Laterankonzils).

[2]) Vgl. dazu auch Heiner a. a. O. S. 43 ff.; Hollweck a. a. O. § 46; Kober, Kirchenbann S. 260; Reiffenstuel V, 39 n. 61; Schmalzgrueber V, 39 n. 125, n. 133; Suarez a. a. O. Disp. X, sect. 1, n. 2; Disp. IX proem., XII, sect. 3, n. 1; IX, sect. 2, n. 17 seq.; sect. 5; Wernz a. a. O. VI, n. 188—197; Capello a. a. O. n. 145—162; Arndt, S. 13; Cipollini a. a. O. S. 69 ff.

Können der Exkommunikation nur physische Personen verfallen, so kann das Interdikt[1]) über physische und juristische Personen, ja sogar über Oertlichkeiten wie Kapellen, Kirchen, Friedhöfe, Städte und selbst ganze Länder verhängt werden. Daraus ergibt sich zunächst die Einteilung in Personal- und Lokalinterdikt, je nachdem, ob es Personen oder Oertlichkeiten trifft (can. 2268 § 2)[2]). Das Personalinterdikt schließt nur die davon betroffenen Personen vom Empfang oder der Spendung der Sakramente und Sakramentalien aus (can. 2275), verbietet Klerikern die Ausübung der Funktionen ihrer Weihegewalt und zieht ferner den Verlust des aktiven und passiven Wahl-, Präsentations- und Nominationsrechtes nach sich. Die Wirkungen des Personalinterdikts, das jedoch im Gegensatz zur Exkommunikation nicht den völligen Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge hat[3]) (can. 2268 § 1), sondern nur den Genuß geistlicher, durch die Kirche vermittelter Güter entzieht, bestehen gemäß can. 2269 § 2 für den Betroffenen innerhalb der ganzen Kirche. Wird das Personalinterdikt über eine Verbandsperson verhängt, so treffen seine Wirkungen gemäß can. 2274 § 3 nur diese als solche. Wenn auch die einzelnen Mitglieder persönlich interdiziert werden können (can. 2274 § 1), so verfallen sie doch nicht ohne weiteres dem über die Verbandsperson verhängten Interdikt (can. 2276), der Empfang der Sakramente wird ihnen nicht verwehrt.

Das Lokalinterdikt verbietet an dem damit belegten Orte, z. B. in einer bestimmten Kirche, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen[4]), die Sakramente zu spenden und zu empfangen. Ist das Interdikt über ein ganzes Gebiet ausgesprochen, so ist innerhalb dessen Bereichs jede gottesdienstliche Handlung unter-

---

[1]) Kober, Interdikt, S. 3 ff.; Katz a. a. O. S. 50; Hollweck a. a. O. §§ 51—58; Muenchen II, S. 210; Heiner a. a. O. S. 356; Wernz a. a. O. VI, n. 216, 218; Cod. Jur. Can. can. 2268—can. 2277; Suarez, a. a. O. Disp. XXXII, sect. 1; Schulte, a. a. O. S. 371; Haas a. a. O. S. 45; Capello a. a. O. n. 462—472; Cipollini S. 69 ff.; Arndt, a. a. O. S. 15—17; Lancelotti a. a. O. Bd. IV, S. 2245 ff.; Friedberg a. a. O. S. 322; Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 502 ff.; Vering a. a. O. S. 715 ff.; Hergenröther a. a. O. S. 569; Prümmer, a. a. O. S. 661.

[2]) Vgl. auch c. 10, 16, 17, in VIto de sent. exc. V, 11; Kober, Interdikt, S. 291 ff.; Cipollini n. 73, 74.

[3]) Vgl. Heiner a. a O. S. 357; Hollweck a. a. O. §§ 51, 53—55; Wernz a. a. O. VI, n. 225—229; Friedberg a. a. O. S. 322; Sägmüller, a. a. O. Bd. II, S. 361 ff.; Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 505; Eichmann, Strafrecht d. C. J. C. S. 97 ff.; Haas a. a. O. S. 109 ff.; Hinschius, a. a. O. Bd. V, S. 516 ff.

[4]) Haas a. a. O. S. 104 ff.; Arndt a. a. O. S. 15; Hinschius a. a. O. Bd. V, S. 522 ff.

sagt, **nur** die Spendung der Sakramente an Sterbende ist nach can. 2270 § 1 zugelassen. An bestimmten hohen Feiertagen jedoch, nämlich zu Weinachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt, sind nach can. 2270 § 2 die Wirkungen der Zensur bis auf das Verbot der Erteilung von Weihen und der feierlichen Einsegnung von Ehen aufgehoben. Die Personen werden durch das Lokalinterdikt zwar nur mittelbar, doch, soweit sie sich in dem interdizierten Gebiete aufhalten, alle ohne Ausnahme getroffen (can. 2268 § 2; can. 2269 § 2).

Beide, das Personalinterdikt wie das Lokalinterdikt können in weiterer Unterscheidung generale oder particulare sein (can. 2269 § 1)[1]). Das interdictum generale personale wird über sämtliche Bewohner eines bestimmten Gebietes verhängt. Es trifft sie nach can. 2268 § 2 als Personalinterdikt unmittelbar und äußert als solches seine Wirkungen auch innerhalb der ganzen Kirche und nicht nur in dem betreffenden Gebiet (can. 2269 § 2). Das Personalinterdikt wird als particulare bezeichnet, wenn es nur über einen bestimmten Personenkreis, z. B. ein Kapitel, eine Körperschaft, ausgesprochen wird.

In gleicher Weise unterscheidet man zwischen interdictum generale locale, wenn ein ganzes Gebiet, eine Stadt, eine Provinz davon betroffen wird, und interdictum particulare locale, wenn nur ein kleiner abgegrenzter Teil eines Gebietes, z. B. eine Kirche, eine Kapelle oder ein Friedhof, mit dem Interdikt belegt ist[2]). Wer den Anlaß zur Verhängung eines Lokalinterdikts oder des Interdikts über eine Körperschaft gegeben hat, ist nach can. 2338 § 4 persönlich interdiziert. Die an dem Lokalinterdikt Unschuldigen können, da die Wirkungen dieser Zensur an den betreffenden Ort oder an das betreffende Gebiet gebunden sind, ohne daß es ihnen verwehrt wird, außerhalb des interdizierten Ortes die Sakramente spenden und empfangen (can. 2269 § 2).

Umfaßt die Zensur sämtliche Wirkungen des Personal- oder Lokalinterdikts, so bezeichnete man sie im älteren Recht als interdictum totale[3]) zum Unterschied vom interdictum partiale[4]), dessen Wirkung nur im Eintritt einzelner Rechtsfolgen bestand. Der Codex Iuris Canonici hat an dieser Unterscheidung nicht mehr festgehalten. Das interdictum ab ingressu ecclesiae, das über Geistliche und Laien verhängt werden kann, und das sich nach

[1]) Vgl. c. 17, X de verb. sign. V, 40; c. 10, 16 17, in VIto de sent. exc. V, 11.

[2]) Vgl. dazu Haas a. a. O. S. 43 ff.; Goldschmidt a. a. O. S. 9 ff.

[3]) c. 16, 24 in VIto de sent. excomm. V, 11; c. 8, in VIto de priv. V, 7

[4]) c. 9, X de iureiurando II, 24.

früherem Recht als interdictum personale partiale darstellte, ist jetzt im can. 2277 gesondert behandelt.

Während die Exkommunikation schon sehr früh, wenn auch in den ersten Jahrhunderten zunächst nur als Vindikativstrafe und noch nicht als Zensur im heutigen Sinne Verwendung fand, hat sich das Interdikt als Strafe erst im 10. Jahrhundert herausgebildet[1]) und zwar zunächst als Personalinterdikt. Häufiger erscheint es in den Quellen im 11. Jahrhundert (z. B. c. 2, C. V, qu. 2 und Coyaca 1050 c. 6[2])), vor allem kommt es aber vom 12. Jahrhundert an in Uebung, wie sich aus zahlreichen Stellen der Dekretalen ergibt. Es sei nur auf c. 3 § 1, X de priv. V, 33 (Lateran. III. 1179), c. 24, X de priv. V, 33 (Lateran. IV. 1215) und c. 12, 13, X de poenit. V, 38 (Innocenz III. 1216) hingewiesen[3]). Eine einheitliche Bezeichnung der Strafe hatte sich in jener Zeit allerdings noch nicht durchgesetzt; die Ausdrücke interdictum oder interdictum, bezw. interdictio oder suspensio ingressus ecclesiae werden, wie sich aus den eben angeführten Dekretalenstellen erkennen läßt, mit gleicher Bedeutung dafür verwendet.

Etwa gleichzeitig entwickelte sich das Lokalinterdikt. Es hat seinen Ursprung in der Exkommunikation, wie es auch zunächst deren Namen behielt und erst später mit interdictum bezeichnet wurde. Anfänglich wurde diese Zensur so gehandhabt, daß man sie mit der Exkommunikation von Personen, die ein Verbrechen begangen hatten, verband. So verhängte man es über die Kirchen und Landsteile, deren sich die betreffenden Personen gewaltsam bemächtigt hatten, um so indirekt durch die die Bewohner des betreffenden Gebiets treffende Entziehung der kirchlichen Güter einen Zwang auf den weltlichen Machthaber auszuüben, der selbst der Exkommunikation verfallen war. Schon seit dem 10. Jahrhundert aber wurde es von der Exkommunikation strenger geschieden (c. 20, X de verb. sign. V, 40) und als selbständige Strafe behandelt und angedroht. Mit dem Abgehen von der alten Bezeichnung als excommunicatio erhielt die Strafe mit dem neuen Namen auch die Eigenschaft als besonderes Strafmittel[4]).

---

1) Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV S. 804; Friedberg, a. a. O. 322; Haas, a. a. O. S. 1 ff.; Goldschmidt, a. a. O. S. 7 ff.; dagegen Kober, Das Interdikt, S. 4 ff., wo die Anfänge der Herausbildung des Interdikts in das 6. Jahrhundert verlegt werden.

2) Mansi XIX, p. 788.

3) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 14, Anm. 5 u. 6.

4) Vgl. Konzil von Limoges 1031 (Mansi XIX, p. 531.); Alexander II. 1063 (Mansi XIX, p. 974.); Urban II. 1092 (Mansi XX, p. 685); c. 11 Lateran. I. 1123 (Mansi XXI, p. 284), Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 19 ff.

Eine nur gegen Kleriker anwendbare Zensur ist die Suspension[1]), die auch wieder sowohl über physische (can. 2278 § 1), wie über Verbandspersonen (can 2285)[2]) verhängt werden kann. Die einzelnen Mitglieder einer Verbandsperson, die von der Suspension getroffen ist, sind aber nicht auch persönlich supendiert. Die Wirkungen der Zensur äußern sich nur der Verbandsperson als solcher gegenüber. Die Suspension entzieht dem von ihr Betroffenen entweder das Recht, sein Offizium zu versehen (can. 2279 § 1) oder die Einkünfte aus seinem Benefizium (can. 2280), unter Umständen aber auch beides zugleich (can. 2278 § 1). Je nachdem nun, worauf die Wirkungen der Suspension sich erstrecken, ist ihre Bezeichnung verschieden. Die suspensio generalis oder, nach der Ausdrucksweise des Codex Juris Canonici, generaliter lata (can. 2278 § 2; can. 2281) hat den Verlust sämtlicher mit Amt, Weihe und Benefizium verbundener Rechte zur Folge (can. 2278 § 2). Nur die mit Amt und Weihe verbundenen Rechte oder die Erträgnisse des Benefiziums entzieht die suspensio specialis, und je nachdem, worauf ihre Wirkungen sich beziehen, spricht man von einer suspensio ab officio oder einer suspensio a beneficio (can. 2278 § 2; can. 2279 § 1; can. 2280 § 1). Die suspensio specialis unterscheidet man weiter in die suspensio specialis totalis, die die Gesamtheit der betreffenden Rechte, und in die suspensio specialis particularis, die nur das eine oder andere mit Amt und Weihe verbundene Recht entzieht (can. 2279 § 2, n. 1—9). So nimmt z. B. die suspensio a jurisdictione nach can. 2279 § 2 n. 1 dem Betroffenen die Jurisdiktionsgewalt pro foro interno et externo, läßt aber alle übrigen Rechte bestehen. Die suspensio a divinis untersagt nur die Ausübung der Weihegewalt (can. 2279 § 2 n. 2), die suspensio ab ordinibus nach can. 2279 § 2 n. 3 jeden Akt der durch die Ordination erlangten Gewalt. Als Rechtsfolge der Suspension, sofern es sich nicht um eine suspensio specialis particularis handelt, setzt can. 2283 auch den Verlust der im can. 2265 aufgezählten Rechte fest.

---

[1]) Cod. Jur. Can. can. 2278—2285; Capello a. a. O. n. 495—505; Cipollini a. a. O. S. 77 ff.; Arndt a. a. O. S. 17 ff.; Sägmüller a. a. O. Bd. II, S. 364 ff.; Friedberg, a. a O. S. 323; Eichmann, Kirchenrecht, Bd. II, S. 506 ff.; Eichmann, Strafrecht d. C. J. C. 103 ff.; Katz, a. a. O. S. 51 ff.; Lancelotti, a. a. O. Bd. IV, p. 2268 ff.; Heiner, a. a. O. S. 311 ff.; Hollweck, a. a. O. § 59; Kober, Suspension S. 1 ff., S. 21, 31, 32; Schulte, a. a. O. 372 ff.; Wernz, a. a. O. Bd. VI, n. 200 ff.; Vering, a. a. O. S. 719 ff.; Hergenröther, a. a. O. S. 571; Prümmer, a. a. O. S. 663.

[2]) Vgl. auch c. un. in VIto Ne sede vac. III, 3; c. 1, de elect. in Extrav. commun. 1, 3.

In ihren Grundzügen ist die Suspension schon sehr früh als Strafe gegen Geistliche angewendet worden[1]), im allgemeinen wegen Vergehen leichterer Art (c. 2, X de test. cog. II, 21). Mit den heute gebräuchlichen lateinischen Ausdrücken suspendi ab honore et officio, ab officio oder suspensio schlechthin wird sie aber erst seit dem 6. Jahrhundert bezeichnet (Conc. Aurel. V (i. J. 549) c. 5 bei Harduin II p. 1444), und zwar handelte es sich ursprünglich stets um die totale Suspension, die suspensio totalis ab officio. Bei der in früheren Zeiten bestehenden engen Verbindung der Ausübung des Amtes mit der festen Anstellung an einer Kirche kann man als sicher annehmen, daß die Enthebung von allen Amtsfunktionen auch zugleich die Fähigkeit zur Ausübung des ordo entzog. Die suspensio generalis, also die suspensio ab officio et beneficio ist verhältnismäßig spät, nämlich erst im 12. Jahrhundert aufgekommen. Wenigstens erscheint der Ausdruck suspensio ab officio et beneficio erst um diese Zeit in den Quellen (c. 2, X de test. cog. II, 21 (Alex. III. 1159—81); c. 7, X de usur. V, 19 (Alex. III.))[2]). Manchmal ist die Strafe wie in c. 33, X de test. II, 20, c. 1, X de secund. nupt. IV, 21, c. 2, X de calumn. V, 2, c. 11, X de priv. V, 33, c. 1, X de maled. V, 26 (Clem. III., 1187—91) ausdrücklich als suspensio ab officio et beneficio bezeichnet, manchmal findet sich dafür wie in c. 8, X de aet. et qualit. I, 14, c. 13, X de vita et. honest. cleric. III, 1, c. 1, de priv. in Clem. V, 7 der Ausdruck suspensio allein. Etwa zu derselben Zeit erscheint auch die suspensio a beneficio als selbständige Strafe (c. 7, X (Alex. III.) de elect. I, 6), eine Stütze für die Annahme, daß man es ursprünglich nur mit der suspensio ab officio zu tun hatte. Daß diese auch stets eine totale war, ist auch daraus zu schließen, daß sich erst jetzt am Ende des 12. Jahrhunderts die suspensio ab ordine in den Quellen als besondere Form der Suspension vorfindet (c. 1, X de schismat. V, 8). Damit war die Entwicklung der Suspension in ihren Grundzügen gegeben.

Nachdem nun einleitend Art und Wesen der als Zensuren geltenden Strafen und ihre geschichtliche Enstehung in großen Umrissen behandelt worden ist, soll im folgenden untersucht werden, welche Voraussetzungen für ihre Verhängung gegeben sein müssen. Da jedes Kirchenmitglied zugleich auch Staatsbürger ist, und der moderne Staat eine nicht von seiner Seite erfolgende Bestrafung eines seiner Untertanen nicht ohne weiteres gutheißen kann und wird, da sie unter Umständen als Eingriff in seine

---

[1]) Vgl. Kober, Suspension S. 19, 24 ff.; Hinschius, Kirchenrecht, Bd. V, S. 67 ff.; Sägmüller a. a. O. Bd. II, S. 364 ff.

[2]) Vgl. dazu auch Suarez, a. a. O. Disp. XXV, sect. II, n. 7 seqq.

Rechtsflege erscheinen kann, muß diese Untersuchung unter zwei Gesichtspunkten erfolgen. Zunächst ist zu prüfen, welche Voraussetzungen nach rein kirchlichem Recht erfüllt sein müssen, damit die Verhängung einer Zensur rechtmäßig erfolgen kann, und ferner, wie sich der Staat zu der Bestrafung eines seiner Bürger durch die Kirche, also durch eine andere Autorität als die seine, stellt, d. h. unter welchen Voraussetzungen eine kirchliche Zensur staatlicherseits als für den Betroffenen rechtsverbindlich anerkannt wird.

II. Die Voraussetzung der Verhängung einer kirchlichen Zensur nach kanonischem Recht.

Der Ausdruck „Verhängung" setzt nach allgemeinem Sprachgebrauche einen Täter, über den eine Strafe verhängt werden kann, voraus. Streng genommen kann daher von einer Verhängung nur bei den Zensuren ferendae sententiae gesprochen werden, die nach begangener Tat und richterlicher Untersuchung durch förmlichen Urteilsspruch über den, der kirchliches Gebot verletzte, verhängt werden. Eine Zensur latae sententiae aber, die sofort mit begangener Tat eintritt, inkurriert wird, ist lege lata festgelegt noch ehe ein bestimmter Täter den bestimmten, mit diese Zensur bedrohten Tatbestand verwirklicht hat. Dort müssen also erst sämtliche Voraussetzungen gegeben sein, ehe die Strafe verhängt werden kann, hier, bei den Zensuren latae sententiae, hingegen ist in einer Umkehrung der Verhältnisse die Strafe festgesetzt noch ehe ihre Voraussetzungen im Einzelfalle erfüllt sind. Indessen sind in beiden Fällen die für die Verhängung bezw. den Eintritt der Zensur geforderten Voraussetzungen mit ganz geringen Abweichungen, die in der Natur der Zensur als latae oder ferendae sententiae begründet sind und sich daraus von selbst ergeben, die gleichen. Deshalb sollen im folgenden auch die Zensuren latae sententiae Berücksichtigung finden, zumal man in weiterem Sinne auch bei ihnen von einer Verhängung, eben nur über einen zukünftigen, noch nicht in Erscheinung getretenen Täter sprechen kann.

Da die Verhängung einer Zensur wie einer kirchlichen Strafe überhaupt einen Akt kirchlicher Jurisdiktion darstellt, ist eine sich daraus von selbst ergebende Voraussetzung, daß der, dem die Strafe auferlegt werden soll, der Strafgerichtsbarkeit der

Kirche unterworfen ist.[1]) Ganz allgemein wird im can. 2214 § 1 das Recht „coercendi delinquentes sibi subditos“ als ein ihr ursprünglich zustehendes Recht von der Kirche beansprucht. Wer hinsichtlich der Verhängung einer Zensur als „subditus“ anzusehen ist, ergibt sich aus can. 2241 § 1, der die Begriffsbestimmung der Zensur enthält. In Uebereinstimmung mit den älteren Definitionen[2]) wird hier die Zensur als eine Strafe bezeichnet, die einen „homo baptizatus“, einen Getauften, gewisser geistlicher Güter beraubt. Obwohl die katholische Kirche im Mittelalter eine Stafgewalt auch über Nichtgetaufte und Ungläubige tatsächlich ausübte[3]), sind Zensuren regelmäßig nur über Getaufte verhängt worden. Denn schon seit früher Zeit bestanden sie vornehmlich in der Entziehung geistlicher, durch die Kirche vermittelter Güter und kirchlicher Mitgliedschaftsrechte. Deren Verlust kann aber nur diejenigen als Strafe wirksam treffen, die der Kirche angehören, nicht aber jeden beliebigen. Deshalb enthalten auch c. 14, X de iudaeis V, 6 und Conc. Trid. Sessio XIV c. 2 de sacr. poenit. die Bestimmung, daß Zensuren nur Getauften gegenüber als Strafmittel Verwendung finden können[4]).

Theoretisch hat die römisch-katholische Kirche alle rite getauften Christen, also auch nicht-katholische Christen als sich unterworfen betrachtet (c. 3 § Item, X de bapt. III, 42; Conc. Trid. Sessio VII c. 8, 14 de bapt.; can. 87). Denn nach katholischer Dogmatik, die auf die Lehren Augustins (354—430) zurückgeht, wird durch die Taufe, die die Zugehörigkit zur Kirche begründet, dem Menschen zugleich ein „character indelebilis“ verliehen. Dadurch wird er unwiderruflich „subditus ecclesiae“ und verpflichtet, den Glauben der Kirche anzunehmen und ihre Gesetze zu erfüllen, und zwar können selbst Apostasie, Häresie und Schisma weder diese Verpflichtung, noch die dadurch bedingte Jurisdiktionsgewalt der Kirche beseitigen[5]). Diese Lehre gewann besonders durch die Reformation Bedeutung.

---

[1]) Vgl. dazu Haas, a. a. O. S. 49, III; Capello, a. a. O. n. 15 ff.; Cipollini S. 15.

[2]) Vgl. Suarez, a. a. O. Disp. I, sect. 1; Heiner S. 1; Wernz, a. a. O. VI, n. 145.

[3]) Hinschius, System des kath. K. R., Bd. VI, 1 S. 35.

[4]) Vgl. dazu auch Kaas, a. a. O. Bd. II, S. 177; Eichmann, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 3, 15, 65; Kurtscheid, a. a. O. S. 60; Heiner, a. a. O. S. 2, 17; Wernz, a. a. O. VI, n. 78, 151; Haas, a. a. O. S. 50.

[5]) c. 3 § Item, X de bapt. III, 42; Capello, a. a. O. n. 15.

Da die ersten Anhänger der Lehre Luthers zu ihr vom Katholizismus übergetreten waren, blieben sie nach katholischer Doktrin ohne weiteres auch fernerhin der Strafgewalt der katholischen Kirche unterworfen. Sie waren rite getauft und damit für immer subditi ecclesiae. In der Folgezeit wurde dann aber auch die von den evangelischen Geistlichen vollzogene Taufe als vollgültig anerkannt, falls nicht ein Beweis für ihre Ungültigkeit vorlag. Diese Auffassung wurde noch im Jahre 1683 durch eine Entscheidung der Congregatio concilii[1]) ausdrücklich festgelegt und in einzelnen Diözesen Deutschlands bis zum Jahre 1848 ohne Einschränkung aufrecht erhalten[2]). Jedoch schon seit 1823 ist vereinzelt, seit 1850 dann in vielen Fällen[3]) bei Uebertritten von Protestanten zur katholischen Kirche die Taufe, wenn auch nur bedingt, wiederholt worden, eine Praxis, die nach einer Feststellung auf der Würzburger Bischofsversammlung von 1848 besonders in den Diözesen Breslau und Kulm schon üblich war[4]). Während früher die evangelische Taufe nur, wenn ein Beweis dafür erbracht war, für ungültig angesehen wurde, so war es jetzt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur herrschenden Auffassung geworden[5]), daß die Ungültigkeit der in der evangelischen Kirche vollzogenen Taufe stets zu vermuten, der Konvertit also in jedem Falle noch einmal bedingt zu taufen sei.

Der Codex Juris Canonici hat zu dieser Frage, die nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern[6]), in denen die beiden

---

[1]) Zit. bei Benedictus XIV., De syn. dioec., Lib. 7, cap. 6, n. 7. S. 261; vgl. ferner Provinzialsynode von Avignon v. 1849, Coll. conc. Lac. 4, 338.

[2]) Vgl. Bericht über die Würzb. Bischofsvers. von 1848, Coll. conc. Lac. 5, 1048; Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 44, Anm. 5.

[3]) Vgl. Allgem. Kirchenblatt f. d. evgl. Deutschland, Jahrg. 14, S. 100.

[4]) Vgl. den zitierten Bericht über die Würzb Bischofsversammlung.

[5]) Vgl. Dumont, Sammlg. kirchlicher Erlasse für Köln, S. 34, zit. bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 45, Anm. 2; Kölner Provinzialsynode von 1860, Coll. conc. Lac. 5, 348, zit. bei Hinschius, a. a. O.; Paderborner Diözesansynode von 1867: Si agatur de adultis . . . . im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. XX, 1868, S. 357.

[6]) Für England: vgl. Coll. conc. Lac. 5, 1050; Westminster 1852, Coll. conc. Lac. 3, 929; für Irland: Thurles 1850, Coll. conc. Lac. 3, 779; für Frankreich: Albi 1850, Coll. conc. Lac. 4, 432; Lyon 1850, Coll. conc. Lac. 4, 479; Sens 1850, Coll. conc. Lac. 4, 889; für Holland: Utrecht 1865. Coll. conc. Lac. 5, 815; für Nordamerika Coll. conc. Lac. 3, 550; Quebeck 1854, Coll. conc. Lac. 3, 634; Pondicherry 1844, Coll. conc. Lac. 6, 665 und 662; Neu-Granada 1868, Coll. conc. Lac. 6, 501. Vgl. ferner dazu ein Dekret der Congreg. off. vom 20. Nov. 1878 im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. LV, S. 193; Hinschius, Kirchenrecht, Bd. IV, S. 45, Anm. 1, 2.

großen christlichen Kirchen nebeneinander bestehen, praktische Bedeutung hat, keine Stellung genommen. Can. 732 bestimmt nur, daß gewisse Sakramente, darunter die Taufe, nur einmal gespendet werden dürfen (§ 1)[1]) und daß sie nur, „si prudens vero dubium existat num revera vel num valide[2]) collata fuerint sub conditione iterum conferantur" (§ 2)[3]). Ob stets oder unter welchen Umständen sonst ein „prudens dubium" an der Gültigkeit der evangelischen Taufe besteht, bleibt dahingestellt. Zu der beim Uebertitt eines evangelischen Chisten zur katholischen Kirche auch heute noch üblichen Praxis[4]), die Taufe bedingt zu wiederholen, ergeben sich jedoch aus den Bestimmungen des kanonischen Eherechts, die sich auf die Mischehe beziehen, einige Widersprüche. Zunächst setzt der Begriff der Mischehe voraus, daß beide Teile gültig getauft sind, der eine in der katholischen Kirche, der andere als „sectae haereticae seu schismaticae adscriptus"[5]), es müssen also beide Ehegatten, wenn auch verschiedenen, so doch christlichen Bekenntnissen angehören. Wenn auch die katholische Kirche grundsätzlich ihren Mitgliedern die Eingehung einer Mischehe untersagt (can. 1060), so ist das evangelische Bekenntnis des einen Teils doch nur ein aufschiebendes, kein trennendes Ehehindernis, d. h. eine ohne Dispens geschlossene Mischehe wird trotz des Verbots des can. 1060 nach dem Codex Juris Canonici rechtlich als gültige Ehe angesehen (can. 1036 § 1)[6]). Wie aus den Bedingungen des can. 1061, unter denen von dem „impedimentum mixtae religionis[7])" des can. 1060 Dispens erteilt wird, hervorgeht, ist für das Verbot der Mischehe keineswegs der Zweifel an der Gültigeit der an dem evangelischen Ehegatten vollzogenen Taufe,

---

[1]) Vgl. auch Conc. Trid. Sessio VII de bapt. c. 9. 11, 13.

[2]) Vgl. dazu canones 737, 755 sq.; c. 51, 54, 57 C. I, qu. 1; c. 5, 6, X de bapt. et eius effectu III, 42; Hinschius, Kirchenrecht, Bd. IV, S. 27; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts Bd. II, S. 9 unten.

[3]) Vgl. can. 760; c. 2 X de bapt. et eius eff. III, 42.

[4]) Vgl. die auf den Bericht des Kreissynodalvorstandes hin erfolgte Entschließung der Breslauer Kreissynode v. 16. Mai 1929: In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo an evangelischen Christen beim Uebertritt zur römischen Kirche noch einmal die Taufe vollzogen wird, obwohl sie seinerzeit in der evangelischen Kirche bereits ordnungsgemäß getauft sind . . . . (abgedruckt in der Schlesischen Zeitung vom 17. Mai 1929, Nr. 247, Dritter Bogen).

[5]) siehe can. 1060; Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts Bd. II, S 87.

[6]) Vgl. Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts Bd. II, S. 88

[7]) Vgl. dazu Wernz a. a. O. Tom. IV, Pars. II, n. 574 sqq.

sondern neben dogmatischen Erwägungen[1]) eine praktische, nämlich die Befürchtung, der katholische Ehegatte könnte zum Uebertritt veranlaßt, die Kinder könnten in dem nichtkatholischen Bekenntnis erzogen werden, ausschlaggebend. Präsumierte der Codex Juris Canonici wie die in Deutschland und anderen Ländern[2]) herrschende Ansicht in jedem Falle die Ungültigkeit der evangelischen Taufe, dann dürfte die ohne Dispens mit einem protestantischen Gatten geschlossene Ehe nicht als kirchlich gültig anerkannt werden. Die Mischehe setzt ja gerade die Zugehörigkeit beider Ehegatten zur christlichen Kirche, die nur durch eine gültige Taufe erlangt werden kann (can. 87), voraus, jene Vermutung aber zieht, wenn auch nicht die Tatsache der Taufe, so doch die Gültigkeit ihres Vollzuges und damit auch die Zugehörigkeit eines Protestanten zur christlichen Kirche in Zweifel. Nun steht ein nicht gültig Getaufter rechtlich einem Nichtgetauften gleich, mithin müßte auf die von einem katholischen mit einem protestantischen Ehegatten ohne Dispens eingegangene Ehe nicht can. 1036 § 1 in Verbindung mit can. 1060, sondern can. 1070 § 1),[3]) der eine zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften geschlossene Ehe für nichtig erklärt, analog angewendet werden. Can. 1070 § 2 könnte nicht eingreifen, weil die Zweifel an der Gültigkeit der Taufe des evangelischen Teiles sich nicht erst nach Eingehung der Ehe ergeben könnten, sondern unter der Wirkung der Präsumtion schon bei ihem Abschluß beständen. Ferner hätte die Unterscheidung zwischen einer „persona baptizata in Ecclesia catholica“ und einer persona „ad eandem ex haeresi aut schismate conversa“ in can. 1070 § 1 keine Berechtigung, wenn nur die in der katholischen Kirche vollzogene Taufe als allein gültige Aufnahme in die christliche Kirche betrachtet werden würde. Denn in diesem Falle müßte jeder Konvertit ohne Ausnahme noch einmal nach katholischem Ritus getauft werden, die Notwendigkeit der in can. 1070 § 1 doch sicher nicht absichtslos getroffenen Unterscheidung entfiele also. Schließlich liegt noch in can. 1070 § 2 ein Widerspruch zu der herrschenden Praxis. Wenn nämlich im Falle des can. 1070 § 2 die Tatsache sowohl wie die Gültigkeit der Taufe bis zum Beweise des Gegenteils präsumiert werden, so ist nicht einzusehen, warum im Gegensatz hierzu bei einem Uebertritt die Ungültigkeit der evangelischen Taufe ohne weiteres

---

[1]) can, 1060: . . . lege divina vetatur.

[2]) Vgl. Seite 18 Anm. 3 bis 6.

[3]) can. 1070 § 1 legt das impedimentum disparitatis cultus als impedimentum dirimens fest. Vgl. auch Wernz a. a. O. Tom. IV, Pars II, n. 502; Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts Bd. II, S. 94, ferner can. 1036 § 2.

vermutet werden soll, zumal sich eine Berechtigung für diese Präsumtion — von der sehr weit auslegbaren Vorschrift des can. 732 § 2 abgesehen — aus dem Codex Juris Canonici, der das geltende kanonische Recht unter Berücksichtigung neuzeitlicher Verhältnisse zusammenfaßt, nicht herleiten läßt. Mit der Aufnahme irgend einer, die Vermutung für die Ungültigkeit der evangelischen Taufe gesetzlich festlegenden Bestimmung wäre allerdings der theoretisch auch heute noch nicht von der katholischen Kirche aufgegebene Anspruch auf die Jurisdiktionsgewalt über die Protestanten, der sich nur auf eine im katholischen Sinne vollgültige Taufe gründen kann, unhaltbar geworden.[1]) Die Frage, ob die Protestanten im Sinne der katholischen Lehre gültig getauft und damit der Jurisdiktion der katholischen Kirche unterworfen sind, hat freilich nur rein theoretische Bedeutung. Denn praktisch hat die katholische Kirche die theoretisch in Anspruch genommene Strafgewalt den Protestanten gegenüber kaum geltend gemacht. Wurde doch schon durch den Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 die Jurisdiktion der Bischöfe über Protestanten „bis zu endlicher christlicher Vergleichung" suspendiert[2]) und diese Uebereinkunft durch den Westphälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 noch einmal ausdrücklich bekräftigt[3]).

[1]) Vgl. hierzu auch Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 45.

[2]) § 20: Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte, soviel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und beyeinander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction . . . . biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerzirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen . . . . . ihren Gang lassen, und kein Hindernuß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben . . . . (Gärtner, Corp. Jur. eccl. cath. nov. Tom. I, S. 420, Brandt a. a. O. Bd. IV, S. 736, 737).

[3]) Instrumentum Pacis Osnabrugis Art. 5, § 1: Transactio Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo Passauii inita, et hanc An. millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta Pax Religionis . . . rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur . . . Art. V § 48: Jus Dioecesanum et tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Cofessionis Electores, Principes, Status (comprehensa libera Imperii Nobilitate), eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, et intra terminos Territorii cuiusque jus Dioecesanum et jurisdictio Ecclesiastica se contineat . . . .
Art. X § 49: In quibus Civitatibus vero Imperii mixtae Religionis exercitium in usu est catholicis Episcopis contra Cives Augustanae Confessionis nulla sit jurisdictio, at Catholici juxta observantiam dicti Anni millesimi sescentesimi vigesimi quarti suo jure experiantur. (Gärtner, Corp. Jur. eccl. cath. nov. Tom. I, p. 448, 471, 472).

Im Prinzip ist aber im Codex Juris Canonici an den auf der kirchlichen Lehre vom charakter indelebilis der Taufe beruhenden Grundsätzen des alten Rechts festgehalten und es mußte vom katholischen Standpunkt aus gesehen auch daran festgehalten werden, weil das kirchliche Dogma unumstößlich ist. Nie wird im Codex Juris Canonici von katholischen Christen, sondern stets von Getauften schlechthin gesprochen (can. 12; 2241 § 1). Die einzelnen Bestimmungen sind aber so gefaßt, daß sie praktisch nur für Angehörige der katholischen Kirche in Betracht kommen. So fordert can. 2195 als Voraussetzung für das Vorhandensein eines Delikts, ohne das eine Strafe ja nicht verhängt werden kann, daß die gegen die Rechtsordnung der katholischen Kirche gerichtete Handlung „moraliter imputabilis" sei. Nun wird diese imputabilitas bei Akatholiken aber stets fehlen,[1]) sodaß ein strafrechtliches, auf Verhängung einer Zensur abzielendes Vorgehen gegen sie, wenn es überhaupt in Betracht gezogen werden sollte, jeder rechtlichen Grundlage entbehren würde. Ferner wäre doch auch die Verhängung einer Zensur über jeden, der außerhalb der katholischen Kirche steht, völlig wirkungslos. Die Exkommunikation z. B., die den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge hat, ist als Strafmaßnahme allen denen gegenüber, die sich der betr. Gemeinschaft weder selbst zurechnen noch ihr tatsächlich angehören, nicht zu verwenden. Aus diesem Grunde verliert sie ihre praktische Bedeutung auch da, wo ein Katholik auf Grund des preußischen Gesetzes vom 30. November 1921 (Gesetz-Sammlung S. 119) seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat. Er bleibt zwar nach kirchlicher Auffassung weiter der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen, doch wird die Kirche auch hier auf die Ausübung jeder Strafgewalt verzichten, da der Ausgetretene nach can. 2314 § 1 n. 1 als ipso facto exkommuniziert gilt und durch die weitere Verhängung von Zensuren etwa auf Grund des can. 2340 § 1 nichts erreicht werden würde, vor allem nicht seine Zurückgewinnung. Nur für den wohl nicht sehr häufig eintretenden Fall des Rücktritts wird die nach can. 2314 § 1 n. 1 inkurrierte Zensur für den aus der katholischen Kirche Ausgetretenen wirksam, da er zunächst die Absolution nachsuchen und erhalten muß, ehe er wieder in den Besitz der ihm durch die

[1]) Da die Kenntnis der Gesetze der katholischen Kirche Akatholiken weder zur Pflicht gemacht noch überhaupt zugemutet werden kann, ist deren Unkenntnis stets eine unverschuldete. Die unverschuldete Unkenntnis der kirchlichen Gesetze ist bei einem Verstoß gegen diese ein Schuldausschließungsgrund, beseitigt also die imputabilitas. Vgl. dazu unten S. 32 und auch S. 47, 48.

Exkommunikation nach can. 2259—2267 entzogenen Mitgliedschaftsrechte kommen kann.

Aus dem Begriff und Wesen der Zensuren ergibt sich, daß sie nur dem Lebenden gegenüber angebracht sind.[1]) Denn nur der Lebende kann überhaupt eine Strafe empfinden, und nur bei ihm kann sich der Hauptzweck der Zensur, die Besserung, verwirklichen. Aus dieser Erwägung heraus ist wohl auch das Wort „homo", das den lebenden Menschen bezeichnet, in can. 2241 § 1 gewählt. In früheren Zeiten hat man jedoch besonders die Exkommunikation über Verstorbene selbst noch lange Zeit nach ihrem Tode ausgesprochen, so z. B. auf dem 5. allgemeinen Konzil in Konstantinopel über Theodor von Mopsuestia.[2]) Im Mittelalter führte man etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gegen Tote sogar regelrechte Prozesse[3]) und vollstreckte die ergangenen Strafurteile, soweit dies überhaupt möglich war.[4]) Ob dies alles in wirklicher Strafabsicht oder nur zum Zwecke der Abschreckung geschah, wie es vielfach behauptet wird[5]), soll hier nicht weiter untersucht werden. Heute jedenfalls, und das auch schon seit langem, nimmt die katholische Kirche eine Strafgewalt praktisch nur noch über Lebende, soweit sie ihr angehören, in Anspruch. Ausgeübt wird diese Strafgewalt durch die Inhaber der iurisdictio pro foro externo, dem einzelnen gegenüber in der Regel durch den Diözanbischof, der nach can. 335 innerhalb seiner Diözese die gesetzgeberische und richterliche Gewalt besitzt[1]). Diese erstreckt sich gemäß can. 1561 § 2 über alle, die in seinem Territorium ihr Domizil oder Quasidomizil (can. 92) haben, auch für die Zeit, die sie sich etwa außerhalb der Diözese aufhalten. Wohnsitzlose, vagi (can. 91), unterstehen stets der Jurisdiktion des-

---

[1]) Schmalzgrueber a. a. O. V, 37 n. 15 seqq.; Wernz a. a. O. VI, n. 151 IV; Kober, Kirchenbann S. 90 ff.; Haas a. a. O. S. 50, 51; Capello a. a. O. n. 15, 16,4°; Cipollini a. a. O. S. 16, n. 22,3°.

[2]) Harduin III, p. 19.

[3]) c. 8 § 7, in VIto de haeret. V. 2: Zulässigkeit einer Anklage und Verurteilung von Toten, hauptsächlich wegen Ketzerei, gestützt auf c. 6, C. XXIV, qu. 2 (6. Konz von Konstantinopel 553). Späterhin, von der Doktrin zunächst bestritten wegen c. 6, C. XXIV, qu. 2 u. c. 5, X de haeret. V, 7 keine Zensuren ferendae sententiae gegen Tote. So bei Suarez a. a. O. Disp. V, sect. 1, n. 3 ff.; Kober, Kirchenbann S. 91 ff.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 302, 303, 489; Bd. VI, 1 S. 40.

[5]) So z. B. Kober, Kirchenbann S. 93.

[6]) Vgl. auch c. 1, 16, X de officio iud. ord. I, 31; Conc. Trid. Sessio VI c. 3 de reform.; Sessio XIV c. 4 de reform.; can. 240 § 1, 362, 1395, 1561 § 2, 2220, 2221, 329 § 1; Boehmer a. a. O. § 137 ff.; Capello a. a. O. n. 9 ff.; Cipollino a. a. O. S. 10; Hinschius, Kirchenrecht Bd. VI, 1 S. 51 ff., S. 60 ff.

jenigen Bischofs, in dessen Diözese sie gerade leben. Außer dem Diözesanbischof sind Träger der Jurisdiktionsgewalt pro foro externo[2]) vor allem der Papst, dem eine infolge seiner im Mittelalter erlangten Stellung als iudex ordinarius singulorum (can. 218 § 2) auch heute noch eine mit allen anderen Organen konkurrierende Jurisdiktionsgewalt zukommt, ferner das allgemeine Konzil (can. 228 mit 227), Plenar- und Provinzialsynoden (can. 291), apostolische Vikare und Präfekten (can. 294), apostolische Administratoren (can. 437) und Ordensobere (can. 488 n. 8 u. 501). Alle diese sind Inhaber der iurisdictio ordinaria. Sie haben die Fähigkeit kraft ihres Amtes (can. 197 § 1) gesetzgeberische und richterliche Funktionen auszuüben, d. h. sie können beispielsweise Zensuren latae und ferendae sentenciae verhängen. Weiter können sie aber auch ihre Jurisdiktionsgewalt ganz oder teilweise übertragen (can. 199 § 1),[3]) so z. B. nach can. 266 an einen Legaten a latere oder nach can. 2220 § 2 an den Generalvikar. Der häufigste Fall der teilweisen Delegation, der delegatio ex parte, ist die Uebertragung der iurisdictio iudicialis an einen Richter (can. 1606, 1607). Dieser erlangt dadurch die Fähigkeit im Namen dessen, der ihn ernannt hat, und auf Grund der erlassenen Gesetze Recht zu sprechen (can. 2220 § 1), also auch Strafen medizinalen und vindikativen Charakters zu verhängen.[4]) Gemäß can. 207 kann die Delegation für einen bestimmten Fall oder eine Reihe von Fällen oder auf Zeit erfolgen.

Grundsätzlich ist aber nur der Kleriker im Besitz der Strafgewalt über ein bestimmtes Territorium und kann sie auch nur übertragen, wenn er Inhaber der iurisdictio ordinaria über dieses Gebiet ist. Eine Ausnahme ist im can. 274 n. 5 allein für den Metropoliten zugelassen. Er kann während seiner Visitationsreise auch in den Diözesen seiner Suffragane, in denen er an sich keine Jurisdiktionsgewalt besitzt und demzufolge auch keine Strafgewalt haben dürfte, doch in gewissen Fällen Strafen und sogar Zensuren verhängen. Sieht man von dieser Ausnahme ab und

[1]) Kober, Kirchenbann S. 64 ff.; Kober, Suspension S. 35 ff.; Wernz, a. a. O. Bd. VI, n. 77, 148, 184; Hollweck, a. a. O. § 24; Haas, a. a. O. S. 61 ff.; Cipollini, a. a. O. S. 9 ff., S. 12 n 18; vgl. auch Eichmann, Kirchenrecht Bd. I, S. 157 ff.; Bd. II, S. 478.

[2]) Tit. X de off. iud. deleg. I, 29; Kober, Kirchenbann S. 78; Kober, Suspension S. 43; Wernz, a. a. O. Bd. VI, n. 149; Haas, a. a. O. S. 64; Capello, a. a. O. n. 13; c. 1, D. 96; c. 2, in VIto de off. leg. I, 13; Hinschius, Kirchenrecht Bd. I S. 171 ff.; Eichmann, Kirchenrecht Bd. I, S. 159.

[3]) Vgl. dazu auch Haas, a. a. O. S. 68.

ferner davon, daß dem Papste gemäß can. 218 eine Jurisdiktionsgewalt auch über den einzelnen zusteht, so ergibt sich, daß über die Laien und Weltgeistlichen nur der Bischof der betreffenden Diözese bezw. dessen iudex delegatus eine Zensur durch kondemnatorische Sentenz rechtmäßig verhängen oder durch deklaratorisches Urteil als inkurriert feststellen kann. Nach Maßgabe der can. 2220 § 1, 2221 und 2222 § 1 kann der Bischof auch mit Wirkung für alle Einwohner seiner Diözese eine Zensur latae sententiae für die Uebertretung gesetzlicher, aber nicht oder mit geringerer Strafe bedrohter Vorschriften verhängen.

Hatte can. 2241 § 1 ganz allgemein angegeben, wer mit einer Zensur bestraft werden kann, und war näher erörtert worden, welche Bedingungen grundlegender Art in seiner Person sowohl wie in der dessen, der eine Zensur verhängt,[1]) erfüllt sein müssen, so ergeben sich weitere Voraussetzungen für die Verhängung einer solchen Kirchenstrafe aus can. 2242 § 1. Hier heißt es: „censura punitur tantummodo delictum externum, grave, consummatum, cum contumacia coniunctum". Zunächst wird also wie in can. 2233 § 1 für die Verhängung jeder Strafe allgemein für die Verhängung oder Inkurrierung einer Zensur die Begehung eines Deliktes verlangt.[2]) Im Gegensatz zur Sünde, die als Verletzung der sittlichen Ordnung dem inneren Forum angehört, bezeichnet die Doktrin das Delikt als einen Verstoß gegen göttliches und kirchliches Recht, der durch eine Handlung oder Unterlassung nach außen in Erscheinung getreten sein muß. Daß die Gedankensünde allein, ohne daß sie sich äußerlich erkennbar in eine Tat umgesetzt hat, rechtlich nicht strafbar ist, war schon in den ersten christlichen Jahrhunderten anerkannt. Der von Ulpian (gest. 228 n. Chr.) zuerst schriftlich niedergelegte Satz des weltlichen Strafrechts: „cogitationus poenam nemo patitur" (D. XLVIII, 19, l. 18) ist aus dem Corpus Juris Civilis wörtlich in das Decretum Gratiani (c. 14, D. 1 de poenit.) und damit auch ins kirchliche Recht übergegangen.[3]) Die Definition des Delikts nach heutigem kanonischem Recht deckt sich mit der des älteren Rechts und ist in can. 2195 § 1 enthalten. Hiernach ist das Delikt begriff-

---

[1]) Vgl. dazu Cipollini a. a. O. n. 18.

[2]) Heiner a. a O. S. 4; Kober, Kirchenbann S. 130, 134, Suspension S. 35; Hollweck § 1; Wernz a. a. O. VI, n. 153; Haas a. a. O. S. 70 ff., S. 77; Capello a. a. O. n. 24.

[3]) Vgl. auch c. 33, X de simonia V, 3; c. 17, X de tempor. ord. I, 11; cc. 20, 25, 29, 30, D. 1; c. 11, D. 32; Hinschius, a. a. O. Bd. V, S. 907.

lich als „externa et moraliter imputabilis legis violatio, cui addita sit sanctio canonica saltem indeterminata“ bestimmt, d. h. der nach außen in Erscheinung getretene Verstoß gegen ein kirchliches Gesetz muß zurechenbar, also schuldhaft begangen, und mit Strafe bedroht sein[1]). Mit der letzten Forderung ist der im kanonischen Recht auf c. 3, C. XXXII, qu. 4 zurückgehende Satz: „nullum crimen sine lege poenali“ auch in dem neuen Gesetzbuche zum Ausdruck gebracht. Nur in einem einzigen Falle wird dieser Satz durchbrochen und zwar nach can. 2222 § 1 nur dann, wenn eine nicht mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung ein Aergernis verursacht hat oder sich als besonders schwer erweist. Bestimmend für den Erlaß dieser Vorschrift war wohl die Absicht, dem kirchlichen Richter die Möglichkeit zu geben, auf Grund dieses Kanons auch dann eine Strafe, z. B. eine Zensur ferendae sententiae verhängen zu können, wenn der bestimmte, vom Täter verwirklichte verbrecherische Tatbestand im Strafgesetz als Delikt nicht festgelegt ist, in einem Falle also, wo das Gesetz eine Lücke aufweist. In der Regel kann aber nur durch die Uebertretung eines Strafgesetzes ein Delikt begangen werden. Das aber setzt wieder voraus, daß der gegen die gesetzliche Vorschrift Handelnde zu ihrer Beobachtung verpflichtet war. Es ist also weiter zu untersuchen, wer diese Verpflichtung inbezug auf die kanonischen Strafgesetze hat. War an früherer Stelle festgestellt worden, daß eine Zensur schlechthin über einen römisch-katholischen Christen verhängt werden kann, so ist die Frage jetzt unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, wer gegen ein Gesetz, dessen Uebertretung mit einer Zensur latae oder ferendae sententiae bedroht ist, rechtswirksam verstoßen kann. Canon 12 unterstellt den kirchlichen Gesetzen allgemein, mithin auch den Strafgesetzen, zunächst alle Getauften — wobei aber praktisch wieder die Einschränkung zu machen ist: soweit sie der katholischen Kirche tatsächlich angehören —, schließt aber die Geltung der Gesetze für Kinder unter 7 Jahren und für alle, die der Vernunft beraubt sind, aus[2]). Hiervon abgesehen gelten aber die für die gesamte Kirche erlassenen Strafgesetze überall und für jeden, der durch sie getroffen

[1]) Vgl. dazu auch Katz a. a. O. S. 2 u. 3; Wernz a. a. O. VI, n. 14 II, III; Haas a. a. O. S. 70 ff.; Suarez, Disp. IV, sect. 2, n. 5 seq. Im Gewissensbereich muß sich die Tat nach c. 41 (Syn. v. Meaux, 845, c. 56), C. XI, qu. 3 als peccatum mortale darstellen.

[2]) Vgl. Haas a. a. O. S. 52; Capello a. a. O. n. 15, 16; Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 463; vgl. ferner das oben auf S. 21 Gesetzte.

werden soll (can. 13 § 1), die partikulären Gesetze nach can. 13 § 2 (vgl. auch can. 14 § 1 n. 1) für alle, die in dem Gebiet, für das sie erlassen sind, Wohnsitz (vgl. can. 92 § 1) oder Quasiwohnsitz (vgl. can. 92 § 2) haben und sich darin aufhalten. Peregrini brauchen Partikulargesetze nach can. 14 § 1 nur dann zu beachten, wenn diese dem öffentlichen Wohle dienen oder feierliche Handlungen regeln, oder wenn ihre Uebertretung auch in der eigenen Diözese unter Strafe gestellt ist. Vagi dagegen unterliegen nach can. 14 § 2 allen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort gültigen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Wenn auch nach can. 12 außer Kindern unter 7 Jahren und Unzurechnungsfähigen jeder Getaufte den kirchlichen Gesetzen unterliegt und nach Maßgabe dieser auch strafrechtlich verfolgt werden kann, so sind hinsichtlich der Strafverfolgung mit Rücksicht auf die hervorragende kirchliche oder weltliche Stellung gewisser Personen doch einige Ausnahmen zugelassen. So kann der Papst zwar, weil die Geltung der Gesetze für ihn nicht aufgehoben ist, tatsächlich einen Verstoß gegen diese begehen, er kann aber gemäß can. 1556 nicht zur Rechenschaft gezogen werden,[1]) da die Kirche keinen irdischen Richter über ihm kennt. Weiter können Kardinäle nach can. 2227 § 2 nur dann strafrechtlich belangt werden, wenn in dem Strafgesetz, das sie übertreten haben, die Strafandrohung auch ausdrücklich auf sie ausgedehnt ist, wie es z. B. in den canones 2332 und 2397 geschehen ist. Auch für Bischöfe besteht eine Sondervorschrift insofern, als sie die Zensuren der Suspension latae sententiae und des Interdikts latae sententiae[2]) nur inkurrieren, wenn diese Strafen im Gesetz, wie z. B. in den canones 2332, 2370, 2398, auch ausdrücklich für sie festgesetzt sind. Eine andere Ausnahme enthält can. 2227 § 1 in Verbindung mit can. 1557 § 1 n. 1 für regierende Fürsten und ihre Familien.[3]) Zwar erstreckt sich wie nach älterem Recht,[4]) so auch heute die Wirkung der Strafgesetze ohne Einschränkung auch auf sie, da in dieser Richtung nirgends Sonderbestimmungen getroffen sind, doch kann nur der Papst gegen sie ein Urteil auf Verhängung einer Zensur

---

[1]) Haas, a. a. O. S. 51; Cipollini a. a. O. n. 22.
[2]) Haas a. a. O. S. 54.
[3]) Vgl. Haas, a. a. O. S. 54, 55; Capello a. a. O. n. 18.
[4]) c. 3, C. XV, qu. 6; c. 6 (Innoc. III.), X de maior. et obed. I, 33; c. 13 (Innoc. III.), X de iud. II, 1; c. 2, in VIto de sent. et re iud. II, 14; Reiffenstuel V, 39 n. 20; Schmalzgrueber V, 39 u. 40; Kober, Kirchenbann S. 108, 113, 114, 133; Syllabus von 1864 n. 54 (Gasparri, Cod. Jur. Font. Vol. II, S. 1006).

ferendae sententiae oder zwecks Feststellung des Eintritts einer Zensur latae sententiae erlassen. Sie genießen also lediglich das Privileg eines Sondergerichtsstandes. Das gleiche Vorrecht haben nach can. 2227 § 1 in Verbindung mit can. 1557 § 1 n. 2 die Kardinäle und nach can. 2227 § 1 in Verbindung mit can. 1557 § 1 n. 3 auch die päpstlichen Legaten, die Bischöfe und die Titularbischöfe.

Um bindende Kraft als lex poenalis, deren Uebertretung die durch sie gegebenenfalls angedrohte Zensur nach sich zieht, zu erhalten, muß jede vom Apostolischen Stuhl erlassene Gesetzesvorschrift nach can. 9 in den Acta Apostolicae Sedis, die seit 1909 amtliches Publikationsorgan sind, veröffentlicht werden. Gesetzeskraft tritt dann in dem durch das Gesetz selbst bestimmten oder sich aus ihm von selbst ergebenden Umfange, also entweder für die gesamte Kirche oder für ein bestimmtes Gebiet oder für einen bestimmten Personenkreis drei Monate nach dem Tage der Verkündung ein. Die vom Bischof für seine Diözese erlassenen Strafbestimmungen erlangen nach can. 335 § 2 sofort mit der Verkündung, deren Art und Weise der Bischof nach seinem Dafürhalten bestimmen kann, bindende Kraft.

Nur die Uebertretung eines Strafgesetzes, das nach can. 9 oder can. 335 § 2 Rechtskraft erlangt hat und das auch für den Täter Geltung hat, weil er nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung, wie sie z. B. can. 12 für Kinder unter 7 Jahren und Unzurechnungsfähige oder hinsichtlich der Partikulargesetze can. 14 § 1 n. 1 und 2 für die peregrini enthält, davon ausgenommen ist, kann ein Delikt und damit Strafbarkeit begründen (can. 2226 § 1), also auch, falls die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, eine Zensur nach sich ziehen. Von einer gewissen Bedeutung wenigstens inbezug auf die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae ist noch, ob das begangene Delikt als öffentlich, notorisch oder geheim anzusehen ist.[1]) Ist ein Delikt vor einem größeren Personenkreise, z. B. auf einem öffentlichen Platze geschehen (can. 2197 n. 1), oder ist es zwar nur vor einer beschränkten Anzahl von Zeugen begangen worden, kann und muß man aber mit der Weiterverbreitung rechnen (can. 2197 n. 1), so wird das Delikt als öffentlich bezeichnet. Notorisch ist nach can. 2197 n. 2 u. 3 ein Verbrechen dann, wenn es durch rechtskräftiges kirchliches Urteil oder durch ein Geständnis der Schuldigen vor dem kirchlichen Richter als tatsächlich begangen angesehen werden muß (can. 2197 n. 2). Auch wenn es öffentlich bekannt ist und unter

[1]) Vgl. dazu Wernz a. a. O. VI, n. 17 V; Hollweck a. a. O. § 6; Capello a. a. O. n. 5.

Umständen begangen wurde, daß weder Leugnen noch eine juristische Entschuldigung mit den Strafausschließungsgründen der canones 2201—2206 möglich ist, wird es so bezeichnet (can. 2197 n. 3). Diese Notorietät wird für sämtliche Tatbestandsmerkmale nach der objektiven und subjektiven Seite hin gefordert. Weiß der Täter nur allein um seine Tat oder ist sie nur wenigen Personen, deren Verschwiegenheit aber feststeht, bekannt, so wird das Verbrechen als geheim bezeichnet (can. 2197 n. 4), und zwar auch dann schon, wenn Zweifel an der Schuld bestehen (can. 2197 n. 4 Satz 2), da hiermit die Bedingungen für die Notorietät nicht erfüllt sind. Kurz, jedes Delikt, das weder öffentlich noch notorisch ist, fällt unter den Begriff des geheimen Verbrechens.

Die Bedeutung der Unterscheidung in öffentliche, notorische und geheime Delikte liegt darin, daß nur ein öffentliches oder notorisches Verbrechen rechtlich erheblich ist. Infolgedessen können auch nur solche Verbrechen eine Zensur mit rechtlicher Vollwirkung, also eine censura ferendae sententiae oder eine durch Feststellungsurteil mit solcher Wirkung ausgestattete Zensur latae sententiae nach sich ziehen. Ueber notorische Verbrechen ist nach can. 1747 n. 1 in Verbindung mit can. 1939 keine Beweisaufnahme nötig, sie bedürfen ferner im Falle des can. 2322 § 1 (Delikte beim Zelebrieren der Messe) keiner deklaratorischen Sentenz. Ein delictum occultum dagegen bedarf stets und unter allen Umständen des gerichtlichen Beweises. Ohne Belang ist dafür, ob es anderen gerüchtweise oder selbst durch zuverlässiges Zeugnis bekannt geworden ist. Ein geheimes Verbrechen kann also im allgemeinen zunächst nur durch eine Zensur latae sententiae, d. h. in foro interno, erfaßt werden.

Die im Codex Juris Canonici mit Zensuren latae oder ferendae sententiae bedrohten Delikte, sind nicht alle rein kirchlicher Natur. Eine ganze Anzahl stellt sogenannte Doppeldelikte, delicta mixta, dar, d. h. Vergehen, die auch das weltliche Strafrecht mit Strafe bedroht, z. B. Abortus (can. 2350 § 1), Duell (can. 2351), Bigamie (can. 2356). Während diese Delikte in früherer Zeit von Staat und Kirche gleichzeitig bestraft werden konnten[1]) und von der Kirche auch ohne Rücksicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit abgeurteilt wurden, sollen jetzt die Bischöfe, obwohl die Kirche auf eine Gerichtsbarkeit bei Doppeldelikten nicht verzichtet (can. 1553 § 2, 2198), gegen den Schuldigen grundsätzlich nicht mehr vorgehen, wenn von seiten eines weltlichen

[1]) c. 2, C. XXIII, qu. 3; c.c. 22, 39, 42—44, C. XXIII, qu. 5; c. 1, X de off. iud. ord. I, 31; c.c. 10, 13, X de iudiciis II, 1; c. 8, X de foro comp. II, 2.

Gerichts ein Urteil, das den Forderungen des öffentlichen Wohles gerecht wird, ergangen ist (can. 1933 § 3; 2223 § 3 n. 3). In einem solchen Falle soll also weder eine Zensur ferendae sententiae verhängt, noch der Eintritt einer Zensur latae sententiae durch deklaratorische Sentenz festgestellt werden. Ob der Täter sich durch eine ipso iure eintretende Zensur getroffen fühlt und deren Absolution nachsucht, ist Gewissenssache, ein dahingehender Zwang kann ohne deklaratorisches Urteil auf ihn nicht ausgeübt werden. Hinsichtlich der Zensuren ferendae sententiae ist also festzustellen, daß sie zwar die Begehung eines Delikts zur Voraussetzung haben, daß sie aber trotz des Vorliegens dieser Voraussetzung bei Doppeldelikten nicht mehr angewandt werden sollen, wenn die staatliche Gerichtsbarkeit schon ein Strafurteil gefällt hat.

Can. 2242 § 1 verlangt nicht nur, daß irgend eine beliebig geartete Straftat vorliegt, sondern es wird ein delictum grave[1]) gefordert, d. h. der Verstoß gegen das Gesetz muß sich in foro externo als schweres Verbrechen (peccatum grave) und in foro interno als Todsünde (peccatum mortale) darstellen. Da die Zensuren, insbesondere aber die Exkommunikation infolge des durch sie bewirkten völligen Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft, stets als die schwersten Kirchenstrafen gegolten haben, sollen sie schon von jeher nur für schwere Verbrechen angedroht und verhängt werden[2]). Setzt der Begriff des Deliktes schlechthin die Zurechenbarkeit (imputabilitas, can. 2195 § 1) der Tat voraus, so verlangt demgemäß ein schweres Verbrechen auch eine schwere Schuld des Täters. Als Schuldformen unterscheidet das kanonische Strafrecht wie das weltliche in can. 2199 den Vorsatz (dolus)[3]), der nach can. 2200 § 2 in foro externo immer praesumiert wird, und die Fahrlässigkeit (culpa)[4]). Bedingung für das Vorhandensein des dolus, der in can. § 1 als „deliberata voluntas violandi legem“

---

[1]) Vgl. auch Haas a. a. O. S. 77, 78; Cipollini a. a. O. n. 3; Arndt a. a. O. S. 9.

[2]) c.c. 8, 41, C. XI, qu. 3; Conc. Agath. (506) c. 3 (Harduin II p. 998); Conc. Aurel. (549) c. 2 (Harduin II p. 1444); Concil. Mogunt. (1549) c. 103 (Harduin IX p. 2139); Conc. Trid. Sess. XXV, c. 3 de ref.; Kober, Kirchenbann S. 139; ders., Suspension S. 54; Hollweck a. a. O. § 26; Heiner a. a. O. S. 4; Wernz a. a. O. VI, n. 156.

[3]) c.c. 42, 43 D. 50; c. 1, X de homicidio V, 12; c. 7, X de crimine falsi V, 20; c. 3, X de sent. excomm. V, 39; vgl. auch Haas, a. a. O. S. 75.

[4]) c. 9, X de iniur. et damno dato V, 36; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 23; Haas a. a. O. S. 75.

definiert wird, ist, daß der verbrecherische Erfolg mit vollem Bewußtsein und mit dem bestimmten Willen, gerade diesen Erfolg herbeizuführen, verursacht ist. Ist dagegen der Erfolg, ohne vom Täter beabsichtigt zu sein, eingetreten, wäre er aber bei Anwendung der den Umständen nach gebotenen Sorgfalt abzuwenden gewesen, so liegt nach can. 2199 Fahrlässigkeit vor.

Beide Schuldformen können nun je nach den äußeren oder den in der Person des Täters selbst begründeten Umständen, unter denen das Verbrechen begangen wurde, völlig ausgeschlossen oder in höherem oder geringeren Grade gegeben sein und dadurch auf die Zurechenbarkeit der Tat und deren Strafbarkeit einwirken. Da die Schuldfrage nach can. 2218 § 1 u. 2 für die Verhängung von Zensuren ferendae sententiae, noch mehr aber für den Eintritt einer Zensur latae sententiae eine sehr wesentliche Bedeutung hat, muß auf sie etwas näher eingegangen werden. Fähig schuldhaft zu handeln ist nach kanonischem Rechte der Mensch[1]) nach vollendetem 7. Lebensjahre und die kirchliche Verbandsperson[2]), z. B. ein Kapitel, Konvent, eine Universität, wie die Einwohner der Diözese, eines Staates. Denn wenn kirchliche Verbandspersonen mit Strafe — z. B. nach can. 2269 § 1, 2274 § 1 mit dem Interdikt und nach can. 2285 § 1 mit der Suspension — belegt werden können, so müssen sie auch Deliktsfähigkeit besitzen. Man erblickt diese darin, daß sie durch Beschlußfassung willensfähig und durch ihre Organe auch handlungsfähig sind. Allerdings genießen sie nach can. 100 § 3 die den Minderjährigen in can. 2230 eingeräumten strafrechtlichen Vorrechte.

Da eine Tat nur dann schuldhaft und strafbar ist, wenn sie mit der zum menschlichen Handeln notwendigen Ueberlegung ausgeführt wird, so schließen alle Gründe, die das unmöglich machen, von vornherein jede Schuld und damit jede Strafe aus. Solche Schuldausschließungsgünde[3]) sind nach kanonischem Recht

---

[1]) can. 12; Wernz a. a. O. VI, n. 18, 78; Heiner a. a. O. S. 17; Katz a. a. O. S. 7; Eichmann, Strafrecht S. 36, vgl. dazu auch Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 463 ff.

[2]) Hinschius a. a. O. Kirchenrecht Bd. V, S. 916; Cipollini a. a. O. n. 25.

[3]) Vgl. Eichmann, Strafrecht d. Cod. Jur. Can. S. 16, S. 36 ff., Kirchenrecht Bd. II, S. 465 ff.; Heiner a. a. O. S. 6, 7, 17; Hollweck a. a. O. §§ 15, 18, 28; Katz a. a. O. S. 7 ff.; Capello a. a. O. n. 48 seq.; Cipollini a. a. O. n. 24; Kurtscheid a. a. O. S. 59, 60; Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 940 ff.

außer dem Alter unter 7 Jahren (can. 12)[1]) die dauernde oder auch nur im Augenblick der Tat bestehende Geisteskrankheit (can. 2201 § 2)[2]) und die ihr ähnlichen Zustände wie Schlaftrunkenheit, Fieberdelirien, hypnotische Zustände, Raserei, sinnlose Trunkenheit (can. 2201 § 1—3)[3]) und heftiger Affekt (can. 2206)[4]), ferner physischer Zwang (can. 2205 § 1)[5]), gerechte Notwehr[6]), die aber nicht über das erforderliche Maß hinausgehen darf (can. 2205 § 4), Notstand[7]), der aber abweichend von § 54 unseres Strafgesetzbuches in der drohenden Gefahr für jedes beliebige Rechtsgut, nicht nur für Leib und Leben des Täters oder eines seiner Angehörigen besteht, und schwere Furcht, diese doch nur dann, wenn unter ihrem Einfluß ein rein kirchliches Gesetz verletzt wurde (can. 2205 § 2).[8]) Irrtum, Unkenntnis des Gesetzes und Unachtsamkeit müssen unverschuldet sein, wenn sie die Schuld aufheben sollen (can. 2202 § 1 u. 3.)[9]. Absichtlich unterhaltene Unkenntnis (ignorantia affectata) ist niemals Schuldausschließungsgrund, ebensowenig die auf grobe Nachlässigkeit zurückzuführende ignorantia crassa vel supina. Diese wird der culpa, jene dem dolus zugerechnet. Schließlich wirkt noch nach can. 2203 § 2 schuldaufhebend der Zufall, falls das durch ihn herbeigeführte, einen deliktischen Tatbestand erfüllende Ereignis weder vorherzusehen, noch zu verhindern war.[10]) Das alte kanonische Recht kannte nach c. 19, C. XXIII, qu. 5 noch den bindenden Befehl des Vorgesetzten als

[1]) Hinschius a. a. O. Kirchenrecht Bd. V, S. 916; Arndt a. a. O. S. 11.

[2]) c. 14, C. III, qu. 9; c. un. in Clem. de homicidio V, 4.

[3]) c.c. 1, 3, D 4; c. 14, C. III, qu. 9; c.c. 2, 5, 6, 7, 8, 9, C. XV, qu. 1; c. 3, X de his qui filium occid. V, 10; c. 3, X de sent. exc. V, 39; c. un. in Clem. de homic. V, 4: Muenchen a. a. O. II, S. 40 ff.; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 19.

[4]) c.c. 39, 43, D. 50; c. 6, X de homic. V, 12; c. 3, X de sent. exc. V, 39.

[5]) c. 5, X de his quae vi metusve fiunt I, 40; c. 111, C. I, qu. 1; Kober, Kirchenbann S. 208.

[6]) c. 7, D. 1; c. 12, X de rest. spol. II, 13; c. 2, X de homic. V, 12; c. 18, X de homic. V, 12; c. 3, X de poenit. V, 38; c. 3, X de sent. excomm. V, 39; c. 6, in VIto de sent. exc. V, 11.

[7]) necescitas can. 2205 § 2; c. 27, D. 1; c. 26, D. 5; c. 3, C. XXII, qu. 5; c. 15, X de iureiur. II, 24; c. 2, X de observ. ieiun. III, 46; c. 3, X de furtis V, 18; c. 4, X de reg. iur. V, 41; c. un. in Clem. de homic. V, 4; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 39; Reiffenstuel V, 12 n. 131 ff.; Schmalzgrueber V, 12 n. 50 sqq., n. 65 sqq.; Suarez a. a. O. Disp. III, n. 46; Muenchen a. a. O. Bd. II, S. 48 ff.

[8]) c. 2, C. XV, qu. 6; c. 4, X de reg. iur. V, 41; Kober, Kirchenbann S. 208.

[9]) c. 2, in VIto de constit. I, 2; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 21; Arndt a. a. O. S. 7.

[10]) c.c. 37, 42, 46—51 D. 50; c. 13, C. XV, qu. 1; c. 11, X de sepult. III, 28; c. 3, X de sent. excomm. V, 39.

schuldaufhebenden Umstand, doch nur, wenn das Gesetz ausdrücklich vorsätzliche Begehung der Tat forderte.[1]) Heute wird dieser Fall der Verübung eines Deliktes auf den Befehl eines Vorgesetzten hin unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme betrachtet.[1])

Außer diesen Umständen, die im Regelfalle die Schuld völlig aufheben, kennt das kanonische Recht wie das weltliche Strafrecht auch noch „mildernde Umstände", d. h. Momente, die die Schuld eines Täters nicht völlig aufschließen, sondern sie nur weniger schwer erscheinen lassen.[2]) Derartige Schuldminderungsgründe sind Minderjährigkeit (can. 2204, c.c. 1, 2, X. de del. puerorum V, 23), Geistesschwäche, die den Vernunftsgebrauch nur beeinträchtigt, aber nicht wie die Geisteskrankheit völlig ausschaltet und die ihren Grund in irgend einem körperlichen Gebrechen, z. B. Taubstummheit, haben kann (can. 2201 § 4), Trunkenheit, die das Bewußtsein nicht ganz aufhebt (can. 2201 § 3), ferner die durch Nachlässigkeit begründete Unkenntnis des Gesetzes (can. 2202 § 1) oder auch nur der Strafe (can. 2202 § 2), weil angenommen wird, daß der Täter bei voller Kenntnis beider die Tat vielleicht doch nicht begangen hätte. Schließlich haben noch schuldmindernde Wirkung der Notwehrexzeß (can. 2205 § 4), die Aufreizung zu einer Tat (provocatio, can. 2205 § 4) und die sogenannte passio antecedens,[3]) d. h. die erst im Verlauf der Handlung hervorbrechende und den Täter fortreißende Leidenschaft (can. 2206).[4])

Durch das Hinzutreten besonderer Umstände kann eine Tat, die an und für sich kein schweres Delikt darstellt, doch dem Täter als schwer schuldhaft begangen zugerechnet werden.[5]) Zum Ver-

---

[1]) Vgl. Hollweck a. a. O. § 19, Anm. 2, S. 82; Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 942.

[2]) Vgl. unten S. 38.

[3]) Eichmann, Strafr. d. Cod. Jur. Can. S. 40 ff., Kirchenrecht Bd. II S. 467, 468; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 35, 36.

[4]) Eichmann, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 42, Kirchenrecht Bd. II, S. 468, 469. Die Bezeichnung passio antecedens ist darauf zurückzuführen, daß die Entstehung der Leidenschaft dem Entschlusse zu der tatsächlich begangenen Tat, gleichgültig, ob eine andere oder leichtere vorher geplant war oder nicht, vorausgeht. Da der Entschluß zur Tat dann unter Einwirkung der passio zustande kommt, der Täter also in seiner Willensbestimmung nicht mehr völlig frei ist, hat die passio antecedens schuldmindernde Wirkung. Zum Vergleich sei auf § 213 Str. G. B. hingewiesen, der gegenüber §§ 211, 212 Str. G. B. eine geringere Strafe androht, weil die im Affekt begangene Tötung eines Menschen als weniger schwer schuldhaft angesehen wird.

[5]) Vgl. z. B. c 3, X de sent. exc. V, 39; „Nec ille compellendus est . . .

[6]) Eichmann, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 42 ff.; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 35, 36,

gleich sei hierbei auf die sogenannten qualifizierten Delikte unseres Strafgesetzbuches hingewiesen. Schulderhöhend wirken nach kanonischem Recht die absichtlich zur Begehung eines Deliktes unterhaltene Leidenschaft (can. 2206)[1], die höhere Stellung oder Würde dessen, der die Straftat beging oder gegen den sie sich richtete[2], und der Amtsmißbrauch (can. 2207 n. 2).[3]) Ferner erhöht sich nach can. 2208 die Schwere der Schuld durch Rückfälligkeit[4], worunter das kanonische Recht im Gegensatz zu §§ 244, 261, 264 unseres Strafgesetzbuches schon die nicht fahrlässige Begehung desselben Deliktes nach einmaliger rechtskräftiger Verurteilung durch den kirchlichen Richter versteht (can. 2208 § 1)[5]. Auch die öftere Begehung von Delikten überhaupt, also auch ungleichartiger, begründet nach can. 2208 § 2 einen höheren Grad von Schuld.[6] Erschöpfend sind, wie sich aus den Worten „praeter alia adiuncta aggravantia" des can. 2207 ergibt, die Momente, die schulderhöhend wirken können, nicht aufgezählt, nur die wichtigsten sind herausgegriffen. Es lassen sich auch die verschiedenartigen, von Zeit, Ort und Person abhängigen Umstände, die eine Schulderhöhung zur Folge haben können, gesetzlich nicht festlegen, ihre Feststellung und Würdigung muß dem Richter im Einzelfalle überlassen bleiben.

---

[1]) Dies ist die sogenannte passio consequens; vgl. Eichmann, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 42. — Im Gegensatz zur passio antecedens ist hier der Täter schon von vornherein zu der dann auch begangenen Tat entschlossen. Aber weil er weiß, daß er z. B. im Zorne etwa sich bietende Widerstände oder von der Tat abhaltende Motive leichter überwinden, die Tat also sicherer begehen könne, versetzt er sich nach dem Entschlusse zur Tat zu deren Ausführung absichtlich in zornige Erregung oder erhält eine solche, wenn sie schon besteht, absichtlich aufrecht. Die passio folgt hier also dem Entschlusse zur Tat nach, daher die Bezeichnung passio consequens. In dem absichtlichen Hervorrufen oder Unterhalten der passio zum Zwecke sicherer Begehung der Tat wird ein gesteigerter Deliktswille und darum eine schwerere Schuld gesehen; vgl. Eichmann, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 42. — Zum Vergleich sei hier wieder auf § 213 Str. G. B. verwiesen. Dort wird verlangt, daß der Täter schuldlos in Erregung geraten ist. Hat er sich mit Absicht in Zorn oder Erregung versetzt und dann die Tötung begangen, so steht ihm der Affekt als mildernder Umstand nicht zur Seite. Insofern findet sich in § 213 Str. G. B. eine Parallele zur passio consequens des kanonischen Rechts.

[2]) Vgl. dazu die Delikte der Kleriker z. B. can. 2354 § 2 im Gegensatz zu § 1, und gegen Kleriker, z. B. can. 2343 § 1—4, 2344.

[3]) Vgl. c. 19, C. XVII, qu. 4; c. 3, C. XXIII, qu. 4; c. 14, C. XXIII, qu. 8; c. 13, X de haereticis V, 7.

[4]) c. c. 9, 13, X de haereticis V, 7; c. 1, X de cler. perc. V, 25; Conc. Trid. Sessio XXV, c. 14 de ref.

[5]) Vgl. dazu z. B. auch can. 2408.

[6]) c. c. 8, 9, X de simonia V, 3; c. 8, in VIto de haereticis V, 2.

Alle diese in den canones 2201—2208 aufgeführten Umstände, sei es, daß sie die Schuld völlig aufheben, sei es, daß sie sie nur mindern, oder sei es, daß sie sie erhöhen, können für die Verhängung einer Zensur eine wesentliche Bedeutung erlangen. Denn nach can. 2218 § 1 sollen bei der Festsetzung jeder Strafe, also auch bei der Verhängung einer Zensur ferendae sententiae, alle äußeren und in der Person des Täters liegenden Bedingungen für die Beurteilung der Tat und der Schuldfrage in Betracht gezogen werden. Nach der Bestimmung des can. 2218 § 2 hindern in der Regel nicht nur sämtliche Gründe, welche alle Zurechenbarkeit beseitigen, sondern auch die, welche nur von schwerer Schuld befreien, die Verhängung einer Zensur durch kondemnatorisches oder ihre Feststellung durch deklaratorisches Urteil. Doch müssen sie pro foro externo, durch das ja auch nur ein kondemnatorisches oder deklaratorisches Urteil erlassen werden kann, festgestellt sein. Von dieser allgemeinen Vorschrift des can. 2218 enthält nun can. 2229 einige Ausnahmen hinsichtlich des Eintritts der Zensuren latae sententiae. So hindert nach can. 2229 § 2 jeder Umstand, der die Einsicht und Willensfreiheit nur irgendwie beeinträchtigt, den Eintritt einer Zensur latae sententiae in den Fällen, wo das Gesetz mit Worten wie praesumpserit, ausus fuerit, scienter, temere egerit und ähnlichen ausdrücklich Vorsatz fordert[1]). Denn nach can. 2228 kann eine Strafe latae sententiae nur inkurriert werden, wenn ein „delictum perfectum secundum proprietatem verborum legis" vorliegt. Wird nun im Gesetz ausdrücklich volle Vorsätzlichkeit gefordert, ist diese den Tatumständen nach aber nicht uneingeschränkt vorhanden gewesen, so ist das Delikt nicht den Worten des Gesetzes entsprechend begangen, der vom Gesetz geforderte Tatbestand, an den der Eintritt einer Zensur latae sententiae geknüpft ist, ist nicht erfüllt und somit auch die Voraussetzung für die Verhängung der Strafe nicht gegeben. Verlangt die Strafvorschrift nicht mit bestimmten Worten Vorsatz, so läßt Unkenntnis des Gesetzes oder der Strafe, aber nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht crassa vel supina ist, eine Zensur ipso facto nicht eintreten (can. 2229 § 3 n. 1). Wird aber voller Vorsatz gefordert, so hat selbst die ignorantia crassa vel supina hinsichtlich einer Zensur latae sententiae strafausschließende Wirkung[2]), weil sie tatsächlich die

---

[1]) z. B. in can. 2321 2338 § 1, 2346, 2347, 2400; can. 2337, 2339, 2341, 2364, 2365; can. 2318, 2319 § 1 n. 3 u. 4, 2326, 2338 § 2 u. § 3, 2347 n. 3; can. 2339 § 2; de industria: can. 2351 § 1; dolo: can. 2361; sese ingesserit: can. 2394; in den Quellen: deliberatio, industria: c. 1, X de sent. excomm. V, 39; malitia: c. 7, X de crimine falsi V, 20; voluntas, voluntarie: c. c. 42, 43, 44, D. 50.

[2]) Vgl. Cipollini a. a. O. n. 24, I, 1°, b; Arndt a. a. O. S. 10.

Zurechenbarkeit mindert. Obwohl auch Trunkenheit, Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt, Geistesschwäche, Leidenschaftlichkeit die Zurechenbarkeit tatsächlich herabsetzen, so verhindern sie den Eintritt einer Zensur latae sententiae niemals dann, wenn die Tat selbst unter Berücksichtigung dieser Umstände noch schwer schuldbar bleibt (can. 2229 § 3 n. 2). Ebenso zieht trotz der nach can. 2205 § 2 im allgemeinen schuldaufhebenden Wirkung der schweren Furcht eine unter deren Einfluß begangene Tat die dafür angedrohte Zensur latae sententiae in allen den Fällen, wo sich die Tat gegen den Glauben, die Autorität der Kirche oder das öffentliche Seelenheil richtete, nach sich. Wenn auch nach can. 88 § 3 der Mensch vom siebenten Lebensjahre ab als im Besitze der zur Erkenntnis der Rechtswidrikeit und Strafbarkeit einer Tat erforderlichen Vernunft angesehen und daher im can. 12 den kirchlichen Strafgesetzen unterstellt wird, so kann ein „impubes" — d. i. nach can. 88 § 2 eine Person männlichen Geschlechts vor vollendetem 14., eine Person weiblichen Geschlechts vor vollendetem 12. Lebensjahre — keine Zensuren latae sententiae inkurrieren. Sie werden im can. 2230 von der Wirksamkeit der eine Strafe latae sententiae androhenden Gesetze ausgenommen und sollen mit erzieherischen Mitteln, aber nicht mit Zensuren beeinflußt werden (can. 2226 § 1). Sonst wirkt die Minderjährigkeit, die sich vom 14. bezw. 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erstreckt, je nach der dem erreichten Lebensalter entsprechenden Einsicht mehr oder weniger schuldmindernd (can. 2204).[1]) Ein der Volljährigkeit sich nähernder Täter wird deshalb in manchen Fällen trotz Minderjährigkeit von schwerer Schuld nicht freigesprochen werden können und eine Zensur latae sententiae inkurrieren, wenn ihm die zur Erkenntnis der Rechtswidrigkeit nötige Einsicht zugemutet werden kann. Ein Umstand der niemals den Eintritt einer Zensur latae sententiae verhindert, ist die ignorantia affectata (can. 2229 § 1). Weil absichtlich unterhalten, wird sie stets dem dolus zugerechnet und sie schließt deshalb auch in den Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich Vorsatz fordert, im Gegensatz zur ignorantia crassa vel supina niemals eine Zensur latae sententiae aus.

Die Schulderhöhungsgründe können nur für die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae Bedeutung erlangen, und zwar insofern, als in manchen Gesetzesbestimmungen eine Bestrafung „pro gravitate culpae" angedroht ist.[2]) Ist eine nach diesen Straf-

[1]) Vgl. dazu auch can. 1747 n. 2 u. 1827; Hollweck a. a. O. S. 74; Eichmann, Strafr. d. Cod. Jur. Can. S. 40 ff.

[2]) z. B. in den canones 2322, 2324, 2325, 2331 § 1, 2337, 2341, 2353, 2384.

gesetzen tatbestandsmäßige Handlung unter so erschwerenden Umständen begangen, daß die Schuld einen für die Verhängung einer Medizinalstrafe ausreichenden Grad erreicht, dann kann der Richter auch in diesen Fällen, wo eine Zensur ferendae sententiae a iure nicht festgesetzt ist, eine solche verhängen. Bedingung dafür ist allerdings, daß außer der schwer schuldhaften Tat auch die sonstigen, in can. 2242 § 1 für die Verhängung der Strafe geforderten Voraussetzungen vorhanden sind.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die den Grad der Schuld beeinflussenden, in den can. 2201—2208 aufgezählten Umstände einen erheblichen Einfluß auch auf die Verhängung oder den Eintritt einer Zensur ausüben können. Entweder heben sie bei einer objektiv schweren Gesetzesverletzung jede Schuld auf oder mindern sie so, daß sie weder für eine Zensur ferendae noch latae sententiae ausreichend ist, oder sie erhöhen die Schuld bei einer an sich nicht mit einer Zensur bedrohten Straftat bis zu einem Grade, der bei Vorliegen auch der anderen Voraussetzungen des can. 2242 § 1 die Verhängung einer Zensur rechtfertigt.

Eine schwere Schuld, die eine so wesentliche Voraussetzung für die Verhängung oder den Eintritt einer Zensur ist, kann nun nach kanonischem Recht den Grundsätzen der staatlichen Rechtspflege entsprechend auch durch die Teilnahme[1]) an einem schweren kirchlichen Verbrechen eines anderen begründet werden. Im klassischen kanonischen Recht galt der Satz: facientem et consentientem par poena constringat (c. 29, X de sent. exc. V, 39)[2]), jedoch nur hinsichtlich der Zensuren ferendae sententiae und nur, wenn die Teilnahme vorsätzlich erfolgte. Fahrlässig geleistete Beihilfe oder unbeabsichtigte Anstiftung wurde pro foro externo nicht verfolgt[3]). Von einer Zensur latae sententiae wurde der Teilnehmer nur dann getroffen, wenn die Strafe im Gesetz ausdrücklich auch für ihn angedroht war. Ob dies auch für den notwendigen Teilnehmer zu gelten hatte, oder ob dieser ipso facto der Zensur mitverfiele, war in der Doktrin bestritten.[4])

Das Recht des Codex Juris Canonici hat an dem Grundsatze, daß alle an einem Verbrechen Beteiligten auch die gleiche Strafe

---

[1]) Eichmann, Strafrecht d. Cod. Jur. Can. S. 44, Kirchenrecht Bd. II, S. 469 ff.; Heiner S. 19 ff.; Hollweck a. a. O. § 8; Katz a. a. O. S. 20; Kurtscheid a. a. O. S. 60, 61; Wernz a. a. O. VI, Tit. II (S. 52 ff.), Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 932.

[2]) Vgl. auch c. 23, D. 1; c. 8, D. 50; c. 10, C. II, qu. 1; c. 22, C. XXII qu. 4; c. 4, C. XXII, qu. 5; c. c. 31, 32, C. XXIII, qu. 8; c. 32, C. XXIV, qu. 3.

[3]) Hollweck a. a. O. § 8; Katz a. a. O. S. 21; Hinschius a. a. O. Bd. V, S. 939.

[4]) Wernz a. a. O. VI, n. 47.

treffen solle, im Prinzip festgehalten (can. 2209 § 1). Dies gilt nach can. 2231 aber auch dann, wenn der Teilnehmer in der betreffenden Strafvorschrift nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, und vor allem bei den Delikten, die ihrer Natur nach einen Teilnehmer verlangen, z. B. beim Duell, beim Ehebruch. Bei jedem Teilnehmer sollen aber die in seiner Person liegenden Umstände, die den Grad der Schuld beeinflussen können, gesondert berücksichtigt werden (can. 2209 § 1), nur bei genügend schwerer Schuld inkurrieren also alle Teilnehmer gleichzeitig eine Zensur bezw. wird eine Zensur ferendae sententiae über sie verhängt.

Eine scharfe Unterscheidung der einzelnen Teilnahmeformen findet sich im can. 2209 nicht. Nach kanonischer Doktrin[1]) werden fünf Formen der Teilnahme unterscheiden, nämlich

1.) der autoritative Befehl des Vorgesetzten an den Untergebenen zur Begehung eines Deliktes (can. 2207 § 2, 2209 § 3),
2.) der Auftrag (mandatum) zur Begehung eines Deliktes zugunsten des Auftraggebers (can. 2209 § 3),
3.) die Anstiftung (instigatio, provocatio) durch Raterteilung, Ueberredung, Bestechung, Drohung und ähnliche Mittel (can. 2209 § 1 u. § 3),
4.) die Hilfeleistung (auxilium, can. 2209 § 1) und
5.) die Begünstigung nach begangener Tat (favor, can. 2209 § 7).

In der Regel trifft Haupttäter und Teilnehmer die gleiche Schuld. Doch ist nach can. 2209 § 4 die Schuld des Teilnehmers dann geringer, wenn er durch seine Tätigkeit die Ausführung des Verbrechens nur erleichtert, dieses aber auch ohne seine Mithilfe begangen worden wäre. Völlig straffrei kann ein Teilnehmer ausgehen, wenn er seine Einwirkung noch vor Eintritt des Erfolges wieder unwirksam gemacht hat, und zwar selbst dann, wenn das Delikt trotzdem von der andern Seite zur Ausführung gelangte (can. 2209 § 5). Teilnahme an der Nutzbarmachung des verbrecherischen Erfolges und die Begünstigung werden in der Regel nicht gleich schuldhaft wie die Begünstigung sehen, nur die schon vor der Tat getroffene Verabredung über die Verteilung von Diebsgut oder irgendwelche Begünstigungshandlungen wird mit der Straftat selbst auf eine Stufe gestellt (can. 2209 § 7). Also nicht in allen Fällen trifft den Teilnehmer ohne weiteres gleiche Schuld und damit gleiche Strafe wie den

[1]) Hollweck a. a. O. § 8; Schmalzgrueber a. a. O. V, 39 n. 224; Hinschius a. a. O. Bd. V, S 933; Wernz a. a. O. VI, Tit. II § 2, S. 60 ff., vgl. auch Capello a. a. O. n. 27 und Cipollini a. a. O. n. 29; Arndt a. a. O. S. 8 Nr. 6; Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 469, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 16, 46.

Haupttäter. Trägt er aber mit diesem gleiche Schuld an der im kirchlichen Gesetz mit einer Zensur latae oder ferendae sententiae bedrohten Verwirklichung eines verbrecherischen Tatbestandes, so verfällt auch er dieser Strafe, selbst wenn seine Beihilfe nicht — wie z. B. im can. 2351 die der Sekundanten — ausdrücklich als in gleichem Maße strafbar erklärt ist. Insofern gewinnt auch die Teilnahme, da sie unter gewissen Umständen die so wichtige Voraussetzung einer schweren Schuld begründen kann, für die Verhängung oder den Eintritt einer Zensur eine nicht unwesentliche Bedeutung besonders im heute geltenden Recht des Codex Juris Canonici, das gemäß can. 2231 eine generelle Ausdehnung der Zensuren auch auf den Teilnehmer kennt im Gegensatz zum älteren Recht, das die ipso facto eintretenden Strafen nur in den vom Gesetz festgelegten Fällen auf den Teilnehmer schlechthin und auf den notwendigen Teilnehmer — das jedoch bestritten — erstreckte.

Außer an das Vorhandensein einer schwer schuldhaft begangenen Verletzung der äußeren kirchlichen Rechtsordnung knüpft can. 2242 § 1 die Verhängung bezw. die Inkurrierung einer Zensur an die Bedingung, daß es sich um ein „delictum consummatum", ein vollendetes, bis zu seinem letzten Erfolge gelangtes Verbrechen handeln müsse[1]), obwohl sonst grundsätzlich auch der Versuch strafbar ist (can. 2213). Auch das ältere Recht, das sich dabei auf c. 7, in VIto de electione I, 6 stützte, hatte bestimmt, daß nur ein actus completus, ein in sämtlichen vom Gesetz festgelegten Tatbestandsmerkmalen erfülltes Verbrechen eine Zensur latae sententiae nach sich ziehen könne, niemals aber der bloße, wenn auch noch so sehr der Vollendung sich nähernde Versuch[2]). Eine Ausnahme wurde aber damals schon und wird auch nach dem heutigen Recht in can. 2212 § 4 und can. 2235 für die im Gesetz als delicta sui generis normierten Versuchshandlungen zugelassen. Diese können, auch wenn es zur Ausführung des Deliktes, das sie einleiten sollten, nicht gekommen ist, eine Zensur zur Folge haben, sofern sie nur ihrerseits dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend als vollendet, also gewissermaßen als vollendete Versuchshandlungen anzusehen sind.[3]) Ein Beispiel hierzu bietet wieder

---

[1]) Vgl. dazu auch Haas S. 80; Capello a. a. O n. 24; Cipollini a. a. O. n. 3; Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 930 ff.

[2]) Hollweck a. a. O. § 7 u. § 27, 4; Heiner a. a. O. S. 4, 5; Katz a. a. O. S. 23; Suarez a. a. O. Disp. VI, sect. 3, n. 4; Reiffenstuel a. a. O. V, 12 § 2 n. 31; Wernz a. a. O. Bd. VI, S. 41 ff.

[3]) vgl. dazu can. 2228.

das Duell, das in can. 2351 § 1[1]) mit der ipso facto eintretenden Exkommunikation bedroht ist. Aber nicht nur die eigentliche Kampfhandlung, der Zweikampf, ist unter diese Strafe gestellt, sondern auch schon die bloße Herausforderung und deren Annahme als Einleitungshandlungen dazu. Nur muß die Herausforderung tatsächlich erfolgt sein, es darf nicht bei dem bloßen Versuche, sie zu überschicken, geblieben sein, da hierdurch der gesetzlich geforderte Tatbestand des „simpliciter ad illud provocantes“ noch nicht verwirklicht wäre. Erst die tatsächlich überbrachte Forderung bezw. ihre wirklich erfolgte Annahme statuiert gemäß can. 2228 das mit der excommunicatio latae sententiae im can. 2351 § 1 bedrohte delictum sui generis.

Was hinsichtlich der Zensuren latae sententiae gesagt ist, gilt grundsätzlich auch für die a iure festgelegten, aber ferendae sententiae zu verhängenden Zensuren. Nur die Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale des vollendeten Delikts oder der etwa als delictum sui generis erklärten Versuchshandlung kann die Verhängung der im Gesetz vorgesehenen Zensur herbeiführen.

Von den im can. 2242 § 1 aufgeführten Voraussetzungen, von deren gleichzeitigem Vorhandensein die Verhängung einer Zensur abhängig gemacht ist, müssen die zuerst genannten und bisher näher behandelten für die Verhängung jeder Strafe des kirchlichen und auch des weltlichen Rechts, und zwar je nach deren Schwere in höherem oder geringerem Maße, erfüllt sein. Jede Strafe setzt ein mehr oder minder vollendetes, schweres oder leichteres Delikt, dieses wieder begrifflich eine gesetzliche Vorschrift, gegen die verstoßen werden konnte (can. 2228, 2233), voraus. Die im can. 2242 § 2 an letzter Stelle geforderte Voraussetzung aber, das Verbrechen müsse „coniunctum cum contumacia“ sein, kommt ausschließlich für die Zensuren, bei keiner anderen Strafe sonst, in Betracht. Wie die Zensuren über den wie jeder Strafe so auch ihnen innewohnenden Vergeltungszweck hinaus in erster Linie dem Besserungszwecke dienen und damit unter den Strafmitteln eine Stellung besonderer Art einnehmen, so wird dieser Eigenart entsprechend neben den für eine jede Strafe zu fordernden Voraussetzungen auch für ihr Verhängung bezw. Inkurrierung noch eine besondere Voraussetzung, die contumacia

[1]) vgl. c. 22, C. II, qu. 5; c. c. 1, 2, X de torneam. V, 13; c. un. de torneam. in Extravag. Joh. XXII, 9; Const. Apost. Sedis n. 16.

des Täters verlangt.[1]) Denn nur der „contumax“ gilt als ein „corrigendus“, dem gegenüber eine Besserungsstrafe im Sinne der kanonischen Rechtsordnung Berechtigung hat.[2]) Die contumacia ist somit die eigentliche und wesentlichste Voraussetzung für die Verhängung einer Zensur. Ist sie nicht vorhanden, so kann für die Begehung eines mit einer Zensur bedrohten kirchlichen Verbrechens, das sonst in allen Tatbestandsmerkmalen erfüllt ist, wohl eine schwere Vindikativ-, niemals aber eine Medizinalstrafe verhängt werden. Andererseits muß von einer Zensur unbeschadet der Verhängung einer reinen Vergeltungsstrafe auf Nachsuchen absolviert werden, wenn die contumacia nicht mehr besteht (can. 2248 § 2). Wann nun ein Verbrechen als „cum contumacia coniunctum“ angesehen wird, ist verschieden, je nachdem, ob es sich um ein mit einer Zensur ferendae oder latae sententiae bedrohtes Delikt handelt. Der Unterschied in den für das Vorliegen der contumacia als maßgebend und rechtserheblich erachteten Bedingungen ergibt sich, wie sich noch zeigen wird, aus der juristischen Verschiedenheit der Zensuren ferendae und latae sententiae selbst.

Inbezug auf die Zensuren ferendae sententiae besteht nach can. 2242 § 2 die contumacia in dem Aufrechterhalten eines verbrecherischen Zustandes — z. B. in der Fortsetzung der Bigamie (can. 2356) — und in der Weigerung, den durch die Begehung des Delikts verursachten Schaden wiedergutzumachen, das gegebene Aergernis zu beseitigen und Kirchenbuße zu tun. Da die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae aber nur erfolgen kann, wenn das Vorliegen aller vom Gesetz geforderten Voraussetzungen durch ein gerichtliches Verfahren (can. 1939 § 1 u. § 2, can. 2233 § 1) festgestellt ist, muß auch vor allem die contumacia als wesentlichste Voraussetzung als bestehend nachgewiesen sein. Dieser Nachweis wird durch ein bestimmtes Verfahren, das can. 2233 § 2 in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte durch die Bestimmung: „reus reprehendatur ac moneatur, ut a contumacia recedat“ vorschreibt, geführt. Dem richterlichen, auf eine Zensur ferendae sententiae erkennenden Spruche hat nämlich bei Gefahr der Nichtigkeit eine Mahnung und Verwarnung, die

---

[1]) c. 23, X de verb. signif. V, 40; c. 3, in VI to de sent. exc. V, 11; Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts, Aufl. v. 1923, S. 653; Eichmann, Strafrecht des Cod. Jur. Can. S. 57, 76. Heiner a. a. O. S. 2, 5 ff.; Hollweck a. a. O. § 26; Kober, Kirchenbann S. 146 ff.; Kober, Suspension S. 56 ff.; Kurtscheid a. a. O. S. 62; Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 5; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 155.

[2]) Vgl. Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 489.

sogenannte monitio canonica[1]), vorauszugehen[2]). Das ältere Recht schrieb den dreimaligen[3]), mindestens aber einmaligen, peremtorischen[4]) Erlaß dieser Mahnung vor, das geltende Recht hat dagegen hinsichtlich der Zahl der Mahnungen keine feste Grenze gesetzt. Es bestimmt im can. 2309 § 6 lediglich, daß die Ermahnung je nach dem Ermessen des kirchlichen Oberen „semel vel pluries" erfolgen könne, d. h. sie muß einmal, kann unter Umständen aber auch öfter als dreimal erfolgen.

Obschon die Notwendigkeit der vorausgegangenen Ermahnung für die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae allgemein im can. 2233 § 2 festgelegt ist und sich noch aus can. 2242 § 2 besonders ergibt, es somit im Einzelfalle einer speziellen Vorschrift garnicht mehr bedürfte, wird doch in verschiedenen Strafgesetzen, die eine Zensur ferendae sententiae androhen, noch ausdrücklich die monitio verlangt. Dies ist z. B. der Fall in den canones 2315, 2340 § 2, 2359, 2378, 2379 und 2401. Es zeigt sich darin, daß der Gesetzgeber den Erlaß der monitio — man könnte mit Rücksicht auf can. 2233 § 2 und can. 2242 § 2 fast sagen: in überflüssiger Weise — auch in den einzelnen Strafgesetzen verlangt, welche Wichtigkeit dieser Maßregel beigemessen wird.

Spielt demnach heute die monitio canonica zum Nachweis der für die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae unerläßlichen Vorbedingung der contumacia eine ausschlaggebende Rolle, so war doch ihre auf Matth. XVIII, 15 ff. gestützte Anwendung[5]) der ältesten christlichen Kirche noch nicht in dem heutigen Sinne bekannt. In den Quellen ist jedenfalls kein Beweis dafür zu finden,[6]) daß die Exkommunikation stets nur nach vorausgegangener monitio ausgesprochen worden wäre. Das Gegenteil ist vielmehr als Regelfall anzunehmen, wenn auch einige Konzilien der ersten christlichen Jahrhunderte unter Berufung auf die Vorschriften der Canones Apostolorum[7]) den Bann erst nach

---

[1]) c. 26, X de appellat. II, 28.

[2]) Vgl. can. 2233 § 2 und c. 61, X de appellat. II, 28 c. 48, X de sent. exc. V, 39; c. c. 5, 9, in VIto de sent. exc. V, 11 · Hinschius, Kirchenrecht IV, S. 761, 773; VI, 1, S. 82 ff.; Hollweck a. a. O. § 26; Kober, Kirchenbann S. 53, 128, 146, 156; Kober, Suspension S. 56, 59; Schulte a. a. O. S. 369; Schmalzgrueber a. a. O. V, 39, n. 26 seq.; Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 8, sect. 12; Wernz a. a. O. Bd. VI, n 167.

[3]) c. 23, C. XVII, qu. 4; c. 6, X de cohabitatione cleric. III, 2; c. 9, in VIto de sent. excomm. V, 11.

[4]) c. 9, in VIto de sent. excomm. V, 11.

[5]) Kober, Kirchenbann S. 147.

[6]) Hinschius, Kirchenrecht, Bd. IV, S. 762 Anm. 2.

[7]) Abgedruckt bei Lauchert S. 1 ff.

dreimaliger Verwarnung und Mahnung verhängten.[1]) Es wird sich in jenen Fällen stets um kirchliche Vergehen gehandelt haben, zu deren konkretem Tatbestande die contumacia, die nicht anders als durch den Erlaß der monitio nachgewiesen werden konnte, gehörte.[2]) Keinesfalls läßt sich daraus schließen, daß schon damals der Erlaß der Verwarnung auf einer allgemeinen Vorschrift, wie sie das spätere Recht[3]) und heute can. 2233 § 2 enthält, oder wenigstens auf einem allgemein geübten Brauche beruht hätte.[4]) Zu diesem Ergebnis führt auch schon folgende Erwägung: Eine vor Verhängung einer Strafe erlassene Mahnung und Verwarnung kann nur dort Sinn und innere Berechtigung haben, wo die Möglichkeit besteht, durch sie das Aufgeben eines bei Fortsetzung mit Strafe bedrohten Verhaltens zu erreichen und dadurch die Notwendigkeit der Verhängung der Strafe zu beseitigen. Diese Bedingung trifft aber nur bei den vornehmlich auf die Besserung des Schuldigen abzielenden Medizinalstrafen oder Zensuren zu, nicht aber bei den Vindikativstrafen, die schon mit der Begehung der Uebeltat verwirkt sind und deren Zweck allein die Sühnung des Verbrechens ist. Zieht man nun in Betracht, daß die Exkommunikation bis ins 5. Jahrhundert hinein als reine Vindikativstrafe Verwendung fand,[5]) so folgt auch daraus, daß eine den Erlaß der monitio vor ihrer Verhängung allgemein anordnende Vorschrift damals sich erübrigte. Deren Notwendigkeit konnte sich erst mit der Herausbildung des Begriffs der Medizinalstrafe, der die contumacia des Täters generell forderte, ergeben.

---

[1]) z. B. das Konzil von Chalcedon i. J. 451 (Harduin II, p. 340, 377) und das Konzil von Ephesus i. J. 431 (Harduin I, p. 1441).

[2]) Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 762.

[3]) Siehe oben S. 42 Anm. 1, 2, 3, 4.

[4]) Das ergibt sich z. B. aus Const. apost. II, 16, zitiert bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 759, Anm. 4, ferner aus c. 15 C. II, qu. 1; c. 3 C. V, qu. 1; c. 19, C. XXIII (Augustin), qu. 4, aus dieser letzten Stelle mit besonderer Deutlichkeit.

[5]) Das zeigt sich darin, daß mit ihr ohne Rücksicht auf etwa eingetretene Besserung vielfach eine Ausschließung für immer, — so Synode von Elvira i. J. 306 c.c. 1 - 3, 6 - 8, 12, 13 (c. 25, C. XXVII, qu. 1), 17, 18, 47, 63—66, 70—73, 75 (Lauchert S. 13 ff.) und, hier zwar nicht ganz ohne die Möglichkeit späterer Wirderaufnahme, Konzil von Arles i. J. 314 c. 22 (Lauchert S. 29) — oder bis zur Todesstunde — so ep. 217 canonica III Basilii M. c.c. 56, 57, 58, 66 (Migne, Patrol. Gr. 32, 799 ff.) und Arles c. 14 (Lauchert S. 28) — verbunden oder eine feste Bußzeit bestimmt war, z. B. Synode von Elvira c.c. 5, 22, 59, 64, 69, 72, 76, 78, Synode von Ancyra v. J. 314 c.c. 4, 5, 9, 16 (Lauchert S. 29 ff.), Konzil von Nicaea i. J. 325 c.c. 11, 12 (Lauchert S. 40; vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 699 Anm. 1, S. 719 Anm. 4, S. 749, 750.

Außer in den durch den konkreten geforderten Deliktstatbestand bedingten Fällen wurde die monitio in den ersten Jahrhunderten als Mittel benutzt, um festzustellen, ob überhaupt ein mit Strafe verfolgbares Tun eines Angeschuldigten vorlag.[1]) Es sollte der Verdächtige durch sie veranlaßt werden, freiwillig ein Geständnis abzulegen und die verlangte Buße zu leisten, damit man auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens verzichten könne. Weiter aber betrachtete man sie in jener Zeit, in der sich ein kirchliches Strafrecht erst zu entwickeln begann, als ein Mittel, um jemand, dessen Verhalten zwar unter kein kirchliches Strafgesetz fiel, sich aber nach Ansicht des Bischofs als höchst strafwürdig darstellte, vor Verhängung des Bannes zu warnen und von seinem Tun abzubringen. So hat z. B. der Bischof Synesius von Cyrene (geb. 379, gest. wahrscheinlich 412, sicher vor 431) gegen den Präfekten von Ptolemais, Andronikus, erst nach wiederholter vergeblicher Mahnung, von der Unterdrückung seiner Untertanen abzulassen, den Bann ausgesprochen.[2])

Nachdem sich der Begriff der Medizinalstrafe klar herausgebildet hatte, schreibt dann die spätere Gesetzgebung ausdrücklich und allgemein den Erlaß der monitio zur Feststellung der contumacia vor Verhängung einer Zensur vor.[3]) Erfolgte eine dreimalige Mahnung, so wurde eine durch das Ermessen bestimmte Frist zwischen den einzelnen Mahnungen gelassen, in der Regel nach c. 40, in VIto de reg. iur. V, 12 mindestens zwei Tage[4]). Besondere gesetzliche Vorschriften über die Länge der Frist bestanden jedoch nie, auch heute sind im Codex Juris Canonici[5]) keine Bestimmungen darüber enthalten. Gleicherweise sollte auch zwischen der einmaligen peremtorischen Mahnung und dem Erlaß eines Urteils ein je nach den Umständen und nach Billigkeitsgrundsätzen bemessener Zeitraum gelassen werden, um dem Schuldigen Zeit zur Besinnung und und Unterwerfung zu geben.

---

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 762, 763.

[2]) ep. 57, Adversus Andronicum, Migne, Patrol. Gr. 66, 1383, besonders 1391: . . . ac cum illum admonerem, persuadere non potui, cum increparem, irritavi . . . und ep. 50, Ad episcopos, Migne, Patrol. Gr. 66, 1399.

[3]) z. B. Konzil zu Rouen i. J. 1198 c. 23 (Harduin VI, II, p. 1907); Schottisches Konzil v. J. 1225 c. 75 (Mansi XXII, p. 1244; c. 5, C. XVI, qu. 7; c. 3, in VIto de sent. exc. V, 11.

[4]) Vgl. auch c. 9, in VIto de sent. exc. V, 11; Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 9; Kober, Kirchenbann S. 150 ff.

[5]) Siehe can. 2233 § 2.

Der Zweck der monitio canonica, die gemäß can. 2233 § 2 in Verbindung mit § 1 nach Feststellung des Deliktstatbestandes, aber vor dem Erlaß eines auf eine Zensur ferendae sententiae erkennenden Urteils ergehen muß und die nach can. 2233 § 2 eine empfangsbedürftige Aufforderung des kirchlichen Oberen an den Täter, „ut a contumacia recedat" ist, ergibt sich aus dieser Bestimmung in Verbindung mit can. 2242 § 2. Er liegt nicht in erster Linie darin, daß durch sie der Beweis erbracht wird, daß die zur Verhängung einer Zensur erforderliche contumacia des Täters vorhanden sei; dies ist vielmehr erst die Folge ihrer Nichtachtung und ein nicht von vornherein gewollter Zweck. Das eigentliche Ziel der monitio canonica ist es, die Fortsetzung eines sich nicht in einer Einzelhandlung erschöpfenden Deliktes zu verhindern — wenn ein solches vorliegt — und die Sühnung eines mit einer Zensur zu bestrafenden Verbrechens ohne Verhängung dieser schweren Strafe in foro interno durch Bezeigung von Reue und in foro externo durch Beseitigung des verursachten Aergernisses und durch Ersatz des entstandenen Schadens herbeizuführen. Das Fehlschlagen dieses in der monitio zunächst liegenden Zweckes erbringt allerdings dann den Beweis, daß der Täter „contumax" ist.

Der Erlaß der monitio canonica ist nach dem Codex Juris Canonici wie auch schon im älteren Recht an einige Formvorschriften gebunden, die beachtet werden müssen, wenn er rechtswirksam erfolgen soll. Wegen der Eigenschaft der monitio als „remedium poenale" (can. 2306) stellt ihr Erlaß einen richterlichen Akt dar; zu ihrem rechtswirksamen Erlaß ist es daher erforderlich, daß dieser durch den zuständigen kirchlichen Oberen vorgenommen wird[1]). Dafür gibt der Codex Juris Canonici in can. 2143 § 1 zwei Formen an. Zunächst kann die Verwarnung mündlich in Gegenwart des Kanzlers oder eines anderen Beamten der bischöflichen Kurie oder zweier Zeugen erfolgen[2]). Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist von sämtlichen Beteiligten zu unterschreiben und bei den Akten aufzubewahren (can. 2143 § 2 und can. 2309 § 2)[3]). Zulässig ist aber auch der Erlaß der monitio in schriftlicher Form und zwar durch eingeschriebenen Brief, falls

[1]) So auch das ältere Recht: Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 11; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 167, n. 255.

[2]) Vgl. c. 48, X de sent. exc. V, 39; Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 11; Kober, Kirchenbann S. 151 ff.

[3]) Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 256.

das Schriftstück nicht durch einen Boten überbracht werden kann (can. 1719, 2143 § 1, 2309 § 2). Da der Erlaß der monitio wegen seiner Bedeutung für die Feststellung der contumacia legitime feststehen muß, ist eine Abschrift des Briefes zu den Akten zu nehmen (can. 2309 § 2). Die in schriftlicher Form erlassene Mahnung gilt auch dann als rechtswirksam erteilt, wenn derjenige, an den sie gerichtet ist, absichtlich verhindert, daß sie ihn erreicht (can. 2143 § 3). Beide Formen des Erlasses der monitio, die mündliche und die schriftliche, können gemäß can. 2309 § 1 ihrerseits wieder öffentlich oder geheim sein. Die über den geheimen Erlaß vorhandenen Protokolle und Briefabschriften werden zum Unterschied von den über eine monitio publica facta ausgefertigten nicht bei den Akten, sondern im Geheimarchiv der Kurie aufbewahrt (can. 2309 § 5).

Ueber den Inhalt der monitio canonica bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften. Sie sind auch nicht erforderlich, weil sich ja der notwendige Inhalt aus der Zweckbestimmung der monitio von selbst ergibt. Da das Protokoll oder die Briefabschrift unter Umständen beweiserheblich werden kann, muß vor allem die Person, an die sich die monitio richtet, genau bezeichnet sein[1]). Ferner wird stets anzugeben sein, welches Strafgesetz verletzt wurde und daß dieses eine Zensur androht. Weiter ist der Täter can. 2242 § 2 entsprechend aufzufordern, den deliktischen Zustand zu beenden und innerhalb einer angemessenen Frist Schadensersatz zu leisten und das etwa entstandene Aergernis zu beseitigen. Für die Nichtbefolgung dieser Aufforderung ist, wenn die monitio ihren Zweck erfüllen soll, auch die Verhängung der Zensur anzudrohen[2]).

Bleibt die monitio canonica wirkungslos, so gilt der Täter nach can. 2242 § 2 als contumax. Erwiesen ist neben der contumacia aber weiterhin auch, daß mildere Strafmittel — auch die monitio hat nach can. 2306 schon Strafcharakter — nichts gefruchtet haben, so daß der kirchliche Obere nunmehr zu dem schwersten und nur für schwerste Fälle vorgesehenen Strafmittel der Zensur, das nach can. 2241 § 2 nur mit äußerster Umsicht gehandhabt werden soll[3]), greifen muß, um den Täter zum Aufgeben der contumacia, also zur Sühnung des Verbrechens zu veranlassen.

---

[1]) Vgl. c. 9, in VIto de sent. exc. V, 11.

[2]) Cipollini a. a. O. n. 4.

[3]) Vgl. Konzil zu Mainz, c. 103 (Harduin IX, p. 2139); Concil. Trid Sessio XXV, c. 3 de ref.

Aus dem Wesen der von selbst eintretenden Zensuren ergibt sich, daß hier die Frage, wann contumacia vorliegt, anders beurteilt werden muß. Denn diese Strafen treten schon sofort mit der Verwirklichung des mit einer Zensur latae sententiae bedrohten Tatbestandes ein, also noch ehe der Richter von der Begehung des Deliktes Kenntnis erhalten und die monitio erlassen kann. Für den Eintritt einer Zensur latae sententiae ist aber ebenfalls die contumacia des Täters gefordert, denn can. 2242 § 1 macht keinen Unterschied zwischen Zensuren ferendae und latae sententiae, sondern spricht nur von einer Zensur schlechthin. Hier greift dann can. 2242 § 2 Satz 2 ein, wo festgelegt wird, daß bei einem mit einer Zensur latae sententiae bedrohten Verbrechen schon in der Begehung dieses trotz der in einer lex oder einem praeceptum enthaltenen Strafandrohung die contumacia zu erblicken ist. Sie gilt also mit Verübung des Deliktes als ohne weiteres vorhanden und braucht nicht erst durch die Nichtbeachtung der monitio canonica[1]), die darum nicht erforderlich ist, besonders erwiesen zu sein. Es wird vielmehr die in der Strafvorschrift liegende Strafandrohung als eine ein für alle Male erlassene und ständig wirksame Warnung angesehen, deren Nichtbeachtung der Nichtbefolgung der monitio canonica in ihrer Wirkung gleichsteht. Es ist dies zwar eine etwas gezwungen scheinende juristische Konstruktion, sie mußte sich jedoch notwendigerweise aus der Eigenart der Strafen latae sententiae einerseits und der auch für die Zensuren latae sententiae aufrechterhaltenen Forderung der contumacia als unerläßliche Voraussetzung andererseits ergeben

Wie aber die im Einzelfalle erlassene monitio canonica empfangsbedürftig ist, so muß auch die im Gesetz selbst liegende Warnung zur Kenntnis des Täters gekommen sein. Daher hindert regelmäßig die Unkenntnis des Strafgesetzes den Eintritt einer Zensur latae sententiae, vorausgesetzt, daß die Unkenntnis nicht schuldhaft verursacht ist. Wann ignorantia den Eintritt einer Zensur latae sententiae verhindert, ist in can. 2229 § 2 und § 3 n. 1 festgelegt[2]). Nie entschuldigt nach can. 2229 § 1 die ignorantia affectata; sie ist damit inbezug auf die Zensuren gewissermaßen der gewollten Verhinderung des Empfanges der monitio canonica gleichgestellt. Wer sich absichtlich in Unkenntnis

---

[1]) So auch im älteren Recht: Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 8, n. 3, 4; Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 167.

[2]) Vgl. oben S. 32 u. 35.

gesetzlicher Vorschriften und der in ihnen liegenden Warnung hält, gilt, wenn er die Warnung nicht beachtet, ebenso als rechtswirksam moniert und contumax, wie derjenige, der eine monitio canonica nicht befolgt, weil er ihren Empfang unmöglich gemacht hat[1]). Nach der älteren Doktrin entschuldigte, obwohl in c. 2, in VIto de temp. ord. I, 9 die ignorantia affectata der Kenntnis grundsätzlich gleichgestellt war[2]), aber auch die gewollte Unkenntnis in allen den Fällen, wo das Gesetz mit den Worten scienter oder consulto ausdrücklich Kenntnis forderte. Die Frage war zwar bestritten[3]), mußte wohl aber mangels einer eindeutigen Gesetzesbestimmung, wie sie das heutige Recht in can. 2229 § 1 enthält, in dem eben genannten Sinne entschieden werden, da die gewollte Unkenntnis, obwohl sie dem dolus nahekommt, doch nicht tatsächlichem Wissen gleichgesetzt werden kann[4]). Unter gewissen Umständen, nämlich wenn das Gesetz die Worte scienter oder consulto gebrauchte, galt also nach älterem Recht im Gegensatz zum heutigen nicht als rechtswirksam verwarnt und darum nicht als contumax, wer in gewollter Unkenntnis des Strafgesetzes ein mit einer Zensur latae sententiae bedrohtes Delikt verübte.

Was bisher festgestellt wurde, war, daß das Gesetz die contumacia als unerläßliche Voraussetzung für den Eintritt oder die Verhängung einer Zensur fordert und daß diese Forderung unter bestimmten, bei den Zensuren ferendae und latae sententiae verschiedenen Bedingungen erfüllt ist. Im folgenden soll nun auf den juristischen Begriff und das Wesen der contumacia, auf das in den vorausgegangenen Untersuchungen nur ab und zu kurz hingedeutet wurde, näher eingegangen werden.

Die herrschende Meinung definiert die contumacia als „die Versteifung des Delinquenten in dem bösen Willen und Wider-

---

[1]) Vgl. can. 2143 § 3.

[2]) . . . „aequipollens ergo scientia et affectata ignorantia" (c. 2, in VIto de temp. ord. I, 9); Suarez a. a. O. Disp. IV, sect. 10, n. 4, 10.

[3]) Vgl. Suarez a. a. O. Disp. IV, sect. 10, n. 2, 3, wo die gewollte Unkenntnis nur, wenn das Gesetz die Worte temere oder praesumere gebrauchte, der Kenntnis gleichgestellt ist, anders Schmalzgrueber a. a. O. IV, 14 n. 64, Heiner a. a. O. S. 11.

[4]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 923 Anm. 11, S. 925, S. 926 Anm. 11.

spenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz"[1]), als „Verstocktheit"[2]), als „Trotz, der eine virtuelle Verachtung der Mahnung und des Gebotes der Kirche einschließt"[3]), als „despectus censurae"[4]) oder als „formalis aut virtualis contemptus censurae[5]). Alle diese Definationen lehnen sich mehr oder minder eng an die in der alten Doktrin herrschende Auffassung der contumacia als „inobedientia in vel extra iudicium commissa"[6]) an, legen aber das Schwergewicht nicht auf die Verletzung einer ganz bestimmten Vorschrift, sondern vor allem auf die innere Gesinnung des Täters, also auf ein subjektives Merkmal, und sehen in diesem das Wesen der contumacia begründet. Diese Auffassung ist jedoch als dem geltenden Rechte des Codex Juris Canonici nicht entsprechend zu bezeichnen. Wohl wird die contumacia tatsächlich stets mit einer „Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz", mit „Trotz", „despectus censurae" verbunden sein, es liegt aber juristisch gesehen der Begriff der contumacia und ihr Wesen nicht in diesen subjektiven Merkmalen, sondern in rein objektiven. Zu diesem Schluß muß man gelangen, wenn man den Wortlaut der canones 2242 § 2 und 2233 § 2 daraufhin prüft. Nach can. 2242 § 2 wird als contumax erklärt, wer trotz Ermahnung, „non obstantibus monitionibus", den deliktischen Zustand nicht beendet und Kirchenbuße und Satisfaktionsleistung verweigert, d. h., wer die in der monitio canonica enthaltene Aufforderung nicht befolgt. Also erst die Nichtbeachtung der monitio canonica bedingt die contumacia, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter schon in widerspenstiger Gesinnung das kirchliche Gesetz übertrat oder nicht. Die Gesinnung an sich ist also gleichgültig, rechtserheblich für die contumacia ist allein ein positives Tun oder Unterlassen, das im Gegensatz zum Inhalt der monito canonica oder der gesetzlichen Vorschrift — das bei den Strafen latae sententiae —

---

[1]) Eichmann, Kirchenrecht Bd. II, S. 490, Strafr. des Cod. Jur. Can. S. 76 (vgl. auch Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts 1923, S. 657).

[2]) Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts 1923, S. 653.

[3]) Arndt a. a. O. S 9.

[4]) Cipollini a. a. O. n. 4.

[5]) Capello a. a. O. n. 24.

[6]) Schmalzgrueber Bd. II, Teil I, S. 439 n. 38; ähnlich Boehmer a. a. O. S. 602; Reiffenstuehl a. a. O. Bd. II, S. 421 n. 43; Wernz a. a. O. Bd. V, n. 534; vgl. auch c. 6, C. XXIV, qu. 3; c. 1, in VIto de appellat. II, 15; Lancelotti a. a. O. Pars III, p. 1427.

steht. Vergleicht man mit can. 2242 § 2 den can. 2233 § 2, so findet man, daß sich aus diesem etwas anderes ergibt. Nach can. 2233 § 2 kann nämlich die contumacia schon vor dem Erlaß der monitio vorhanden sein, denn der Täter soll vor Verhängung einer Zensur ermahnt werden, „ut a contumacia recedat". Der Inhalt des can. 2233 § 2 steht also in einem offensichtlichen Widerspruche zu dem des can. 2242 § 2. Maßgebend für die Festlegung des contumacia-Begriffs bei den Zensuren muß aber can. 2242 § 2 sein, dessen Wortlaut: „... contumax est, qui, non obstantibus monitionibus, de quibus in can. 2233 § 2, a delicto non desistit ..." eindeutig erkennen läßt, daß die contumacia erst mit dem objektiven Merkmal der Nichtbefolgung der monitio entsteht und damit pro foro externo rechtserhebliche Wirkung bekommt.

Eine weitere Begründung dafür, daß der juristische Begriff der contumacia auf rein objektiven Merkmalen beruht, gibt can. 2242 § 3. Hieraus ergibt sich nämlich, daß die contumacia keineswegs schon beseitigt ist, wenn der Uebeltäter seine Tat wahrhaft bereut, sondern erst dann, wenn er auch Schadensersatz geleistet und das Aergernis beseitigt hat, mindestens aber ernstlich versprochen hat, dies zu tun.[1]) Also auch das Aufhören der contumacia ist im Gesetz an ein ganz bestimmtes Tun des Zensurierten, nicht allein an seine innere Gesinnung geknüpft. Denn nur durch eine Betätigung kann eine Gesinnung für die äußere Rechtsordnung erheblich werden.

Freilich ist trotz alledem nicht zu verkennen, daß die contumacia neben den objektiven auch subjektive Momente enthält. Aber die das subjektive Moment ausschließlich berücksichtigenden Definitionen treffen nicht das spezifisch Charakteristische der contumacia. Denn „Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz" liegt in einer jeden Uebertretung kirchlicher Gesetzesbestimmungen. „Versteifung im bösen Willen", Verstocktheit" sind auch schon in fortgesetzter Begehung nicht mit Zensuren bedrohter Delikte zu sehen. Ebenso unzutreffend ist die Begriffsbestimmung der contumacia als „despectus" oder „contemptus censurae", weil eine Nichtachtung der Zensur schon in jeder vorsätzlichen Uebertretung in Kenntnis des Strafgesetzes liegt, die bloße Uebertretung aber die contumaciae noch nicht begründet und also zur Verhängung einer Zensur ferendae sententiae nicht

---

[1]) Vgl. dazu Arndt a. a. O. S. 29; Cipollini a. a. O. n. 7.

genügt. Alles das sind keine besonderen Merkmale der contumacia, wenn sie auch in ihr mitenthalten sein können. Genau dasselbe wäre es, wollte man den Diebstahl als „Widerspenstigkeit gegen den Staat und sein Gesetz“ oder als „Nichtachtung der angedrohten Gefängnisstrafe“ definieren. Subjektive Momente, die mit jedem objektiven Tatbestande verbunden sein können, sind zur Begriffsbestimmung eines bestimmten Tatbestandes nicht heranzuziehen.

Am nächsten kommt dem wirklichen Wesen der contumacia noch die Definition, sie bestünde in „Trotz, der eine virtuelle Verachtung der Mahnung und des Gebots der Kirche einschließt“. Denn hier ist schon auf die Nichtbefolgung der monitio canonica bezw. der im Gesetz enthaltenen Warnung abgestellt, wenn auch noch das subjektive Moment zu stark hervorgehoben ist. Allein die Nichtbeachtung der Warnung, sei sie in der monitio canonica oder im Gesetz enthalten, ist das Charakteristische der contumacia, das sie von anderen kanonischen Rechtsbegriffen eindeutig unterscheidet. Normiert ist dieser objekive Tatbestand in can. 2242 § 2 in einer der sonstigen Festlegung eines deliktischen Tatbestandes ganz entsprechenden Weise, wodurch auch der contumacia gewissermaßen die Eigenschaft eines besonderen selbständigen Deliktes beigelegt ist. Dieses muß nach can. 2242 § 1 zu dem jeweils im einzelnen Strafgesetz festgelegten Tatbestande hinzutreten, um die Verhängung oder den Eintritt der Zensur herbeizuführen. Die Begehung der contumacia bewirkt dann, daß die nach dem kirchlichen Strafgesetz strafbare Handlung zum Dauerverbrechen wird, da durch das schuldhafte Aufrechterhalten der durch das Delikt geschaffenen Verhältnisse oder das schuldhafte Unterlassen der Schadensbeseitigung der verbrecherische Erfolg aufrechterhalten, also ein gesetzwidriger Dauerzustand geschaffen wird. Die Aufrechterhaltung des Verbrechenserfolges beruht nun subektiv auf dem Fortbestehen des verbrecherischen Willens und dadurch wird der Täter, der nach can. 2242 § 2 contumax ist, zum corrigendus, dem gegenüber die Anwendung einer Zensur gerechtfertigt ist. So kommt man zu dem Schluß, daß die contumacia, die durch die Nichtbeachtung der im Gesetz liegenden oder speziell erlassenen Warnung begangen wird, zwar den Beweis für das „Fortbestehen der deliktischen Gesinnung“, der „Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz, der „Verstocktheit des Täters“ liefert dadurch, daß sie das begangene Delikt zum Dauerverbrechen werden läßt, daß sie aber für sich genommen nie aus jenen rein subektiven Elementen allein bestehen kann. Gerade die aus can. 2242 § 2 zu rechtfertigende Auf-

fassung, die der contumacia den Charakter eines besonderen Deliktes gibt, zeigt besonders deutlich die Unzulänglichkeit der das subjektive Moment allein hervorhebenden Definitionen der contumacia. Denn das Wesen eines Deliktes erschöpft sich nicht in der deliktischen Gesinnung des Täters, diese muß sich vielmehr in eine die äußere Rechtsordnung verletzende Tat umgesetzt haben, ehe von einem Delikt gesprochen, ehe die Gesinnung strafrechtlich in Betracht gezogen werden kann.[1])

Klar ersichtlich ist die Unerheblichkeit der subjektiven Momente für den contumacia-Begriff ferner aus can. 2249 § 1. Wird nämlich jemand, der von mehreren Zensuren gemäß can. 2244 betroffen ist, die Absolution erteilt, so umfaßt diese nur diejenigen Fälle, für die sie nachgesucht wurde. Läßt sich für den Fall, daß mehrere Zensuren für die Begehung mehrerer verschiedenartiger Delikte verhängt oder inkurriert wurden, die herrschende Definition der contumacia noch halten, so ist dies nicht mehr möglich, wenn es sich um einen Fall nach can. 2244 § 2 n. 2 handelt, d. h. wenn wegen wiederholter Begehung des gleichen Delikts die Zensur mehrmals inkurriert wurde. Bestünde nämlich die contumacia wirklich nur in Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz, dann müßte das in einem Falle durch Buße und Schadensersatzleistung bewiesene Aufgeben der contumacia auch für alle übrigen Fälle Wirkung haben, da es sich ja um dasselbe, nur mehrfach übertretene Gesetz handelt. Es müßte folgerichtig zugleich für sämtliche Fälle die für eine Zensur wesentlichste Voraussetzung entfallen und die in einem Falle erteilte Absolution eo ipso auch auf alle anderen Fälle sich erstrecken. Anders im can. 2249 § 1: für jeden Fall muß das Abgehen von der contumacia besonders durch Leistung von Kirchenbuße und Schadensersatz gemäß can. 2242 § 3 nachgewiesen sein, eine Vorschrift die unhaltbar wäre, wenn das Gesetz das Wesen der contumacia lediglich in der Widerspenstigkeit, dem Trotz, der Nichtachtung der Zensur sähe.

Die Fassung des contumacia-Begriffs in rein subjektivem Sinne ergibt notwendigerweise auch Widersprüche in dem Verhältnis der contumacia zur ignorantia. Wie schon gezeigt, wird nach can. 2202 § 1 und § 2 in Verbindung mit can. 2229 § 2 und § 3 n. 1 durch die ignorantia in gewissen Fällen lediglich die imputabilitas ausgeschlossen oder gemindert.[2]) Bestünde nun das

---

[1]) Vgl. dazu auch oben S. 25.

[2]) Vgl. oben S. 32.

Wesen der contumacia nur in Widerspenstigkeit, dann müßte sie durch jede irgendwie geartete Unkenntnis des Gesetzes, gleichviel ob verschuldet oder unverschuldet, ausgeschlossen werden, und das besonders bei den Zensuren ferendae sententiae in den Fällen, in denen eine einmalige Handlung den Deliktstatbestand erfüllt. Denn zum Begriff der Widerspenstigkeit gehört bewußtes gesetzwidriges Handeln. Ebenso kann nur etwas, was gekannt wird, nichtgeachtet werden, also führte auch die Begriffsbestimmung der contumacia als despectus oder contemptus censurae zu Widersprüchen. Wie nun einerseits die vollbewußte Uebertretung eines eine Zensur ferendae sententiae androhenden Strafgesetzes oder praeceptum die contumacia noch nicht zur Entstehung kommen läßt, so wird sie andererseits auch durch Unkenntnis der betreffenden Strafvorschrift nicht in allen Fällen ausgeschlossen. Sie kann vielmehr bei den mit einer Zensur ferendae sententiae bedrohten Delikten stets noch nach der in tatsächlicher, wenn auch schuldhafter Unkenntnis des Gesetzes begangenen Tat durch Nichtbeachtung der monitio canonica begründet werden. Die contumacia steht also völlig selbständig neben der ignorantia und losgelöst von ihr, was wieder für die Notwendigkeit, ihr Wesen vor allem in objektiven Merkmalen zu sehen, spricht.

Mit dieser Auffassung steht auch nicht im Gegensatz die Behandlung der contumacia bei den Zensuren latae sententiae. Hier darf nicht das Eintreten der Zensur mit der Pflicht zu ihrer Beobachtung verquickt werden. Die Zensur tritt ein, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, mit der Nichtbefolgung der im Gesetz selbst liegenden Warnung, auch wenn diese dem Täter tatsächlich unbekannt war (can. 2229).[1]) Die Beobachtung der ipso facto eingetretenen Zensur wird aber erst dann zur Pflicht, wenn der Täter „delicti sibi conscius" (can. 2232 § 1) ist, d. h. wenn es ihm — der Zeitpunkt ist völlig gleichgültig — zum Bewußtsein kommt, daß er ein mit einer Zensur latae sententiae bedrohtes Verbrechen begangen hat. Für den Eintritt der Strafe und zur Begründung der für diesen notwendigen Voraussetzung der contumacia ist die ignorantia unerheblich, nur auf die Pflicht zur Beobachtung der Zensur hat sie

[1]) Vorauszusetzen ist aber schuldhafte Gesetzesunkenntnis, da entschuldbare Unkenntnis schon die imputabilitas der Tat beseitigt und damit von vornherein den Eintritt der Zensur latae sententiae ausschließt, sodaß auch die auf entschuldbarer Gesetzesunkenntnis beruhende Nichtbeachtung der im Gesetz liegenden monitio nie zur Begründung der contumacia führen kann. Vgl auch oben S. 32.

Einfluß. Also auch hinsichtlich der Zensuren latae sententiae kein Ineinandergreifen von contumacia und ignorantia, was sich wieder nur durch eine Auffassung der contumacia in objektivem Sinne erklären läßt.

Die die subjektiven Momente der contumacia allein betonenden Definitionen lassen ferner den Gedanken naheliegend erscheinen, daß die contumacia mit dem dolus in enger Verbindung stehe, ja vielleicht nur eine besonders schwere Form des dolus darstelle. Beide Begriffe sind aber etwas ganz Verschiedenes und streng von einander zu trennen, denn auch ein nur fahrlässig begangenes, sich in einer Einzelhandlung erfüllendes Delikt kann zu einem delictum cum contumacia coniunctum im Sinne des can. 2242 § 2 durch Nichtbeachtung der monitio canonica werden. Die zunächst fahrlässig begangene Vernachlässigung von Amts- und Standespflichten[1]) kann zwar nach Entstehung der contumacia, d. h. durch Nichtbeachtung der das verletzte Gesetz nennenden monitio canonica sich in ein dolos verübtes Delikt wandeln, dolus und contumacia gehen damit aber nicht ineinander über, sondern bestehen selbständig nebeneinander.

Auch bei den von selbst eintretenden Zensuren kann schon in der grob fahrlässigen Begehung eines Delikts in den Fällen, wo der Codex Juris Canonici nicht ausdrücklich Vorsatz fordert (can. 2229 § 2), die contumacia gegeben sein.

Es ergibt sich somit, daß der dolus weder eine Voraussetzung für die contumacia ist, noch diese eine Form des dolus sein kann. Beides sind zwei durchaus selbständige Begriffe, die wohl gleichzeitig vorhanden sein können und in bestimmten, vom Gesetz geforderten Fällen sogar gleichzeitig vorhanden sein müssen, die aber sonst nichts miteinander zu tun haben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es rein objektive Merkmale sind, die das Wesen der den Kernpunkt der Zensurenfrage bildenden contumacia ausschlaggebend bestimmen. Lediglich als die Nichtbeachtung der in der monitio canonica oder im Gesetze enthaltenen Warnung stellt sich die contumacia dar. Nach dieser Definition ist für ihr Vorliegen zweierlei wesentlich: der Erlaß der monitio canonica, an deren Stelle bei den Zensuren latae sententiae die im Gesetze selbst liegende, ständig wirksame Mahnung tritt, und ein Akt der Widersetzlichkeit, der in einem positiven Tun — z. B. im Aufrechterhalten eines deliktischen Zustandes — oder in einem Unterlassen — z. B. im Nichtleisten der Kirchen-

[1]) can. 2377, 2378, 2379, 2384.

buße und des Schadensersatzes — bestehen kann. Da dieses Tun oder Unterlassen strafrechtlich aber nur dann relevant werden, also auch nur dann zur Begründung der contumacia, die ja gemäß can. 2242 § 2 den Charakter eines selbständigen Deliktes hat[1]), führen kann, wenn er dem Täter zuzurechnen ist, so muß der contumacia-Begriff neben den objektiven notwendigerweise auch subjektive, die Schuldfrage betreffende Momente enthalten. „Verstocktheit", „Versteifung im bösen Willen und Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz", „Trotz", „despectus censurae" oder „contemptus censurae"[2]) werden zwar in den meisten Fällen tatsächlich beim Täter vorhanden sein, sie können aber allenfalls als die Motive, die den contumax bei seinem schuldhaften Tun oder Unterlassen geleitet haben, gewertet werden. Demgemäß können sie für den contumacia-Begriff selbst eine nur sehr untergeordnete Bedeutung haben. Es genügt, wenn der Täter die objektiven Merkmale der contumacia durch sein Verschulden verwirklicht hat, schon damit ist er nach außen hin und vor dem Gesetz ein corrigendus, dessen Besserung durch Verhängung einer Zensur anzustreben ist, ohne Rücksicht darauf, aus welchen inneren Beweggründen sein schuldhaftes Handeln entsprang.

Als Schuldform kann bei der Begehung der contumacia sowohl Vorsatz wie Fahrlässigkeit gegeben sein. Bei der Nichtbeachtung der vom kirchlichen Oberen vor der Verhängung einer Zensur ferendae sententiae speziell erlassenen monitio canonica kann regelmäßig nur Vorsatz in Betracht kommen. Denn hier handelt der Täter nach Empfang der Mahnung bewußt deren Inhalt zuwider. Die für den Eintritt einer Zensur latae sententiae geforderte contumacia wird da, wo das die Zensur androhende Gesetz mit Vorsatz übertreten wird, vorsätzlich begründet[3]). Sie kann aber auch fahrlässig begründet werden, nämlich in allen den Fällen, wo das Strafgesetz nicht ausdrücklich vorsätzliche Begehung des Deliktes für den Eintritt der Zensur fordert. Da bei den mit einer Zensur latae sententiae bedrohten Delikten die contumacia schon in der Uebertretung des Strafgesetzes erblickt wird, so genügt auch schon die in der fahrlässigen Begehung des

---

[1]) Vgl. oben S. 51.

[2]) Vgl. S. 48 unten, S. 49 oben.

[3]) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 54. Daraus, daß die contumacia ihrerseits dolos begründet werden kann, ergibt sich ebenfalls, daß sie weder eine besondere Form des dolus sein noch sonst irgend etwas mit dem dolus zu tun haben kann.

Deliktes liegende fahrlässige Nichtbeachtung der im Gesetz enthaltenen Warnung für die Begründung der contumacia.

Die Tatsache, daß die contumacia auch fahrlässig begangen werden kann, ist eine weitere Stütze für die hier vertretene, die objektiven Momente scharf hervorhebende Auffassung der contumacia. Denn wo die contumacia fahrlässig begründet wird, da fehlt es notwendigerweise an Verstocktheit, Widerspenstigkeit usw. Diese subjektiven Momente können also auch das Wesen der contumacia keineswegs vorherrschend bestimmen, da ihr Vorliegen stets nur bei vorsätzlicher Begehung der contumacia mit einiger Bstimmtheit anzunehmen ist. Die Definition der contumacia als Verstocktheit, Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz ist also auch zu wenig allgemein gefaßt, da sie bestenfalls auf die vorsätzlich begründete contumacia, also nur auf einen Unterfall, zutrifft. Die hier vertretene Ansicht, die das Wesen der contumacia lediglich in der Nichtbeachtung der in der monitio canonica oder im Gesetz enthaltenen Warnung sieht, umfaßt dagegen sämtliche Fälle, mag es sich um die contumacia bei den Zensuren ferendae oder latae sententiae, mag es sich um ihre vorsätzliche oder fahrlässige Begehung handeln.

Die bisherigen Feststellungen besonders hinsichtlich der contumacia sollen nun im folgenden durch zwei praktische Fälle, welche die Handhabung des Zensurwesens durch die Kirche zeigen, erläutert werden. Der erste Fall hat sich zwar am Ende des vorigen Jahrhunderts, also lange vor Inkrafttreten des Codex Juris Canonici ereignet, da sich die grundsätzlichen Bestimmungen über das bei der Verhängung einer Zensur zu beobachtende Verfahren aber nicht geändert haben, kann er in diesem Zusammenhange als Beispiel verwendet werden.

Im Jahre 1884 beantragte in einer rheinischen Diözese ein katholischer Arzt, Dr. S., bei dem bischöflichen Gerichte die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe ex capite impotentiae mulieris. Noch während des Laufs des kanonischen Ehescheidungsprozesses strengte Dr. S. auch die bürgerliche Ehescheidungsklage an, der mit Urteil vom 19. Februar 1885 stattgegeben wurde, wohingegen das geistliche Gesicht die Nichtigkeitsklage durch Urteil vom 28. August 1885 abwies. Damit aber wurde die bürgerlich bereits geschiedene Ehe kirchlicherseits als fortbestehend betrachtet. Nach einiger Zeit ging der Kläger eine neue Ehe ein und nahm seinen Wohnsitz wieder in einer rheinischen Diözese. Seine ihm standesamtlich angetraute Ehefrau — eine kirchliche Trauung war wegen des kirchenrechtlichen Weiterbestehens der ersten Ehe völlig un=

möglich — erhielt nicht lange darauf — am 8. Juli 1886 — einen eingeschriebenen Brief des Offizialats mit der Aufschrift: an die Anna H. bei Herrn Sanitätsrat Dr. S. in N. Wegen dieser beleidigenden Form der Anschrift verweigerte Frau S. die Annahme des Briefes, in dem ihr eheliches Zusammenleben mit Dr. S. als Konkubinat bezeichnet und in schärfster Weise als sittenwidrig verurteilt worden war. Außerdem enthielt der Brief die Aufforderung, das Haus des Dr. S. binnen drei Wochen zu verlassen, und für den Fall, daß sie sich dies zu tun weigern sollte, die Androhung der Exkommunikation, d. h. das Offizialat hatte peremtorisch die monitio canonica erlassen. Da die Annahme des Briefes verweigert worden war, wurde er an der Pfarrkirche der Gemeinde, der Frau S. angehörte, drei Wochen lang ausgehängt. Frau S. galt nun, da sie den Empfang der Mahnung durch die Weigerung, den eingeschriebenen Brief anzunehmen, selbst schuldhaft verhindert hatte, und daraufhin, daß die monitio canonica durch die in der üblichen Form erfolgte Veröffentlichung als ihr zur Kenntnis gebracht betrachtet werden mußte, als rechtswirksam verwarnt und ermahnt. Am 31. Juli 1886, also wenige Tage nach dem Ablauf der Frau S. gestellten Frist, ging Dr. S. eine Vorladung zu, sich wegen des nicht erfolgten Aufgebens des Konkubinats zu rechtfertigen. Für den Fall, daß er keine Folge leisten sollte, wurde ihm als notwendigem Teilnehmer der Ausschluß aus der Kirche angedroht. Eine Vorladung gleichen Inhalts erhielt am 2. August auch seine Frau. Auch dieses Schreiben trug die gleiche Aufschrift wie der eingeschriebene Brief. Beide Eheleute leisteten der Vorladung keine Folge und wurden, wie nun nicht anders zu erwarten war, exkommuniziert. Sie hatten ein in der monitio mit der Exkommunikation bedrohtes Delikt begangen, das sich durch die Nichtbefolgung der monitio sowie der die Zensur nochmals androhenden Vorladung als mit contumacia verbunden darstellte, also die Voraussetzungen, die für die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae vom Gesetz gefordert werden, erfüllt.

Das zweite Beispiel, das hier angeführt werden soll, betrifft einen Fall der Irrlehre, der sich vor einigen Jahren in Breslau abspielte und der besonders in katholischen Kreisen viel Aufsehen erregte. Vorausgeschickt sei, daß als Häresie nach can. 1325 § 2 das hartnäckige Bezweifeln und Ableugnen von kirchlichen Glaubenssätzen zu verstehen ist. Als mildere Form bezeichnet can. 1324 das Befangensein in Irrtümern über kirchliche Lehren. Zur Vermeidung dieser Irrtümer wird jedem Katholiken zur Pflicht gemacht, die vom Apostolischen Stuhle zur Reinhaltung

der Lehre erlassenen Vorschriften, worunter z. B. diejenigen über die Bücherzensur fallen, zu beachten. Nach alter Doktrin wurde als Häretiker bezeichnet,[1]) wer im Glauben schwankend oder ungläubig ist, wer Simonie treibt, wer die heilige Schrift falsch auslegt, wer neue Glaubenssätze aufstellt, wer die Kirche des Privilegs beraubt, daß sie allein durch das göttliche Wort gegründet ist, und schließlich, wer die Vorschriften des Apostolischen Stuhles überschreitet (vgl. can. 1324). Die Strafe für das gegen den Bestand der Kirche gerichtete Verbrechen war nach c.c. 9, 13, X de haereticis V, 7 das Anathema, nach can. 2314 § 1 n. 1 ist es die ipso facto eintretende Exkommunikation, darüber hinaus für Kleriker nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gemäß can. 2314 § 1 n. 2 der Verlust sämtlicher Amts- und Standesrechte.

Nun zu dem Falle selbst.[2]) Ein Priester, Joseph Wittig, der an der katholisch-theologischen Fakultät der Breslauer Universität Kirchengeschichte lehrte, hatte sich als Verfasser religiöser Schriften volkstümlicher Art die Anerkennung weitester, auch geistlicher Kreise erworben. Im April 1922 wurde jedoch von klerikaler Seite gegen eine in einer katholischen Zeitschrift erschienene Abhandlung Prof. Wittigs beim Breslauer Fürstbischof, dem Ordinarius Wittigs, scharf Einspruch erhoben, weil sie für wenig geschulte Leser verfängliche Gedanken, die zu falschen Anschauungen führen könnten, enthielte. Eine gewisse Berechtigung der Angriffe mußte auch der Fürstbischof, der Prof. Wittig aber noch wohlgesinnt blieb, in seinem Brief an diesen zugeben.[3]) Der von Prof. Wittig um die in seiner Schrift geäußerten Gedanken geführte Kampf veranlaßte jedoch bald einige Maßnahmen seitens des Breslauer Ordinarius, die wohl nur eine mildere Form der im can. 2317 aufgeführten Strafmaßnahmen — Entziehung der Erlaubnis zum Predigen, Beichtehören und zur Ausübung des Lehramtes — darstellten. Prof. Wittig wurde nämlich vom Fürstbischof durch den Dekan der katholisch-theologischen Fakultät nahegelegt, das Amt als Universitätsprediger, das Prof. Wittig allerdings tatsächlich nicht

---

[1]) Vgl. c. 1, X de haereticis V, 7; c. 27, C. XXIV, qu. 3; c. 28, C. XXIV, qu. 3; c. 1, D. 22; Katz, a. a. O. S. 57.

[2]) Vgl. Krebs, Engelbert: Joseph Wittigs Weg aus der kirchlichen Gemeinschaft in: Der katholische Gedanke, 1. Jahrg. 1928, Heft 3, u. Rosenstock, Eugen, und Wittig, Joseph, Das Alter der Kirche, Anhang.

[3]) Rosenstock-Wittig, a. a. O. S. 4.

mehr innehatte, niederzulegen.[1]) Die Angelegenheit zog nun immer weitere Kreise und wurde besonders durch einen gegen Prof. Wittig veröffentlichten Artikel[2]) vor das römische Forum gebracht. Nach einem längeren, aber ergebnislosen Schriftwechsel wurden am 29. Juli 1925 einige Schriften Prof. Wittigs durch die Congregatio Sancti Officii, einen eigens zum Schutze der Glaubenslehre gebildeten und zugleich als Gerichtshof in Glaubensdelikten tätigen Kardinalsausschuß, auf den Index prohibitorum librorum gesetzt,[3]) da Prof. Wittig sich weigerte, die beanstandeten Stellen abzuändern bezw. fortzulassen. Gleichzeitig wurde die Ablegung der professio fidei und des Antimodernisteneides vor dem Ordinarius oder dessen Generalvikar gefordert, was jedoch von Prof. Wittig mit der Begründung, die seinerzeit schon von ihm abgelegten Eide seien von ihm nicht gebrochen worden, abgelehnt wurde.[4]) Jedenfalls aber mußte sich Prof. Wittig als Kleriker als wegen Verbreitung von Irrlehren verwarnt und ermahnt halten. Ebenso mußte es ihm als Kleriker bekannt sein, welche Folgen sein Verharren auf einem unnachgiebigen, wenn auch vielleicht berechtigten Standpunkte haben würde.

Inzwischen war Prof. Wittig auf seinen Antrag für das Wintersemester 1925/26 beurlaubt worden und hatte schließlich, da bei der Zuspitzung des Konfliktes an die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nicht zu denken war, zum 1. April 1926 die Emeritierung nachgesucht und erhalten. Mit Reskript vom 14. Mai 1926[5]) ersuchte das Hlge Officium nunmehr erneut den Breslauer Fürstbischof, Prof. Wittig aufzufordern, die verlangten Eide binnen 10 Tagen abzulegen und die als errores beanstandeten Teile seiner Schriften, auf Grund derer die Indizierung erfolgt war, vorbehaltlos zurückzunehmen. Falls dem nicht entsprochen werden sollte, habe Prof. Wittig die im can. 2314 angedrohten Strafen inkurriert. Hierin lag der Erlaß einer zweiten monitio canonica und zwar streng nach der Vorschrift des can. 2233 § 2 in Verbindung mit 2242 § 2. Obwohl es sich im can. 2314 um eine ipso facto eintretende Zensur handelt, ist das Wirksamwerden ihrer äußeren Rechtsfolgen, das in der Regel vom Erlaß eines deklaratorischen Urteils abhängig ist (can.

[1]) Rosenstock-Wittig, a. a. O. S. 8 oben, Brief vom 6. VI. 22.

[2]) Dr. Gisler, „Luther redivivus“ in der Schweizer Rundschau 1922, Heft 5/6.

[3]) Rosenstock—Wittig S. 85/86.

[4]) Rosenstock—Wittig S. 88.

[5]) Vgl. Rosenstock—Wittig S. 139.

2232), an ein Festhalten an irrigen Glaubenssätzen trotz zweimaliger Mahnung geknüpft. Die Entscheidung der römischen Behörde wurde vom Fürstbischof brieflich am 22. Mai 1926 Prof. Wittig mitgeteilt mit der Aufforderung, die Eide innerhalb der bestimmten Frist abzulegen.[1]) Prof. Wittig erklärte daraufhin,[2]) daß er bereit sei, jeden Irrtum, der ihm amtlich bezeichnet werden würde, zu widerrufen, verweigerte aber von neuem die Ablegung der Confessio fidei und des Antimodernisteneides mit der Begründung, seine Schriften enthielten nach des Fürstbischofs eigenem Zeugnis[3]) keine bewußte Verletzung der früher geleisteten Eide, und nur eine solche könne die Forderung einer erneuten Ablegung rechtfertigen. Da die Nichtbefolgung der zweiten, bestimmt formulierten monitio den Tatbestand der contumacia gemäß can. 2242 § 2 und die Forderungen des can. 2314 § 1 n. 2 erfüllte erging am 12. Juni 1926 im Auftrage des Hlgen Officiums das im kirchlichen Amtsblatt des Fürstbischöflichen Ordinariats[4]) veröffentlichte deklaratorische Urteil, daß Prof. Wittig „wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften, welche die obengenannte Hl. Kongregation zum Schutze der Reinheit des Glaubens erlassen hat,[5]) alle und jede im can. 2314 Cod. Jur. Can. enthaltenen Strafen sich zugezogen hat".

Beide Fälle zeigen deutlich, daß die contumacia für die Verhängung einer Zensur die wesentlichste Voraussetzung bildet und daß hinter ihr der eigentliche deliktische Tatbestand an Bedeutung zurücktritt. Weiter aber ist auch zu ersehen, welche wichtige Rolle für den Begriff der contumacia die monitio spielt, durch deren Nichtbeachtung die contumacia überhaupt erst begründet wird.

Weiter ist die Verhängung einer Zensur noch an einige prozessuale Vorschriften gebunden, die schon hier und da, weil sich die Notwendigkeit dafür aus dem Zusammenhange ergab, kurz gestreift wurden. Allerdings kommen sie zunächst nur für die durch richterliches Urteil zu verhängenden, also für die Zensuren ferendae sententiae in Betracht.[6]) Die Zensuren latae

---

[1]) Siehe Brief an Prof. Wittig vom 22. V. 26, Rosenstock—Wittig S. 138—140.

[2]) Siehe Brief an den Fürstbischof vom 31. V. 26, Rosenstock—Wittig S. 140.

[3]) Brief vom 22. V. 26, Rosenstock—Wittig S. 139, 1. Abs. oben.

[4]) Nr. 10 vom 15. Juni 1926, abgedruckt bei Rosenstock—Wittig S. 141.

[5]) Vgl. can. 1324.

[6]) Eichmann, Strafrecht des C. I. C. S. 64, 76; Hollweck, a. a. O. S. 91; Kurtscheid, a. a. O. S. 58, 61.

sententiae sind ja ein für allemal über den, der einen bestimmten verbrecherischen Tatbestand erfüllt, vom Gesetzgeber verhängt und treten mit begangener Tat von selbst ein. Höchstens kann ihr Eintreten nach Dafürhalten des kirchlichen Oberen oder auf Verlangen der interessierten Partei noch besonders durch deklaratorisches Urteil, dem auch immer, wenn das Delikt nicht öffentlich oder notorisch ist, nach can. 1939 § 1 u. § 2 eine Untersuchung darüber, ob der Eintritt der Zensur mit Recht angenommen worden ist, vorausgehen muß, festgestellt werden. Die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae setzt aber stets ein gerichtliches Verfahren voraus, jedoch mit einer Ausnahme: steht der Tatbestand fest, so kann nach can. 1933 § 4 die Zensur auch durch einen außergerichtlich erlassenen Strafbefehl, per modum praecepti, verhängt werden. Für die Eröffnung eines Strafverfahrens ist zunächst eine Anzeige erforderlich. Anzeigerecht und -pflicht hat jeder Gläubige, also auch der Täter kann Anzeige gegen sich selbst erstatten. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich beim Ortsordinarius, Dechanten oder Pfarrer angebracht werden. Den Strafantrag kann aber nach can. 1934 nur der promotor justitiae stellen. Ihm müssen bei der Anzeige die dazu erforderlichen Unterlagen gegeben werden.

Ferner ist für die Einleitung eines Strafverfahrens Voraussetzung, daß die Straftat nicht inzwischen verjährt ist.[1]) Diese Bedingung hat erst das neue kanonische Recht aufgestellt, denn dem mittelalterlichen war der Begriff der Verjährung einer Straftat unbekannt.[2]) Je nach der Schwere des Delikts sind im Codex Juris Canonici die Verjährungsfristen verschieden lang bemessen. Wie nach § 67 unseres Strafgesetzbuches beginnt auch nach kanonischem Recht die Verjährung mit dem Tage des Verbrechens, bei fortgesetzten Verbrechen kommt der Zeitpunkt der letzten Handlung in Betracht. Die Verjährung ruht aber, wenn der Inquisitor an der Erhebung der Klage verhindert ist, oder wenn ein Privatkläger noch keine Kenntnis von der Straftat hat, Grundsätze, die denen des modernen weltlichen Strafrechts entsprechen.

Eine nach altem und geltendem Rechte unerläßliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer jeden Prozeßhandlung ist, daß der Beschuldigte den gesetzlichen Vorschriften entsprechend

---

[1]) Eichmann, Strafrecht des C. I. C. S. 74.

[2]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 943.

vorgeladen worden ist.[1]) Dies gilt insbesondere für den Strafprozeß. Das eine Zensur ferendae sententiae verhängende oder den Eintritt einer Zensur latae sententiae feststellende Urteil kann also nur dann rechtsgültig erlassen sein und für den Betroffenen rechtverbindliche Folgen haben, wenn dieser zuvor durch den Richter vorgeladen war. Der Zweck dieser Vorschrift ist, daß niemand das Recht genommen werden soll, sich gegen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen.[2]) Eine citatio wurde aber früher und wird auch noch heute für überflüssig gehalten, wenn das Verbrechen mit einer jede Möglichkeit der Entstellung des wahren Sachverhalts ausschließenden Offenkundigkeit[3]) vorliegt, wie z. B. beim Ergreifen auf frischer Tat,[4]) oder wenn der Beschuldigte sich an einem Orte, wo ihm die Vorladung nicht zugestellt werden kann, aufhält, oder wenn Gefahr im Verzuge ist.[5]) Abweichend vom alten Recht erfordert aber das geltende, das in den canones 1711—1725 sehr eingehende Bestimmungen über die Vorladung enthält, auch in den beiden letzten Fällen für die Rechtswirksamkeit des Urteils die citatio per edictum (can. 1720).

Auch das Urteil, durch das eine Zensur ausgesprochen werden soll, bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Erfüllung bestimmter Vorschriften. Unabänderlich nichtig ist ein Urteil

1.) bei absoluter Unzuständigkeit des Richters und nicht vorschriftsmäßiger Zusammensetzung des Richterkollegiums (can. 1892 n. 1),
2.) bei Prozeßunfähigkeit einer Partei (can. 1892 n. 2),
3.) bei Vertretung ohne rechtmäßigen Auftrag (can. 1892 n. 3 mit can. 1659).

Außer diesen gibt es noch Fälle, in denen das Urteil zwar zunächst nichtig ist, durch nachträgliche Erfüllung der versäumten Formvorschrift aber Rechtskraft erhalten kann. Der Fehler kann geheilt werden

---

[1]) Lanzelotti a. a. O. Pars. III, p. 1412; Wernz a. a. O Bd. V, n. 394; Wernz-Vidal a. a. O. Bd. VI, n. 383, 384; c.c. 2, 4, 12, C. III, qu. 9; c. 8, X de Major. et Obed. I, 33; c. 5, X de in integr. rest. I, 43; c. 20, in VIto de haereticis V, 2; c. 2 in Clem. de sent. et re iud. II, 11; S. C. C. in causa Albintimil 18. Juni 1746 apud Richter, Canon. et Decreta Conc. Trid. p. 442; can. 1723; can. 1939 § 1 u. 2.

[2]) c. 8, X de Major. et Obed. I, 33.

[3]) Vgl. dazu auch Wernz a. a. O. Bd. VI, n. 167; Suarez a. a. O. Disp. III, sect. 10, n. 18.

[4]) c. 5 § 1, X de appellat. II, 28.

[5]) c. 20, in VIto de haereticis V, 2.

1.) nach can. 1894 n. 1 bei Unterlassung rechtmäßiger Vorladung gem. can. 1711 sqq.,
2.) nach can. 1894 n. 2 bei Fehlen der Entscheidungsgründe im Urteil, unbeschadet der Vorschrift des can. 1605,
3.) nach can. 1894 n. 3 bei Fehlen der erforderlichen Unterschriften, und
4.) nach can. 1894 n. 4, wenn das Urteil nicht ordnungsmäßig datiert ist.

Für die Verhängung der Exkommunikation besteht insofern eine Sonderbestimmung, als auf sie nur durch ein kollegial zusammengesetztes Gericht erkannt werden kann (can. 1576 § 1). Als schwerste der Zensuren soll sie ohnehin nur im äußersten Falle angewandt werden, und die kollegiale Zusammensetzung des Gerichts soll auch tatsächlich die Gewähr bieten, daß sie nicht leichtfertig oder irrtümlich, sondern nur bei ausreichenden Gründen verhängt wird, d. h. also, wenn nach der Ueberzeugung des aus mehreren Richtern bestehenden Gerichts alle Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Endlich ist für die Verhängung einer Zensur Voraussetzung, daß kein reiner Strafausschließungsgrund, d. h. kein Umstand, der unabhängig von der Schuld des Täters die Strafe in jedem Falle ausschließt, vorliegt. Der Codex Juris Canonici kennt solcher reinen Strafausschließungsgründe, die allerdings für die Verhängung von Zensuren nur untergeordnete Bedeutung haben, drei, nämlich den Tod des Schuldigen, die Verjährung und den Erlaß der Strafe (can. 1702). Daß der Tod des Täters nach begangener Tat, aber noch vor Beendigung des förmlichen Verfahrens die Verhängung einer Zensur unmöglich macht, ergibt sich nach den heute auch im kanonischen Recht zur Geltung gekommenen Anschauungen von selbst. Die Verjährung[1]) kann nur insofern strafausschließend wirken, als sie überhaupt unter den schon früher angeführten Bedingungen die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, das der Verhängung einer Zensur ferendae sententiae ja notwendig vorausgehen muß, verhindert. Eine Verjährung gewissermaßen des Vollzuges einer Zensur kommt nicht in Betracht, da die Zensur stets so lange verhängt bleibt, bis ihre Absolution nachgesucht wird, was aber immer nur dann geschehen wird, wenn die Zensur in irgend einer Weise wirksam geworden ist. Ferner ist die Verhängung einer Strafe unwirksam, wenn sie vor dem Ergehen eines Urteilsspruches

[1]) Ueber ihren Beginn siehe can. 1705 § 1—3.

von der zuständigen kirchlichen Behörde erlassen ist, was in Bezug auf eine Zensur wohl kaum in Betracht kommen wird.

Können die reinen Strafausschließungsgründe wenigstens unter gewissen Umständen die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae verhindern, so sind sie aber für den Eintritt einer Zensur latae sententiae ohne jegliche Bedeutung. Der Tod fällt hier ohne weiteres und von vornherein als Strafausschließungsgrund fort, da nur der Lebende eine Zensur latae sententiae inkurrieren kann. Ein Erlaß der Zensur vor ihrem Eintritt ist aber ebensowenig wie eine Verjährung der Strafverfolgung möglich, da die Zensur sofort mit begangener Tat und von selbst eintritt. Eine Befreiung von ihr kann daher nie schon vor ihrem Eintreten erfolgen, da dies einen Erlaß der Strafe vor Begehung der Straftat überhaupt bedeuten würde.

Nachdem nun auf die Einzelheiten ausführlich eingegangen worden ist, sei im folgenden noch einmal ganz kurz zusammengefaßt, welche Voraussetzungen für die Verhängung einer Zensur nach kanonischem Recht erfüllt sein müssen. Zunächst muß die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt sowohl in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht gegeben sein. Sachlich unterstehen alle rein geistlichen, und je nach ihrem religiösen Einschlag auch die gemischten Delikte der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit. In persönlicher Hinsicht sind ihr theoretisch nach dem Codex Juris Canonici alle Getauften, praktisch aber nur die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche unterworfen. Die Zuständigkeit des kirchlichen Richters richtet sich nach den für den Einzelfall in Betracht kommenden Vorschriften. Weiterhin ist ein schweres kirchliches Verbrechen gefordert, d. h. eine schwere Verletzung eines kirchlichen Gesetzes. Es muß also die verübte Tat durch eine rechtsverbindliche Gesetzesvorschrift unter Strafe gestellt sein, denn „nullum crimen sine lege poenali". Rechtsverbindlich sind zunächst alle Strafgesetze, die der Codex Juris Canonici im 5. Buche enthält, ferner alle diejenigen des alten Rechts, die ausdrücklich in Kraft belassen sind, und schließlich auch partikuläre Strafgesetze innerhalb des betreffenden Gebietes, für das sie erlassen sind. Etwa neu erlassene Strafgesetze bedürfen, damit sie Rechtskraft erlangen, der ordnungsmäßigen Verkündung. Handelt es sich um ein vom Apostolischen Stuhle erlassenes Gesetz, dann muß die Verkündung in den Acta Apostolicae Sedis erfolgen, ist die Strafbestimmung von einem Bischof für den Bereich seiner Diözese erlassen, so ist das kirchliche Amtsblatt des betreffenden bischöflichen Ordinariats das regelmäßige Publikations-

organ.[1]) Hinsichtlich des Tatbestandes wird gefordert, daß alle obektiven und subjektiven Merkmale vorhanden sind. Vor allem muß das Verbrechen vom Täter, sei es als Haupttäter oder Teilnehmer, schwer schuldhaft begangen sein. Das Vorliegen der vom Gesetz geforderten objektiven und subjektiven Merkmale wird mit besonderer Vollständigkeit für das Eintreten einer Zensur latae sententiae verlangt. Eine sehr wesentliche und unbedingt erforderliche Voraussetzung ist weiterhin die contumacia des Täters. Sie liegt bei einer Zensur latae sententiae schon in der bewußten oder schuldhaft unbewußten Uebertretung des Strafgesetzes, für die Verhängung einer Zensur ferendae sententiae gilt sie erst durch die Nichtbeachtung der monitio canonica für erwiesen. Schließlich gehören zu den Voraussetzungen für die rechtskräftige Verhängung einer Zensur ferendae sententiae noch die Erfüllung der für das gesamte Verfahren erlassenen Formvorschriften sowie das Fehlen eines reinen Strafausschließungsgrundes.

III. Die Voraussetzungen der Verhängung einer kirchlichen Zensur unter Berücksichtigung der staatlichen Gesetzgebung.

War bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine kirchliche Zensur verhängt werden kann, von der rein kirchenrechtlichen Seite betrachtet worden, so soll nun untersucht werden, wie sich das staatliche Recht dazu verhält. Denn Kirchenmitglieder sind zugleich Staatsuntertanen, und der Staat muß notwendig in irgend einer Weise zu der Ausübung einer strafenden Gerichtsbarkeit durch die Kirche Stellung nehmen. Bevor auf die heute in Deutschland und besonders in Preußen gegebenen Verhältnisse näher eingegangen wird, soll in ganz großen Zügen gezeigt werden, wie sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geschichtlich entwickelt und welchen Einfluß diese Entwicklung auf die Handhabung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit gehabt hat.

Solange die christliche Kirche im römischen Kaiserreiche nur neben den anderen Religionskulten geduldet war, war die Handhabung der inneren Zucht ihre eigene Angelegenheit und wurde staatlicherseits überhaupt nicht berücksichtigt. Anders wurde es jedoch, als Konstantin der Große der christlichen Religion im

[1]) Vgl. oben S. 28 und das praktische Beispiel auf Seite 60.

Jahre 313 durch das Edikt von Mailand die Gleichberechtigung mit den alten Kulten gewährte und Theodosius der Große sie im Jahre 380 für das römische Reich zur Staatsreligion erhob.[1]) Während aber nach der im Jahre 395 erfolgten Teilung des Reiches die Kirche in Ostrom bald in völlige Abhängigkeit von der Staatsgewalt geriet und jede Freiheit selbst in der Regelung eigenster kirchlicher Angelegenheiten und damit auch in der Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit einbüßte, behielt sie im westlichen Teile des Reiches eine wesentlich selbständigere Stellung. Sie gewann an Ausbreitung und setzte sich mehr und mehr durch. Die Anerkennung ihrer Verfassung führte dann auch zur Anerkennung einer gewissen, wenn auch nicht uneingeschränkten Gerichtsbarkeit.

Das in den ersten Jahrhunderten von der Kirche unter römischer Herrschaft ausgebildete Strafmittelsystem wurde später auch in den im 5. Jahrhundert auf dem Boden des römischen Reiches entstandenen Germanenreichen beibehalten. Das im römischen Reiche der Kirche zustehende Recht auf eine Strafgerichtsbarkeit in rein kirchlichen Strafsachen ist im Franken- und Westgotenreiche nicht angetastet, jedoch auch nicht ausdrücklich anerkannt worden. Während im Westgotenreiche eine Verquickung[2]) von Staat und Kirche bestand, Geistliche einerseits bei staatlichen Verbrechen rein kirchlichen Strafen verfielen, der Staat aber andererseits selbst bei staatlichen Vergehen rein kirchliche Strafen verhängte und kirchliche Vergehen, z. B. Ketzerei und Heidentum, als staatliche Delikte verfolgte, ist das materielle Recht des Frankenreiches des Anschauungen der Kirche nicht so weit entgegengekommen.[3]) Eine Mitwirkung bei der Aburteilung weltlicher Vergehen von Klerikern war der Kirche hier nur bei Bischöfen gestattet, seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts

---

[1]) Durch das Edictum de fide catholica vom 27. Febr. 380 Codex Theodosianus, lib. XVI tit. 1 de fide catholica c. 2), Kirch a. a. O. Nr. 828, S. 471.

[2]) Vgl. dazu c. 9 Tolet. III v. 859 (Mansi IX, p. 987). Die Verletzung der Beschlüsse durch Laien wird vom König mit Vermögensstrafe und auch mit Verbannung bestraft (Mansi IX, p. 1000); c. 29 Tolet. IV v. 633. Lex Visigothorum (Monumenta Germaniae historica, Legum Sectio I, Tom. I) II, 1, 6; II, 1, 18; III, 5, 1; III, 5, 2; III, 5, 5; III, 5, 6; V, 1, 5; VI, 5. 13; IX, 1, 21; XII, 2, 2; XII, 3, 1; XII, 3, 24. Sägmüller a. a. O. Bd. I, S. 52.

[3]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 844.

hat sie sich dann, zunächst allerdings ohne besonderen Erfolg[1]), bemüht, auch bei niederen Klerikern eine gewisse Mitwirkung zu erlangen[2]). In die karolingische Zeit fällt dann die Begründung eines neuen Staatskirchentums. Die Könige übten die gesamte Gesetzgebung auch in strafrechtlicher Beziehung aus und drohten für viele, selbst rein kirchliche Vergehen weltliche Strafen, an[3]).

Dagegen war das 11. bis 14. Jahrhundert von dem Gedanken des Kirchenstaatstums beherrscht, d. h. die geistliche Macht hatte gegenüber der weltlichen das Uebergewicht. Es wurde in dieser Zeit das Recht der Kirche, Strafmittel, und besonders medizinale, anzuwenden, durch die Staatsgewalt nicht nur anerkannt, sondern darüber hinaus wurden diese Strafen durch die Verbindung mit bürgerlichen Rechtsnachteilen noch mit besonderer Wirkung ausgestattet[4]). Infolge der vielfach mißbräuchlichen Anwendung der zugestandenen Strafbefugnis zeigten sich aber schon bald die ersten Anfänge eines Zurückdrängens der kirchlichen Strafgewalt. Als Folge des Mißbrauchs der Gewalt setzten die staatlichen Organe die Aufhebung verhängter Kirchenstrafen teils mit Gewalt durch, teils machten sie die Wirkung von ihrer Anerkennung abhängig. Einen Niederschlag fanden diese gegen die kirchliche Strafgerichtsbarkeit gerichteten Bestrebungen

---

[1]) Vgl. can. 4 der am 10. Okt. 614 fertiggestellten Aufstellung der Canones des Konzils zu Paris (Mansi X, p. 539): „Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconum vel clerecum aut iunioris aecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut damnare praesumat. Quod si fecerit, ab ecclesia cui iniuriam inrogare dignuscitur tam diu sit sequistratus quamdiu reato suo corregat et emendit“ mit c. 4 des schon am 18. Oktober 614 herausgegebenen Edikts Chlotars II. (Monumenta Germaniae historica, Legum Sectio II, Tomus 1 Nr. 9. Chlotarii II. Edictum, S. 20 und bei Mansi XI Anhang: Capitularia Regum Franconum S. 15): „Ut nullum iudicum de qualibet ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminalia negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distrigantur et cum pontificibus examinentur.“

[2]) Siehe dazu Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 857.

[3]) Vgl. c. 5 Conc. German. v. 742 (Monum. Germ. hist., Legum Sectio III, Tom. II, Pars. I, S. 3); c. 5 Karlmanni Principis Capitulare v. 21. Apr. 742 (Monum. Germ. hist., Legum Sectio II, Tom. I, S. 25); c. 10 Conc. Suesson. v. 744 (Mon. Germ. hist., Leg. Sect. II, Tom. I, S. 30); c. 9 Conc. Vernens. v. 755 (Monum. Germ. hist., Leg. Sect. II, Tom. I, S. 35); Ansegisus, Capitularia Caroli Magni et Ludovici Pii, Paris 1603, Buch III, 55; Buch IV, 13, 14, 16, 21, 38.

[4]) Hinschius; a. a. O. Band V, S. 396 ff.

an einzelnen Stellen des um das Jahr 1230 entstandenen Sachsenspiegels, der eine Aufzeichnung des damaligen sächsischen Stammesrechts darstellt. So heißt es dort im Buch I, Art. 3 § 3, der Papst solle kein Recht setzen, das dem Land- oder Lehnrechte zuwiderlaufe. Ist diese Vorschrift noch ganz allgemein gehalten, so bestimmt hinsichtlich der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit III, 54 § 3, daß der päpstliche Bann nur dann eine Wahl zum Könige ausschließe, wenn der Betroffene „in des bâbstes ban mit rechte kommen is“. Die Wirkung des Bannes wird also damit an die Anerkennung durch die weltliche Gewalt geknüpft. Nach III, 63 § 2 werden dem Banne nur innere Wirkungen beigelegt, er „scadet der sele“. Soll er auch äußere Rechtswirkung haben, so müsse die Acht des Königs nachfolgen[1]). Also wieder die Bindung bürgerlicher Wirkungen der Exkommuniation an die Anerkennung der Strafe durch die Staatsgewalt.

Mit dem Erstarken der landesherrlichen Macht, das mit dem Erblichwerden der Lehen und Aemter, vor allem des wichtigen Grafenamtes, eingesetzt hatte und sich jetzt zu Beginn des 14. Jahrhundert durch die Rezeption des römischen Rechts, das den landesherrlichen Absolutismus statuierte, weiterentwickelt hatte, wurde das Kirchenstaatstum durch das Staatskirchentum, das dann bis ins 19. Jahrhundert hinein vorherrschte, abgelöst. Der fortschreitende Verfall des nationalen Staatsgedankens, die zunehmende Machtlosigkeit des Kaisers begünstigten weiter ein Erstarken der Territorialhoheit und bedingten für die Kirche damit eine immer größere Einbuße an Macht[2]). Nunmehr galt die Staatsgewalt als oberste Macht, der die Kirche untergeordnet war. Die Landesherrn beseitigten die geistliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr und verhinderten teilweise selbst die Durchführung der Zensuren.

---

[1]) Vgl. c. 7 Constitutionis Frederici II. Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum vom 26. Apr 1220 (Monum. German. histor. Legum Sectio IV, Tom. II, Nr. 73, S. 90): „Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatus in ea ultra sex septimanas perstitisse predictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocando, nisi prius excommunicatio revocatur“. Ähnlich Landrecht § 246 des um 1275 entstandenen Schwabenspiegels: „Unde kumet der man in den ban vor geistlichem gerihte, unde ist dar inne sehs wochen, wan mag in mit rehte vor weltlichen Gerihte ze ahte tun.“

[2]) Sägmüller, a. a. O. S. 47.

Entscheidend für die Weiterentwicklung des Staatskirchentums wurde die Reformation. In ihrer Folge ging die Kirche immer mehr im Staate auf. Seinen Grund hatte dies vor allem darin, daß die Reformatoren, die nach ihrer Lehre jedes Kirchenregiment verwerfen mußten, sich bald genötigt sahen, den Schutz des Landesherrn gegen feindliche Einwirkungen in Anspruch zu nehmen. Die landesherrliche Kirchenhoheit erhielt dadurch ihren schärfsten Ausdruck. Staat und Kirche stellten eine Einheit dar, kirchliches Recht wurde durch staatliche Gesetzesgebung geschaffen.

Doch nicht nur in den protestantisch gewordenen Ländern äußerte sich diese Wirkung der Reformation. Trotzdem seit dem Konzil von Trient (1545—63) die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Laien, soweit sie überhaupt geduldet war, sich auf das rein geistliche Gebiet beschränkte, erhoben auch die Fürsten der katholisch gebliebenen Länder in der Folgezeit immer höhere Ansprüche und setzten sie vielfach auch durch. So nahm der Kurfürst von Bayern in den Augsburger Rezessen von 1631 und 1684 die Bestrafung von Sakrileg, Simonie und percussio clericorum für sich in Anspruch und gestattete nur daneben die Verhängung einer geistlichen Strafe oder Zensur durch den Bischof[1]).

Für Preußen beseitigte dann der Art. V § 48 des Westfälischen Friedens für die Gebiete protestantischer Reichsstände endgültig die bischöfliche Diözesangewalt, nachdem diese Angelegenheit im § 20 des Ausburger Relegionsfriedens von 1555 nur vorläufig geregelt worden war.[2]) Die damals getroffenen Bestimmungen wurden jetzt im Jahre 1648 bestätigt und erweitert.

Die höchste Entwicklung fand der Gedanke des Staatskirchentums unter Joseph II. (1765—1790). Nach ihm wird das damals zwischen Staat und Kirche bestehende Verhältnis Josephinismus genannt. Es ist gekennzeichnet durch stärkste Inanspruchnahme eines landeshoheitlichen Aufsichtsrechts und weitgehende Eingriffe selbst in rein innerkirchliche Angelegenheiten. So war in Oesterreich beispielsweise die Verhängung jeder Exkommunikation durch Hofdekret vom 1. 10. 1768 an staatliche Genehmigung gebunden.[3]) Hauptsächlich das ius reformandi,

---

[1]) Hinschius, a. a O. Bd. VI, 1, S. 202.

[2]) Vergl. oben S. 21, Anm. 2 u. 3.

[3]) Friedberg, a. a. O. S. 72, Anm. 9.

das dem Landesherrn ermöglicht, gegen Mißbräuche der Kirche einzuschreiten, und das ius appellandi, das einmal den Untertanen gestattet, gegen Urteile der Kirche in geistlichen Dingen an die weltlichen Gerichte zu appellieren (recursus ab abusu) und dann auch dem Landesherrn das Recht gibt, gegen kirchliche Urteile einzuschreiten, erlangten in dieser Periode ihre stärkste Auswirkung[1]. Das ius reformandi hat sich als Folge der Reformation herausgebildet und geht in seinen Anfängen bis auf den Reichstag von Speier vom Jahre 1526 zurück. § 4 des Reichsabschiedes von 1526[2]) stellte den Landesfürsten die Durchführung des Wormser Ediktes vom Jahre 1521[3]), das die Verbreitung der Lutherischen Lehren und Schriften verbot, frei. Jedoch nach kurzer Zeit schon, nämlich auf dem zweiten Speierer Reichstage von 1529, wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben[4]). Endgültig festgesetzt wurde das ius reformandi erst im Augsburger Religionsfrieden[5]). Das ius appellandi ist gesetzlich zuerst und zwar im 16. Jahrhundert in den romanischen Ländern geregelt worden, nachdem in Frankreich auch schon früher, bis ins 13. Jahrhundert zurück, einzelne Appellationen an den König oder die Parlamente vorgekommen sind[6]). In Deutschland verstand sich infolge des Systems des Staatskirchentums ein Einschreiten der Landesherren gegen Mißbräuche der geistlichen Amtsgewalt von selbst. Daher finden sich ausdrückliche Festlegungen in deutschen Ländern verhältnismäßig spät, zuerst in Bayern im Art. 17 der neuen Ordnung des kurfürstlichen geistlichen Rats vom Jahre 1779[7]). In Preußen haben erst die §§ 10—23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 198) eine dem französischen appel comme d'abus nachgebildete Regelung geschaffen, die aber durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 147) wieder beseitigt wurde. Diese beiden landesherrlichen Rechte, das ius reformandi und das ius appellandi, bildeten mit anderen zusammen, die aber in diesem Zusammenhange weniger Bedeutung haben, das sogenannte ius circa sacra majestaticum,

---

[1]) Sägmüller, a. a. O. S. 73.

[2]) bei Walch, a. a. O. Teil 16, S. 268.

[3]) „ „ „ „ 15, S. 2264, Zeitschrift für Kirchengeschichte 22/546 ff.

[4]) bei Walch, „ „ 16, S. 330/331.

[5]) Brandi, a. a. O. Bd. IV, S. 724 ff.

[6]) Hinschius, Kirchenrecht Bd. VI, 1, S. 213.

[7]) zit. bei Hinschius, Bd. VI, 1, S. 211.

eine Bezeichnung, die seit Thomasius (gest. 1728) für den Inbegriff dieser Rechte gebräuchlich war.

Die Auffassung, die Kirche sei nur ein Organ des als oberste Gewalt alle Verhältnisse seiner Untertanen beherrschenden Staates, prägte sich in Preußen vor allem im Allgemeinen Landrecht aus. Ganz im Geiste jener Zeit legte A. L. R. II, 11, § 13 jeder Kirchengesellschaft die Verpflichtung auf, ihren Mitgliedern „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen". Die Kirchen erscheinen also hiernach vor allem als Staatsanstalten, deren Aufgabe in der Förderung der Interessen des Staates und des Allgemeinwohls besteht.

In gewissem, allerdings sehr begrenztem Umfange gesteht das Allgemeine Landrecht der Kirche eine Strafbefugnis zu. Nach II, 11, § 50 ist jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. Diese darf aber nach § 51 nur die Abstellung öffentlichen Aergernisses zum Zwecke haben und darf niemals in Strafen gegen Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder bestehen (§ 52). Ferner ist nach § 53 die Verhängung von Strafen, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Kirchengesellschaften nötig sind, allein dem Staate vorbehalten.

§ 54 läßt als Ausschließung nur eine Art interdictio ab ingressu ecclesiae gegen unwürdige Mitglieder zu; der Grund dafür darf aber nicht in bloßer Abweichung vom gemeinen Glaubensbekenntnis liegen (§ 55). Wenn ein Streit über die Rechtsmäßigkeit der Ausschließung entsteht, steht dem Staate die Entscheidung zu (§ 56). An staatliche Genehmigung ist die Ausschließung nach § 57 stets dann gebunden, wenn sie Nachteile für die bürgerliche Ehre zur Folge hat, d. h. also, wenn es sich um den sogenannten großen Bann, die excommunicatio major, handelt.

Ueber Geistliche ist der Kirche eine etwas weitergehende Strafgerichtsbarkeit zugestanden, doch darf niemals eine wirkliche Kriminalstrafe verhängt werden. Zugelassen sind nach § 125 nur Geldstrafen bis zur Höhe von 20 Reichsthalern, Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen und bei grobem Amtsvergehen Suspension oder Amtsentsetzung. Bei Vergehen, die gegen ein Landesgesetz verstoßen, ist nach der Aburteilung der Straftat, die allein dem weltlichen Gericht zusteht, die Verhängung einer kirchlichen Strafe anheimgestellt. Die Rechte der Kirchenzucht werden in II, 11 § 124 für die katholische Kirche dem Bischof zugebilligt.

Für Südpreußen werden die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts später noch besonders in der Konstitution wegen der

Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen vom 25. August 1796 niedergelegt.[1])

Alles in allem zeigt sich im Allgemeinen Landrecht eine starke Beschränkung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit. Die gegen Laien allein zulässigen rein geistlichen Strafen werden an die Voraussetzung geknüpft, daß sie nur zur Abstellung eines öffentlichen Aergernisses verhängt werden. In II, 11, § 32 wird ausdrücklich eine Oberaufsicht des Staates über die Kirchengesellschaften statuiert, die als selbstverständliches Hoheitsrecht des Staates, als Teil des ius circa sacra betrachtet wird.

Während die kirchenrechtliche Einstellung des Allgemeinen Landrechts interkonfessionell paritätisch war und in II, 11 § 2 ausdrücklich jedem Einwohner volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, war das Staatskirchenrecht der übrigen deutschen Staaten rein konfessionell gestaltet. In den protestantischen Ländern war die bischöfliche Gewalt auf den Landesherrn übergegangen, in den katholisch verbliebenen mußten die Fürsten zwar die Gerichtsbarkeit des Bischofs neben der ihren wohl oder übel anerkennen, doch taten sie alles, um sie möglichst auszuschalten.

Hatte die Vereinigung katholischer und protestanstischer Landesteile die Anerkennung der im Allgemeinen Landrecht gesetzlich festgelegten Glaubens- und Gewissensfreiheit erforderlich gemacht, womit der seit der Reformation gültige Satz: cuius regio, eius religio seine Berechtigung verloren hatte, so mußte man in der Folgezeit auch erkennen, daß die Einheit von Staat und Kirche, die im Mittelalter vor der Reformation in ganz Deutschland und nachher in den einzelnen Ländern bestanden hatte, praktisch nicht mehr vorhanden war. Notgedrungen mußte man den grundsätzlichen Unterschied von Staat und Kirche anerkennen. Man hatte auch eingesehen, daß dauernder staatlicher Zwang dem religiösen Leben keineswegs förderlich war, und man richtete nun sein Bestreben darauf, der Kirche den Charakter als Staatsanstalt zu nehmen. Ihre Aufgaben sollten als selbständige gelten, wenn man auch das Aufsichtsrecht des Staates nicht völlig ausgeschaltet, sondern in gewissem Umfange aufrecht erhalten wissen wollte. Freilich blieben, obwohl man den Gedanken des Staatskirchentums als den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend hatte aufgeben müssen, die Verhältnisse, solange der Polizeistaat bestand, im wesentlichen noch die gleichen. Eine einschneidende Aenderung auch auf kirchenrechtlichem Gebiete brachten erst die Ereignisse des Jahres 1848.

---

[1]) Kaas, a. a. O, Bd. II, S. 319 ff.

Die in diesem Jahre entstandene Frankfurter Verfassung bestimmte im § 147 Abs. 1, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, den allgemeinen Staatsgesetzen aber unterworfen bleiben solle. Abs. 2 hob dann die Staatskirche auf. War bisher die Kirche ein Organ des Staates, der als oberste Gewalt alle menschlichen Verhältnisse, also auch die religiösen, beherrschte, stand sie völlig in ihm, und waren Staat und Kirche ein und dasselbe, so wurde sie durch die Vorschrift des § 147 der Frankfurter Verfassung vom Staate losgelöst. Sie trat nun als eigene korporative Organisation neben den Staat, ihre Aufgaben, die früher vornehmlich in der Erreichung staatlicher Zwecke bestanden (A. L. R. II, 11 § 13), wurden jetzt als selbständige und ihr nicht vom Staate übertragene angesehen. Wie sie diese Aufgaben erfüllte, blieb ihrer Verwaltung überlassen und unterlag nicht mehr der Einwirkung oder Mitwirkung des Staates. Ob durch diese Regelung die Religionsgesellschaften schon die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhielten, ist, da es eine allgemeine gültige Begriffsbestimmung der öffentlichen Körperschaft nicht gibt, umstritten. Die eine Auffassung[1]) sieht bei den Religionsgesellschaften schon in der Zuerkennung besonderer Befugnisse die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegeben, eine andere Ansicht[2]) vertritt den Standpunkt, daß zu diesen Befugnissen notwendigerweise das Selbstbesteuerungsrecht, d. h. die Handhabung öffentlicher Gewalt in bestimmtem Umfange, gehören müsse. Es sei schon hier vorweggenommen, daß zu einer einheitlichen Regelung der Frage auch der die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate behandelnde Art 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 nichts beigetragen hat, sondern daß dort lediglich an die inzwischen in Preußen und anderen deutschen Ländern erfolgte Entwicklung angeknüpft wurde. Die nähere Begriffsbestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bleibt auch weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen (Abs. 8), es werden lediglich diejenigen Religionsgesellschaften, die nach Landesrecht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, auch reichsrechtlich als solche anerkannt. Es wird ihnen aber in Art. 137 Abs. 5 die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nur im allgemeinen zugebilligt, keineswegs jedes einzelne der sich daraus herleitenden Rechte wie Autonomie, Disziplinargewalt, öffentlich-rechtliche Stellung der Körperschaftsorgane, Recht auf Rechts- und

---

[1]) Schoen, a. a. O. S. 16; ähnlich Kahl, a. a. O. S. 333 ff.; Meurer D. J. Z. 1919, Sp. 383.
[2]) Lilienthal, a. a. O. S. 76.

Vollstreckungshilfe der Staatsbehörden, Besteuerungsrecht[1]). Nur soweit die Verfassung bestimmte Richtlinien gibt, sind die Landesgesetzgebungen daran gebunden. So müssen den Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter entsprechend Abs. 3 und Abs. 6 des Art. 137 landesrechtlich Freiheit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Aemterbesetzung und das Besteuerungsrecht zugestanden werden, gleichgültig, ob man das letzte zu den Begriffsmerkmalen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zählen will oder nicht. Wesentlich Neues ist damit jedoch nicht geschaffen worden, da auch schon vor der Reichsverfassung von 1919 insbesondere die beiden großen Kirchen in Preußen sowohl wie in den anderen deutschen Bundesstaaten als öffentlich-rechtliche Körperschaften behandelt, durch die Gesetzgebung auch als solche bezeichnet und mit weitgehenden Befugnissen einschließlich dem Besteuerungsrecht ausgestattet worden waren[2]).

---

[1]) Anschütz, a. a. O. zu Art. 137 Abs. 5.

[2]) Vgl. Art. 15 (und negativ Art. 13) Pr. V. vom 31. I. 1850 (G.-S. S. 101); § 1 des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (G.-S. S. 281); Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Mai 1905, § 1 (Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 31); Art. 1 des pr. Gesetzes betr. die Erhebung von Umlagen für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der kath. Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (G.-S. S. 105). Vgl. ferner z. B.:

In Bayern: §§ 28, 38 des Edikts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Beilage II zu Tit. IV, § 9 der bayr. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Gesetzblatt S. 101);

In Württemberg: § 71 der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 (Staats- u. Regierungsblatt S. 633 ff.); §§ 38 ff. des Gesetzes vom 22. Juli 1906;

In Baden: §§ 1 und 7 des Gesetzes betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. Oktober 1860 (Regierungsblatt S. 375); Art. 2 des Gesetzes, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 383); Art. 28 und 30 des Gesetzes die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend vom 18. Juni 1892 (GVBl. Nr. XVII); § 1 Abs. 1 der landesherrlichen Verordnung dazu vom 17. Dez. 1892 (GVBl. Nr. XXXVIII) und Verordnung die allgemeine Kirchensteuer in Baden betreffend vom 5. Jan. 1900 (GVBl. Nr. II);

In Hessen: Art. 1 des Gesetzes die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften betreffend vom 23. April 1875 (Regierungsblatt S. 247), Art. 1 des Gesetzes das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften betreffend vom 23. Apr. 1875 (RBl. S. 253).

Der Abs. 1 des § 147 der Frankfurter Verfassung ging dann in ähnlicher Fassung, aber unter Fortlassung des Vorbehalts der Staatskirchenhoheit, als Art. 15 in die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 über. Allerdings wollte man durch den Verzicht auf ausdrückliche Festlegung die Staatsaufsicht keineswegs beseitigt wissen. Man hielt ihr Fortbestehen für so selbstverständlich, daß man von einer gesetzlichen Statuierung absehen zu können glaubte. Durch das nunmehr begründete System der Staatskirchenhoheit war jede Einmischung des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten ausgeschlossen, nur in rein staatlichen und gemischten Angelegenheiten konnte die Staatsgewalt geltend gemacht werden. Damit war den Kirchen die Möglichkeit wiedergegeben, gegen ihre Mitglieder, ohne durch einengende staatliche Vorschriften und staatliche Aufsicht beschränkt zu sein, strafend vorgehen zu können, sofern sich deren Vergehen auf rein kirchlichem Gebiete hielten, d. h. sich als eigene Angelegenheiten der Kirche darstellten. Voraussetzung war allerdings, daß durch die Verhängung der Strafe die allgemeine Rechtsordnung, an welche die kirchliche Selbstverwaltung gebunden war, nicht verletzt wurde. Es blieben also die betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, soweit sie mit der Vorschrift des Art. 15 nicht in Widerspruch standen und darum als aufgehoben gelten mußten, auch weiterhin zu beachten.

Hatte die Bewegung von 1848 den Religionsgesellschaften bezüglich der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und damit auch in der Handhabung der Kirchenzucht eine freiere Stellung eingeräumt und sie von dem staatlichen Zwange befreit, so brachte der in den 70er Jahren einsetzende Kulturkampf bald einen Rückschlag. Vorbereitet wurde er durch das Gesetz vom 5. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 143). Dieses änderte den Art. 15 der Verfassung dahin ab, daß die Religionsgesellschaften in Zukunft wieder ausdrücklich den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterstellt sein sollten. Zwei Jahre später, am 18. Juni 1875, folgte ein Gesetz (Gesetz-Sammlung S. 259), das den Art. 15 der Verfassung völlig aufhob. Ein Wiederinkrafttreten der durch Art. 15 aufgehobenen landrechtlichen Bestimmungen hatte dieses Gesetz aber nicht zur Folge. Inzwischen waren jedoch im Jahre 1873 zwei Gesetze erlassen worden, welche die kirchliche Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit näher regelten. Von diesen zwei Gesetzen ist in vorliegendem Zusammenhange vor allem das am 13. Mai 1873 ergangene Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (Gesetz-Sammlung S. 205) wichtig, das

die dahingehenden Bestimmungen der §§ 51 bis 57, II, 11 des Allgemeinen Landrechts außer Kraft setzte. Als Zuchtmittel ließ es nur solche rein religiöser Natur zu (§ 1) und verbot sogar deren Anwendung, wenn durch sie eine durch Staatsgesetz oder von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit angeordnete Handlung verhindert oder erzwungen werden sollte, oder wenn sie zum Zwecke der Wahlbeeinflussung erfolgen sollte (§ 2 und § 3). § 4 verbot die öffentliche Bekanntmachung der Strafe, ließ aber eine auf Gemeindemitglieder beschränkte und nicht in beschimpfender Weise erfolgende Mitteilung zu. Für die Uebertretung der in den §§ 1—4 festgelegten Vorschriften wurden im § 5 Strafen angedroht, während § 6 des Gesetzes dem Staate die Disziplinarbefugnis und das Recht zur Entlastung eines Geistlichen, der die öffentliche Ordnung verletzt hatte, vorbehielt. Wurde durch dieses Gesetz die fernere Anwendung von rein geistlichen Kirchenstrafen, also der Zensuren, im allgemeinen nicht berührt, so war durch § 4 dieses Gesetzes aber die Verhängung der excommunicatio maior undurchführbar geworden, denn diese Strafe enthielt für die übrigen Mitglieder der gesamten Kirche, nicht nur der Gemeinde, das Verkehrsverbot mit den Ausgestoßenen, das aber nur bei öffentlicher Verkündigung der Strafe wirksam werden konnte.[1]) Aehnliche Bestimmungen wie das preußische Gesetz vom 13. Mai 1873 enthielten auch das badische Gesetz vom 19. Februar 1874,[2]) das hessische Gesetz vom 23. April 1875,[3]) das sächsische Gesetz vom 23. August 1876,[4]) das aber von der Androhung einer Kriminalstrafe für die Uebertretung der Vorschriften absah, und aus früherer Zeit das württembergische Gesetz vom 30. 1. 1862.[5])

---

[1]) Vgl. dazu das Urteil des Königl. Ober-Tribunals vom 28. Jan. 1876 in den Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Bd. 77 S. 239 ff.

[2]) § 16 b und § 16 c des Gesetzes die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend vom 19. Febr. 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1874, Nr. IX, S. 93); vgl. dazu auch das Gesetz die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend vom 9. Oktober 1860 (Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt 1860, Nr. LI, S. 381).

[3]) Art. 3 und Art. 9 Nr. 1—5 des Gesetzes den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend vom 23. April 1875 (Großherzogliches Regierungsblatt 21, S. 249).

[4]) § 7 des Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 14. Stück, Nr. 80, S. 335 ff.).

[5]) Art. 6 und 7 des Gesetzes betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Jan. 1862 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1862, Nr. 5, S. 59).

Lange Geltung hatten die beiden preußischen Gesetze vom 12. und 13. Mai 1873 aber nicht. Hatte ein am 21. Mai 1886 ergangenes Gesetz[1]) schon die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Beschränkung der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit) wesentlich gemildert, so hob der Art. 4 des Gesetzes betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887 (Ges.-Samml. S. 127) die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 völlig auf, nur § 1 blieb erhalten, der lediglich die Anwendung von Strafen gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre verbot.

Die preußische Gesetzgebung dieser Zeit über die der Kirche zustehenden Strafmittel war beherrscht von dem Gedanken, daß der Kirche über Laien grundsätzlich nur solche Strafmittel zustehen, „welche die Stellung des Individuums innerhalb der kirchlichen Sphäre lediglich durch Minderung seiner kirchlichen Rechte und durch Auferlegung rein kirchlicher Pflichten berühren".[2]) Verboten sind Androhung, Verhängung und Verkündung von Strafen gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre, gestattet dagegen die Auferlegung von Bußwerken, die Verhängung von Zensuren sowie die Entziehung kirchlicher Mitgliedschaftsrechte.

Die katholische Kirche hatte bereits seit dem Tridentinum in ihrer Gesetzgebung die Kirchenstrafen gegen Laien auf rein geistliches Gebiet verlegt, sodaß der Verhängung von Zensuren mit Ausnahme der excommunicatio maior staatlicherseits keine Hindernisse entgegenstehen konnten. Lediglich hinsichtlich der als Zensur angewendeten Suspension verlangte § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Sammlung S. 198), daß sie an ein geordnetes prozessuales Verfahren gebunden sein sollte,[3]) und daß das Urteil schriftlich unter Angabe seiner Gründe abzufassen sei (§ 2 Abs. 3). Art. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Ges.-Sammlung S. 147) schränkte das dann dahin ein, daß nur

---

[1]) Gesetz, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, Gesetz-Sammlung S. 147.

[2]) Hinschius, a. a. O. Bd. VI, 1, S. 226.

[3]) Ebenso Art. 6 des württemb. Gesetzes vom 30. I. 62 und Art. 5 u. 10 des hessischen Gesetzes vom 23. IV. 75. Zum Vergleich sei auch hingewiesen auf § 27a des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt XVI, Stück vom 13. Mai 1874, Nr. 50, abgedruckt auch im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 32 (neuer Folge Bd. 26) S. 216.

für den Fall, daß mit der Amtsenthebung Minderung oder Verlust des Diensteinkommens verbunden sei — also bei der suspensio a beneficio —, der § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 Anwendung finden sollte. Damit aber wurde staatlicherseits nichts anderes mehr gefordert, als was schon längst den Bestimmungen des kanonischen Rechtes entsprach.[1]) Unmöglich wurde durch diese Vorschrift innerhalb Preußens nur die sogenannte suspensio ex informata conscientia episcopi, die aber nie Zensur, sondern stets reine Vindikativstrafe gewesen war.

Die katholische Kirche war also in der Handhabung der Strafgewalt, soweit sie für die Verhängung von Zensuren in Betracht kommt, durch die bestehenden Staatsgesetze so gut wie garnicht beschränkt. Lediglich die Verhängung der excommunicatio maior war ihr nicht gestattet. Sonst aber entsprachen ihre gesetzlich zulässigen Besserungsstrafen — wieder von der excommunicatio maior abgesehen — in ihrem Charakter völlig der allein noch in Kraft gebliebenen Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873. Für ihre Verhängung brauchten nur die nach kirchlichem Rechte erforderlichen Voraussetzungen gegeben zu sein, eine Einmischung des Staates konnte auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht erfolgen.

So lagen die Verhältnisse bis zur Staatsumwälzung vom Jahre 1918. Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 brachte auch eine Regelung der Kirchenverhältnisse für das ganze Reichsgebiet. In Art. 10 Abs. 1 nimmt das Reich das Recht in Anspruch, auf gesetzgeberischem Wege Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen, im Art. 137 hat es von diesem Rechte dann schon Gebrauch gemacht. Für Preußen brachte die Reichsverfassung jedoch keine wesentliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse. Zunächst wird in der Reichsverfassung an dem System der Staatskirchenhoheit festgehalten. Der maßgebende Art. 137 lehnt sich eng an den § 147 der Frankfurter Verfassung von 1848 und an die erste Fassung des Art. 15 der alten preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 an.[2]) Abs. 1 lautet: „Es besteht keine Staatskirche", und Abs. 3: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre

[1]) Vgl. dazu cc. 2, 4, 12, C. III, qu. 9; c. 1, C. IV, qu. 5; cc. 3, C. XV, qu. 7; c. 5, C. XV, qu. 8; c. 10, X de constit. I, 2; c. 1, in VIto de sent. et re iudic. II 14; c. 1, in VIto de sent. excomm. V, 11; c. 2, in Clem. de verb. signif. V, 11.

[2]) Lilienthal, a. a. O. S. 10.

Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, womit der Staat aber keine besondere Kirchenhoheit, sondern nur die allgemeine Staatshoheit wie über alle Verbände beansprucht. Jedoch sind alle etwa noch in den einzelnen Ländern bestehenden partikularrechtlichen Bestimmungen, die zu dem Inhalt dieser Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 RV. im Gegensatz stehen, beseitigt. In diesem Zusammenhange interessiert besonders, welchen Einfluß diese Gesetzesvorschrift des Art. 137 auf die kirchliche Strafgerichtsbarkeit und da wieder hauptsächlich hinsichtlich der Verhängung von Zensuren hat. Zunächst ist festzustellen, daß die Reichsverfassung durchaus auf dem Standpunkte des § 1 des preußischen Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 steht. Nach wie vor sind zulässig nur Strafmittel, welche der rein kirchlichen Sphäre angehören, die also nur in der Minderung oder Entziehung der individuellen kirchlichen Rechte eines Mitgliedes bestehen. Verboten sind also wie früher alle Strafen gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre, „sowohl in ihrer Androhung, als auch in ihrer Verhängung und Verkündung.“ Die Versagung kirchlicher Gnadenmittel fällt aber auch nach heutigem Recht ganz im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 nicht unter dieses Verbot.

Besondere Vorschriften, welche die Ausübung der kirchlichen Strafgewalt betreffen, erübrigen sich ebenso wie die Festsetzung besonderer Strafen für die Ueberschreitung des zulässigen Umfanges. Die Strafgewalt hat sich „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ zu halten. Darin ist alles enthalten, eine Ueberschreitung der zulässigen kirchlichen Strafgewalt ist als Ueberschreitung dieser gesetzlichen Schranken auch ohne besondere Vorschrift strafbar.[1]) So wäre beispielsweise die Vollziehung einer im Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen verhängten körperlichen Züchtigung, die nach älterem kanonischem Recht als Vindikativstrafe zulässig war, als Körperverletzung nach § 223 ff. Str. G. B., und die Verhängung und Vollziehung einer Freiheitsstrafe nach § 239 Str. G. B. als Freiheitsberaubung strafbar. Eine schon bezahlte Geldstrafe könnte, da sie staatlicherseits verboten und darum nichtig ist, von dem Betroffenen nach § 817 BGB. eingeklagt werden.

Es ist nun die Frage zu erörtern, ob die Verhängung einer Zensur als eigene Angelegenheit der katholischen Kirche gemäß Art. 137 RV. anzusehen ist und inwieweit sich etwa durch ihre

---

[1]) Lilienthal, a. a. O. S. 38 ff.

Verhängung Konflikte mit den allgemeinen Staatsgesetzen ergeben können. Die Zensuren dienen ihrer ganzen Natur nach vornehmlich dem Zweck, die Zucht und Ordnung innerhalb der Kirche aufrecht zu erhalten. Dies aber ist schon früher als eigene Angelegenheit der Kirche betrachtet worden, und an dieser Auffassung hat auch Art. 137 RV. nichts geändert. Unser Recht hat ferner nirgends diejenigen geistlichen Güter, die durch die Zensuren betroffen werden, gegen die Entziehung geschützt. Die Verhängung einer Zensur verstößt also gegen kein besonderes Schutzgesetz und sie bleibt damit innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes im Sinne der Verfassung. Gegen ihre Anwendung kann auf Grund der Reichsverfassung, falls nicht besondere strafbare Begleitumstände vorhanden sind, rechtlich kein Einwand erhoben werden. Denn wie heute und schon immer jeder Vereinigung, so steht auch einer Religionsgesellschaft grundsätzlich das Recht zu, ungeeignete Mitglieder auszuschließen oder ihre Organe, die gegen die Satzungen verstoßen haben, von der Ausübung ihrer Funktionen zeitweilig zu entheben. Nur die Form des Ausschlusses unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen insofern, als sie nicht dagegen verstoßen, beispielsweise nicht den Tatbestand der Beleidigung erfüllen darf. Bürgerliche Ehre und gesellschaftliche Stellung finden aber darüber hinaus keinen weiteren Schutz. Die öffentliche Bekanntgabe der früheren excommunicatio maior würde heute an sich genau so wenig gegen ein Gesetz verstoßen, wie dies bei der ausdrücklichen Bezeichnung eines Ausgeschlossenen als vitandus der Fall ist. Jedem Verbande, also auch der Kirche, muß es frei stehen, aus wichtigen Gründen Mitglieder auszuschließen, den Ausschluß öffentlich bekannt zu machen und ihren Mitgliedern den Verkehr mit dem Ausgeschlossenen zu verbieten. Keine Vorschrift eines Strafgesetzes steht dem entgegen. Nach der privatrechtlichen Seite hin kann sich ein solches Verkehrsverbot unter gewissen Umständen allerdings als Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. darstellen und dem Betroffenen einen Schadenersatzanspruch geben. Wenn der excommunicatus vitandus ein Gewerbetreibender ist, so ist es sehr leicht denkbar, daß innerhalb einer kleinen Gemeinde ein Vermögensschaden durch Fortbleiben der Kunden die Folge der Exkommunikation ist, wenn auch die Vorschrift des can. 2267 die strenge Durchführung des Verkehrsverbotes unter Berücksichtigung moderner Verhältnisse mildert.

Da die Folgen des Interdikts, die im wesentlichen in einem Verbot der Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen bestehen,

lediglich die kirchliche Sphäre berühren, so ist seine Verhängung keiner weiteren Beschränkung unterworfen als der, daß die Verkündung eines Personalinterdikts nicht in einer für den Betroffenen beleidigenden Form erfolgen, also nicht gegen das Strafgesetz verstoßen darf.

Etwas schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wie sich die durch Art. 137 Abs. 3 RV. geschaffenen Verhältnisse auf die Verhängung der Suspension auswirken. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß die Verhängung der suspensio ab officio, die nur rein kirchliche Rechte entzieht, sich als eigene Angelegenheit der Kirche im Sinne des Art. 137 Abs. 3 RV. darstellt, mithin keinen anderen Beschränkungen staatlicherseits unterworfen sein kann außer der allgemeinen, daß sie nicht in ehrverletzender und beleidigender Weise verkündet werden darf.

Es bleibt aber zu prüfen, ob hinsichtlich der suspensio a beneficio wegen des mit ihr verbundenen Verlustes des Amtseinkommens die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in Verbindung mit Art. 7 der Novelle vom 21. Mai 1886 auch heute noch Geltung haben. Denn die Suspension in jeder Form ist ein Ausfluß der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit, diese aber muß als durchaus eigene Angelegenheit der Kirche und damit als allein ihrer Verwaltung unterstellt angesehen werden, wie es inbezug auf die evangelische Kirche staatlicherseits in Art. 14—16 des preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 geschehen ist. Unter diesem Gesichtspunkt allein betrachtet wäre also für Bestimmungen, wie sie in den beiden Gesetzen vom 12. Mai 1873 und 21. Mai 1886 enthalten sind, bei dem durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geschaffenem Rechtszustande an sich kein Raum mehr. Nun war und ist aber auch noch heute die Kirche, da ihr eigene Machtmittel nicht zur Verfügung stehen, außerstande, eine auf suspensio a beneficio lautende Entscheidung, der sich der von ihr Betroffene nicht freiwillig unterwirft, zwangsweise durchzusetzen. Sie ist vielmehr darauf angewiesen, zur Durchführung ihrer Disziplinarerkenntnisse, soweit dies ihrem Inhalte nach erforderlich ist, die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen, wenn anders nicht der Erlaß eines auf suspensio a beneficio erkennenden Urteils wegen Unmöglichkeit einer zwangsweisen Vollstreckung zwecklos sein soll. Der Staat aber stellte nach § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 198) seine Hilfe nur dann zur Verfügung, wenn die kirchliche Entscheidung nach Prüfung der Sache durch den

Oberpräsidenten für vollstreckbar erklärt worden war.[1]) Diese Bestimmung, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 143) und wegen Fehlens jeder reichsrechtlichen Regelung — auch die alte Reichsverfassung enthielt anders als die heutige keinerlei Vorschriften über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche — keinen unzulässigen Eingriff in kirchliche Belange darstellte, könnte sich aber heute auf Grund des Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung als unerlaubte Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten erweisen und wäre demgemäß dann als dem Reichsrecht zuwiderlaufend nach Art. 13 Abs. 1 RV. als außer Kraft gesetzt anzusehen. Wenn jedoch der Staat die Vollstreckung einer von der Kirche verhängten suspensio a beneficio und damit auch die Verantwortung für den Inhalt der kirchlichen Entscheidung übernimmt, so bleibt die Verhängung dieser Strafe keine rein kirchliche Angelegenheit mehr, auf die Art. 137 Abs. 3 RV. Anwendung finden kann, sondern sie wird dadurch auch zum Staatsakt. Unter diesen Umständen aber bedeutet die vom Staate in § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 gegebene Vorschrift,[2]) insbesondere das in § 9 dieses Gesetzes in Anspruch genommene Recht der Nachprüfung kirchlicher Entscheidungen vor ihrer Vollstreckung auch unter den heutigen Rechtsverhältnissen keinen unzulässigen Eingriff des Staates in kirchliche Angelegenheiten.

Freilich kann sich die Nachprüfung der kirchlichen Entscheidung nur auf die Rechtmäßigkeit,[3]) d. h. nur darauf, ob die Entscheidung in einem geordneten Verfahren ergangen ist,[4]) nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Strafe erstrecken. Die Nachprüfung auf das Zweckmäßige eines Straferkenntnisses würde nach heutigem Recht einen Eingriff des Staates in eigene kirchliche Angelegenheiten bedeuten. Denn die Beurteilung von Verfehlungen von Kirchendienern berührt in zu starkem Maße das forum conscientiae, die Verfehlungen erhalten vielfach überhaupt erst durch das forum conscientiae ihre Begründung,[5]) sodaß sich eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit einer Strafe seitens des Staates keinesfalls rechtfertigen ließe. Die Schaffung eines Strafmittelsystems und ebenso die Festlegung materiellen Strafrechts und formeller Verfahrensvorschriften muß der Kirche als

[1]) Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält Art. 15 des Gesetzes vom 8. April 1924, Ges.-Samml. S. 224.
[2]) Vgl. oben S. 77 letzter Absatz.
[3]) Rieder a. a. O. S. 121.
[4]) " " " , Lilienthal S. 75.
[5]) Holstein a. a. O. S. 193.

eigene Angelegenheit überlassen bleiben. Nur die Nachprüfung, daß ein Verfahren stattgefunden hat, kann dem Staate, wenn er an der Vollstreckung der Entscheidung mitwirken soll, zugestanden werden. Als geordnetes Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wird man jedes prozessuale Handeln der Kirchenbehörden gelten lassen können, das die grundsätzlichen Bedingungen eines Strafverfahrens erfüllt, das also die Erhebung bestimmter Anschuldigungen, die Vernehmung des Beschuldigten, die Einholung von Be- und Entlastungsbeweisen, die Gewährung der Verteidigung nach Mitteilung der Beweisergebnisse und die Schriftlichkeit des Urteils gewährleistet. Wie das alte kanonische Recht ist auch der Codex Juris Canonici schon von sich aus und aus dem Bedürfnisse nach Fällung gerechter Disziplinarentscheidungen heraus diesen Forderungen nachgekommen. Ohne weiteres verlangt ja die Verhängung einer suspensio ferendae sententiae eine Untersuchung der Angelegenheit und zwecks Verantwortung eine Zitation des Beschuldigten (can. 1939 § 1). Da die Entziehung des Amtseinkommens das forum externum berührt, ist zum Wirksamwerden dieser Rechtsfolge nach can. 2232 § 1 auch bei der übrigens nur in vier, zudem sehr abgelegenen Fällen[1]) angedrohten suspensio a beneficio latae sententiae immer ein deklaratorisches Urteil, das seinerseits wieder gemäß can. 1939 § 2 ein Verfahren voraussetzt, erforderlich. Den Forderungen nach Schriftlichkeit und Begründung[2]) des Urteils ist durch die Vorschrift der canones 1874 und 1877 nachgekommen.[3]) Also auch schon nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici sind die in den beiden Gesetzen vom 12. Mai 1873 und 21. Mai 1886 enthaltenen und auch heute noch unter den dargelegten Verhältnissen geltenden Vorschriften bei der Verhängung einer suspensio a beneficio zu beobachten, sodaß die staatliche Regelung, sofern sie keine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Entscheidung fordert, keine Beschränkung der kirchlichen Freiheit, eine Strafe dieser Art zu verhängen, bedeutet.

Wie die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, ist die Verhängung von kirchlichen Zensuren an sich nennenswerten Beschränkungen durch das geltende staatliche Recht nicht unterworfen. Das Zensurenwesen der katholischen Kirche ist durch das kirchliche Recht so geregelt, daß seine Handhabung stets innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bleiben wird. Etwas anders liegen aber die Dinge, wenn es sich um die Frage

---

[1]) can. 2370 2371, 2386, 2387.

[2]) Vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. V. 73, Ges.-Samml. S. 198.

[3]) Vgl. dazu Wernz-Vidal, a. a. O. Bd. VI, n. 586 sqq.

handelt, ob die Religionsgesellschaften Strafmittel, insbesondere also Zensuren, androhen und anwenden können, um das äußere Handeln ihrer Mitglieder in bestimmter Richtung zu beeinflussen. Hier sind schon eher die Möglichkeiten eines Konflikts mit den allgemeinen Staatsgesetzen gegeben. An sich muß man es zwar als Aufgabe der Religionsgesellschaften und damit als ihre eigene Angelegenheit bezeichnen, sittliche Gundsätze aufzustellen und ihre Mitglieder zu deren Befolgung gegebenenfalls durch Zwangsmittel, wie es etwa die Zensuren der katholischen Kirche sind, anzuhalten, kann dem freilich aber nur insoweit zustimmen, als sich die Befolgung solcher kirchlicher Vorschriften nicht gegen staatliche Gesetzesvorschriften richtet. Zum Vergleich sei auf den später aufgehobenen § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 205) hingewiesen, der auch schon eine derartige Einwirkung seitens der Kirche für unzulässig erklärte.[1]) Nicht in allen Fällen wird dadurch der Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt sein, häufig aber wird es zutreffen.

Erfolgt die Beeinflussung eines als Staatsorgan tätigen Kirchenmitgliedes dahin, daß es eine Handlung in einer von der Kirche gewünschten Form vornimmt, so ist diese Einmischung keine rein kirchliche Angelegenheit mehr und mit Art. 137 RV. nicht zu rechtfertigen. Es ist durchaus denkbar und möglich, daß ein solcher Einfluß durch die Androhung und tatsächliche Verhängung einer Zensur seitens der katholischen Kirche ausgeübt werden könnte. Der Staat braucht es nicht hinzunehmen, daß seine Organe durch Androhung oder Verhängung von Kirchenstrafen gezwungen werden, Amtsgeschäfte in einer den Staatsinteressen vielleicht zuwiderlaufenden Weise vorzunehmen. Eine Durchführung der Vorschrift der can. 2333 und 2334, wonach Staatsbeamte, die durch ihre amtliche Tätigkeit die Interessen der katholischen Kirche schädigen, der Exkommunikation latae sententiae verfallen, kann als Mißbrauch der Strafgewalt staatlicherseits verboten werden. Das Gleiche hat für die Wahlbeeinflussung durch Androhung oder Verhängung kirchlicher Strafmittel Geltung. Das einzelne Mitglied übt hier als Glied des Staatskörpers eine Tätigkeit aus, der ein staatlicher Zweck zugrunde liegt und die somit keine kirchliche Angelegenheit ist. Eine durch Androhung oder Anwendung von Strafmitteln in bestimmter Richtung erfolgende kirchliche Einwirkung auf die Stimmabgabe müßte als unzulässige und darum ungesetzliche Ueberschreitung der Strafgewalt bezeichnet werden. Eine Sonderbestimmung, etwa derjenigen der später wieder aufgehobenen §§ 2 und 3 des

---

[1]) Vgl. S. 76 oben.

Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 205) entsprechend,[1]) welche derartige Beeinflussungen seitens der Kirche ausdrücklich verbietet, ist aber heute nicht mehr erforderlich. Solche Einwirkungen können nach Art. 137 RV. weder als Angelegenheit der Kirche betrachtet werden, noch erfolgen sie innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Aus dieser Verfassungswidrigkeit ergibt sich auch schon ohne weiteres ihre Unzulässigkeit.

Alles in allem kann aber festgestellt werden, daß der katholischen Kirche bezüglich der Verhängung medizinaler Strafmittel trotz einiger Beschränkungen weitgehende Freiheit belassen ist. Die als Zensuren zur Verwendung kommenden Kirchenstrafen sind so geartet, daß sie den vom Staate erlassenen Vorschriften entsprechen. Für ihre Verhängung ist also in erster Linie das Vorliegen sämtlicher vom kirchlichen Gesetzgeber dafür geforderten Voraussetzungen ausschlaggebend. Der Staat verlangt heute als Voraussetzung nur, daß ihre Anwendung sich gemäß Art. 137 der Reichsverfassung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" hält. Darunter ist, um es kurz noch einmal zu wiederholen, zu verstehen, daß die Verhängung in ihrer Form nicht gegen ein Strafgesetz oder ein sonstiges Schutzgesetz verstößt und daß sie nicht das Mittel ist, eine staatliche Angelegenheit in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Diese vom Staate für die Verhängung einer Zensur verlangten Voraussetzungen können als wesentliche Beschränkung in der Handhabung dieses Zuchtmittels durch die Kirche aber nicht angesehen werden, ihnen kommt gegenüber den vom kirchlichen Gesetz geforderten Voraussetzungen eine nur untergeordnete Bedeutung zu.

Neben den auf kirchlichem oder staatlichem Gesetz beruhenden Voraussetzungen müssen für die Verhängung einer Zensur sowohl wie auch für die deklaratorische Feststellung ihres Eintritts noch gewisse Umstände, die sich aus den Verhältnissen des menschlichen Gemeinschaftslebens ergeben, als einflußreich angesehen werden. Diese Voraussetzungen sind ihrer ganzen Natur nach jedoch weniger fest umrissen und werden bald in stärkerem, bald in geringerem Maße je nach den Verhältnissen des Einzelfalles in Betracht gezogen werden müssen. Ihre Beachtung ist nicht so sehr Zwangsvorschrift als vielmehr ein Gebot kirchenpolitischer Klugheit.

---

[1]) Vgl. S. 76 oben.

Wenn auch die Kirche jederzeit die geeigneten Mittel an der Hand hat, eine über Kleriker ferenda sententia verhängte oder durch deklaratorisches Urteil mit dieser gleichgestellte und selbst ohne ein solches zu ihrer Kenntnis gelangte inkurrierte Zensur latae sententiae mit dem nötigen Nachdruck zu versehen und die Durchführung und Wirksamkeit ihrer Rechtsfolgen sicher zu stellen, so liegen die Dinge Laien gegenüber wesentlich anders. In kleinen, etwa ländlichen Gemeinden, in denen dem Pfarrer die einzelnen Gemeindemitglieder persönlich bekannt sind, mag die Durchführung einer Zensur noch möglich sein. Wie aber in größeren Städten mit mehreren Kirchengemeinden, deren Seelenzahl häufig weit über tausend hinausgeht? Das „bracchium saeculare“[1]) wie im frühen Mittelalter steht der Kirche schon lange nicht mehr zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer Strafmittel zur Verfügung. Den Betroffenen vom Gottesdienste und vom Empfang der Sakramente völlig abzuhalten, erscheint zum mindesten schwierig, wenn nicht ganz unmöglich. Die Entziehung des kirchlichen Wahlrechts, das nur ein kleiner Teil der Gemeindemitglieder wirklich ausübt, und der Verlust der anderen Rechte, z. B. des Patronatsrechts, wird nur in wenigen Fällen, für welche die Ausübung dieser Rechte in Betracht kommt, tatsächlich als Strafe empfunden werden. Eine Strafe aber, die ohne die Möglichkeit ihrer wirkungsvollen Durchführung verhängt wird, schadet der sie verhängenden Autorität mehr als sie deren Zwecken dient und erreicht ihr Ziel niemals. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wohl auch schon die kirchlichen Gesetzgeber der früheren Zeiten die Zensuren latae sententiae so stark in den Vordergrund gerückt. Wer die von der Kirche verlangte religiöse Gesinnung wirklich besitzt und seine kirchlichen Pflichten ernst nimmt, wird sich, wenn er eine solche Zensur auch nur für ein geheimes Verbrechen inkurriert hat, sich in foro interno an sie gebunden fühlen und die Absolution so bald wie möglich nachsuchen, womit der von der Kirche gewollte Zweck in völlig ausreichendem Maße erreicht ist. Ist diese kirchliche Einstellung aber nicht vorhanden, so ist die Kirche auch dann noch vorläufig eines Zwanges zum Einschreiten enthoben, da einmal eine Zensur

[1]) Vgl. dazu Dekret König Childeberts II. vom 29. Februar 596, c. 2, Mon. Germ. hist., Legum Sectio II, Tom. I, S. 15; Capitulare Liftinense 743, c. 3, ebendort S. 28; Synode von Verneuil v. 11. Juli 755, c. 9, ebendort S. 35; Ansegisi Capitularium Liber Primus, c. 1, ebendort S. 397; Synode von Pavia 850, c. 12, Mon. Germ. hist., Leg. Sect. II, Tom. II, S. 120; Konzil zu Tribur 895, c. 3, ebendort S. 214; Capitula Pistiensa 869, c. 10, ebendort S. 335-336; Konvent und Synode zu Erfurt 932, c. 9, Mon. Germ. hist., Leg. Sect. IV, Tom. I, S. 4.

latae sententiae zunächst keine in foro externo erzwingbaren Wirkungen hat und ferner die Kirche nur in seltenen Fällen sofort Kenntnis von der inkurrierten Zensur erhalten wird. Erfährt sie aber vom Eintritt der Zensur und ihrer Nichtbeachtung, so wird sie wohl stets zunächst versuchen durch Ermahnungen einzuwirken, ehe sie etwa zum Mittel der deklaratorischen Sentenz greift. In diesem Falle muß sie aber der Möglichkeit, den Spruch durchzusetzen, sicher sein. Aber selbst dann noch wird es in der heutigen Zeit, in der sich ein kirchenfeindlicher Zug stark bemerkbar macht, in vielen Fällen geboten sein, von einem Einschreiten mit der gesamten zur Verfügung stehenden Machtfülle abzusehen. Denn es besteht sonst die Gefahr, daß der Betroffene der Kirche völlig entfremdet wird und ein allzu schroffes Vorgehen mit dem Austritt aus der Kirche beantwortet, womit den Interessen der Kirche weniger gedient ist, als wenn auf die Geltendmachung des Strafanspruches verzichtet wird. Erhöht ist diese Gefahr noch besonders dadurch, daß das preußische Gesetz vom 30. November 1921 (Ges.-Sammlung S. 119), das übrigens bereits einen Vorläufer hatte in dem Gesetz vom 14. Mai 1873 (Ges.-Sammlung S. 207), das seinerseits die schon in A. L. R. II, 11, § 41 allerdings nur bezüglich des Uebertritts erlassenen Vorschriften hinsichtlich des Austritts ergänzte, die für den Kirchenaustritt geforderte Form sehr vereinfacht hat: es wird nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes lediglich die Abgabe der Austrittserklärung vor dem zuständigen Amtsgericht entweder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in schriftlicher, amtlich beglaubigter Form verlangt. Nach der weiteren Vorschrift des Gesetzes ist dieses Verfahren mit keinerlei Kosten verbunden.

So zeigt es sich, daß, wenigstens soweit es sich um kirchliche Verbrechen von Laien handelt, letzten Endes vielfach nur die Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse des menschlichen Gemeinschaftslebens den Ausschlag dafür geben wird, ob eine Zensur ferendae sententiae, deren rechtliche Voraussetzungen sonst voll erfüllt sind, verhängt wird oder, was dem praktisch gleich kommt, ob einer inkurrierten censura latae sententiae durch in der Regel ohnehin dem Ermessen des kirchlichen Oberen überlassenes deklaratorisches Urteil die Vollwirkung einer Zensur ferendae sententiae verliehen werden soll.

Am 6. August 1897 wurde ich als Sohn des Zeichenlehrers Georg Finster und seiner Ehefrau Marie, geb. Schnabel, in Breslau geboren. Ich bin preußischer Staatsbürger und evangelischer Konfession. Im Herbst 1914 legte ich am Gymnasium zu St. Elisabet in Breslau die Notreifeprüfung ab und trat bald darauf als Kriegsfreiwilliger ins Heer ein. Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienste, die im Januar 1919 erfolgte, studierte ich bis Winter 1922 an der Technischen Hochschule in Breslau Maschinenbau und Elektrotechnik und ging Januar 1923 als Ingenieur in die Praxis. Mit dem Wintersemester 1926/27 begann ich an der Breslauer Universität das Studium der Rechtswissenschaften. Am 18. Januar 1929 wurde meiner Bearbeitung des vorliegenden, von der juristischen Fakultät als Preisaufgabe gestellten Themas der ausgesetzte Preis mit der Aussicht auf kostenfreie Promotion zuerkannt. Am 2. Juni 1930 legte ich das Referendarexamen ab und am 8. Juli 1930 bestand ich die juristische Doktorprüfung cum laude.